

DIE ROTE HILFE

2.2019

ZEITUNG DER ROTEN HILFE E.V. | 2 EURO | 45. JAHRGANG | C 2778 F | WWW.ROTE-HILFE.DE



Oury Jalloh – das war Mord!

Vertuschung, Widerstand, Repression

IN EIGENER SACHE

REPRESSION

SCHWERPUNKT

AZADI

REPRESSION INTERNATIONAL

AUS ROTER VORZEIT

■ Der Roten Hilfe ist es wichtig, männlich oder binär dominierte gesellschaftliche Verhältnisse in ihren Publikationen nicht sprachlich zu reproduzieren. Deshalb bittet das Redaktionskollektiv der *RHZ* alle Autor_innen darum, in ihren Beiträgen Gender-Gap oder Gender-Sternchen zu nutzen. Sofern im Heft Beiträge abgedruckt sind, bei denen dies nicht der Fall ist, liegt das in einer ausdrücklichen Entscheidung der Autor_innen begründet oder daran, dass bspw. ein historischer Text nachgedruckt wird. In beiden Fällen möchte das Redaktionskollektiv nicht durch eigenhändiges Gendern ein Bewusstsein vorspiegeln, dass bei den Autor_innen beim Verfassen des Beitrags – aus welchen Gründen auch immer – tatsächlich nicht vorhanden war.



WER IST DIE ROTE HILFE?

Die Rote Hilfe e. V. ist eine parteiunabhängige, strömungsübergreifende linke Schutz- und Solidaritätsorganisation.
Die Rote Hilfe organisiert nach ihren Möglichkeiten die Solidarität für alle, unabhängig von Parteizugehörigkeit oder Weltanschauung, die in der Bundesrepublik Deutschland aufgrund ihrer politischen Betätigung verfolgt werden. Politische Betätigung in diesem Sinne ist z. B. das Eintreten für die Ziele der ArbeiterInnenbewegung, der antifaschistische, antisexistische, antirassistische, demokratische oder gewerkschaftliche Kampf sowie der Kampf gegen Antisemitismus, Militarismus und Krieg. Unsere Unterstützung gilt denjenigen, die deswegen ihren Arbeitsplatz verlieren, Berufsverbot erhalten, vor Gericht gestellt und zu Geld- und Gefängnisstrafen verurteilt werden oder sonstige Nachteile erleiden. Darüber hinaus gilt die Solidarität der Roten Hilfe den von der Reaktion politisch Verfolgten in allen Ländern der Erde.

Aus der Satzung

Liebe Genoss_innen, liebe Leser_innen,

Zum Titelbild

Wir zeigen einen Ausschnitt aus einem Tatortfoto des im Polizeirevier Dessau-Roßlau gefesselt ermordeten Oury Jalloh. Entnommen ist das Foto dem Bericht des von der Initiative beauftragten Brandsachverständigen Maksim Smirnou.

Das Zitat auf dem Backcover belegt einerseits, dass das Lügen der Beteiligten völlig offensichtlich ist, andererseits aber auch, dass die Verhinderung der Aufklärung als individuelles Fehlverhalten Einzelner abgetan wird.

im Fall Oury Jalloh haben die letzten Jahre gezeigt, wozu der Staat fähig ist, aber auch, was Genoss_innen erreichen können. Ohne die Arbeit der Initiative und ihrer Unterstützer_innen wäre der Mord an Oury Jalloh erfolgreich unter den bundesdeutschen Teppich gekehrt worden. Wir wollen mit unseren Möglichkeiten den Aktivist_innen weitere Öffentlichkeit und Euch eine möglichst komplette Übersicht über den gegenwärtigen Stand der Dinge verschaffen. Manche Artikel sind daher umfangreich und die Darstellung der Gewalt eine Zumutung, aber auch aufschlussreich und unerlässlich.

Das darauf folgende Heft wird inhaltlich an den aktuellen Schwerpunkt anknüpfen und die Straflosigkeit von Polizei und Politik grundsätzlich thematisieren: Wieso kommen die so oft ungeschoren davon? Welche Mechanismen und Strukturen stehen dahinter? Was sind Ansatzpunkte, um dagegen anzukämpfen? Ein wichtiges Thema für die Rote Hilfe – wir erwarten Eure Artikel.

In Ausgabe 4/19 geht es dann um uns, die Rote Hilfe. Wir wachsen. Wird das so weitergehen? Welche neuen Herausforderungen ergeben sich? Wo stehen wir heute? Wir betreiben Nabelschau und zählen auch hier auf Eure Beiträge!

Wie immer bitten wir Euch, uns Texte, Bilder, Vorschläge zu den Schwerpunkten, aber auch zu anderen Rubriken zu schicken.

Lest, fragt, schreibt, bringt Euch ein!

Das Redaktionskollektiv

► **Schwerpunkt der *RHZ* 3/19: Straflosigkeit**

► **Schwerpunkt der *RHZ* 4/19: Rote Hilfe – so geil!**

■ Redaktions- und Anzeigenschluss *RHZ* 3/19: 5. Juli 2019

■ Redaktions- und Anzeigenschluss *RHZ* 4/19: 2. Oktober 2019

■ Artikel/Beiträge bitte an: rhz@rote-hilfe.de // *RHZ*-Fingerprint: 2856 EFAC 004D 749C DB5D 0B36 A760 1F96 E7C5 B979

■ Austauschanzeigen bitte an: anzeigen@rote-hilfe.de

Geld her!

Dafür brauchen wir eure Mitgliedsbeiträge …

Insgesamt wurden Genoss*innen mit 35.600,63 Euro unterstützt.

► **Bei eurer Ortsgruppe oder auf unserer Homepage erfahrt ihr, wie ihr selbst einen Unterstützungsantrag stellen könnt: www.rote-hilfe.de/infos_hilfe/unterstuetzungsantrag**

■ Auf der Sitzung im Februar 2019 hat der Bundesvorstand 70 Anträge auf Unterstützung behandelt. In 43 Fällen wurde die Übernahme nach dem Regelsatz von 50 Prozent der anfallenden Kosten beschlossen. In drei Fällen mussten wir die beantragten Rechtsanwaltskosten auf den Pflichtverteidigersatz kürzen, übernahmen davon jedoch 50 Prozent. Bei elf Fällen bestätigte der Bundesvorstand sogar die Übernahme der gesamten Kosten. In vier weiteren Fällen wurden Anträge auf die Übernahme von Restbeträgen der Repressionskosten positiv beschlossen. Fünf Anträge mussten vorerst mangels Dokumenten zurückgestellt werden. Leider mussten wir in einem Fall die Unterstützungsleistung auf 30 Prozent kürzen und drei Fälle gänzlich ablehnen. Hier haben wir unterstützt:

Immer wieder diese Brandstifter*innen …

★ Ein Genosse beteiligte sich an einer Demonstration in Solidarität mit Afrin in Mannheim (Baden-Württemberg). Dabei fiel ihm ein Polizist mit einem Feuerlöscher auf dem Rücken auf, den er mit der Feststellung „Da ist ein Brandstifter mit Feuerlöscher!“ beleidigt haben soll. Die Bemerkung reichte den Repressionsorganen aus, um dem Genossen einen Strafbefehl über 300 Euro zuzustellen. Nach Absprache mit seinem Rechtsanwalt akzeptierte er den Strafbefehl. Die Rote Hilfe e.V. unterstützt den Genossen mit einem Betrag von 318,60 Euro nach dem Regelsatz von 50 Prozent.

Polizeieinsatz auf Rechnung

★ In München (Bayern) protestierte eine Genossin gegen eine Veranstaltung fundamentalistischer Abtreibungsgegner*innen und wurde von der Polizei wegen der vermeintlichen Störung einer Versammlung abtransportiert und in Gewahrsam genommen. In der Folge wurde ihr ein Bußgeld auferlegt, gegen welches erfolgreich Einspruch eingelegt wurde. Die bayerische Polizei schickte ihr dennoch eine Rechnung über 108 Euro für die „Anwendung unmittelbaren Zwangs“ zu. Dieser durch das Bayerische Polizeiaufgabengesetz legitimierten Dreistigkeit konnte sie sich leider nicht erwehren. Wir tragen die Hälfte der entstandenen Kosten.

Solidarität mit Afrin

★ Bei der Demonstration „Solidarität mit Afrin“ in der Innenstadt von Stuttgart (Baden-Württemberg) soll eine Genossin ein Transparent mit der Aufschrift „Trauer zu Wut – Wut zu Widerstand“ kombiniert mit der Fahne der kurdischen Volksverteidigungskräfte HPG getragen haben. Die staatlichen Schergen werteten das als einen Verstoß gegen das Vereinsgesetz – sie soll ein verbotenes Symbol gezeigt haben. Daraufhin erhielt die Genossin einen Strafbefehl über 15 Tagessätze à 30 Euro, den sie akzeptierte. Inklusive Gerichtskosten entstanden Kosten von insgesamt 527 Euro, wovon die Rote Hilfe e.V. die Hälfte übernimmt.

Nie mehr CDU!

★ Eine Genossin beteiligte sich 2016 in Dresden (Sachsen) an Protesten gegen eine CDU-Veranstaltung, an der unter anderem die rechte Antifeministin Birgit Kelle teilnahm. Um die Veranstaltung zu stören, wurde unter anderem im Saal lautstark geklatscht und Parolen gerufen. Da die Gegendemonstrant*innen auch nach mehrmaliger Aufforderung den Saal nicht freiwillig verließen, wurden sie schließlich von Polizist*innen herausgetragen und im Nachhinein wegen Hausfriedensbruchs und der Störung einer Versammlung angeklagt. Gegen den bald folgenden Strafbefehl legte die antragstellende Aktivistin Einspruch ein und konnte mit Hilfe eines Rechtsanwalts vor Gericht die Umwandlung in 60 Arbeitsstunden erreichen. Wir unterstützen die Genossin mit der Übernahme der gesamten Rechtsanwaltskosten.

Religion ist Opium für das Volk

★ Der Antragsteller soll im Jahr 2016 gegen den Katholikentag in Leipzig (Sachsen) Sticker an mobilen Toilettenhäuschen angebracht haben. Ein Mitarbeiter der Betreiberfirma verfolgte den Genossen und verletzte sich bei der Verfolgungsjagd. Daraus resultierte eine Anklage wegen Sachbeschädigung und Körperverletzung, die vor Gericht letztendlich gegen eine Geldauflage eingestellt werden konnte. Wir unterstützen den Genossen bei der Auflage und den Anwaltskosten mit dem Regelsatz von 50 Prozent.

Die Häuser denen, die drin wohnen!

★ Eine Demonstration für den Erhalt alternativer Lebensweisen 2014 in Mühlheim an der Ruhr (Nordrhein-Westfalen) wurde von der Polizei mit fadenscheinigen Begründungen angegriffen. Bei der Auseinandersetzung wurde der antragstellende Genosse festgenommen. Er soll versucht haben, die Festnahme einer anderen Person zu verhindern. Das Strafverfahren wegen des vermeintlichen Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte, angeblicher Körperverletzung und Gefangenenbefreiung wurde schließlich nach jahrelanger Verschleppung ohne Auflagen eingestellt. Der Bundesvorstand beschloss, den Genossen mit der Übernahme von 50 Prozent der entstandenen Rechtsanwaltskosten zu unterstützen.

NAZIPACK

★ Der antragstellende Genosse soll im Jahr 2017 ein Wahlplakat der AfD mit der Aufschrift „NAZIPACK“ besprüht haben. Ein Polizist, der in seinem zivilen Fahrzeug unterwegs war, griff ihn in der Nähe des Plakates auf, rief Verstärkung und ließ ihn kontrollieren. Dabei wurde eine Sprühdose und Handschuhe gefunden, seine Personalien festgestellt und ein Strafverfahren wegen Sachbeschädigung, worunter auch das so genannte „unbefugte Ändern des Erscheinungsbildes einer Sache“ fällt, eingeleitet. Zusätzlich wurde diese Aktion von der Polizei zum Anlass für eine erkennungsdienstliche Maßnahme genommen. Diese konnte durch eine anwaltliche Intervention abgewendet werden. Weiterhin wurde das Verfahren auf dem Schriftweg ohne Auflagen eingestellt, der Genosse machte dabei keinerlei Einlassungen. Durch die anwaltliche Leistung entstanden ihm Kosten in Höhe von 321,30 Euro, welche die Rote Hilfe e.V. zu 50 Prozent übernimmt.

Thilo, schaff dich ab!

★ In Düsseldorf (Nordrhein-Westfalen) hatte das breite antifaschistische Bündnis „Düsseldorf stellt sich quer“ (DSSQ) für den 17. Mai 2017 zu Protesten gegen den Besuch des rechten SPD-Mitglieds Thilo Sarrazin aufgerufen. Dieser sollte dort in einer Weinhandlung über zwei Tage hinweg Lesungen halten. Während der Proteste umstellte die Polizei das Lokal. Als der Sarrazin-Trupp den Laden verlassen wollte, wurde von den ca. 150 Antifaschist*innen ein Blockadeversuch unternommen, in dessen Verlauf angeblich eine Flasche Richtung Sarrazin flog. Das hatte zur Folge, dass der angebliche Flaschenwerfer zu Boden geworfen und in Gewahrsam genommen wurde. In dieser Situation intervenierte der Antragsteller verbal. Die Beamten fassten sein Eingreifen als Beamtenbeleidigung und Nötigung Sarrazins auf. Gegen den folgenden Strafbefehl über 50 Tagessätze à zehn Euro legte der Genosse Einspruch ein. Der Versuch, eine Einstellung in der Hauptverhandlung zu erwirken, schlug leider fehl. Der Einspruch wurde letztlich zurückgezogen. So entstanden dem Genossen, inklusive Rechtsanwaltskosten, Gerichtskosten und Strafe, Repressionskosten von insgesamt 1.288,20 Euro, wovon die Rote Hilfe e.V. die Hälfte trägt.

Freiheit für Öcalan!

★ Während der europäischen Bustour im Rahmen der Kampagne „Die Zeit ist reif – Freiheit für Öcalan“ kam es bei den Haltepunkten in Deutschland immer wieder zu repressiven Akten der Staatsgewalt. Im November 2017 meinte die Polizei in Hannover (Niedersachsen), verbotene Symbole auf dem Bus selbst sowie auf der Kleidung von Teilnehmer*innen erkannt zu haben. Der Bus wurde daraufhin überklebt, was die Polizei mit dem Festsetzen von Teilnehmer*innen beantwortete. Der antragstellende Genosse erhielt einen Strafbefehl wegen Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte und Körperverletzung, gegen den er Einspruch einlegte. Eine Verurteilung konnte in der Hauptverhandlung leider nicht abgewandt werden. Die Rote Hilfe e.V. unterstützt ihn gerne nach dem Regelsatz von 50 Prozent beim Zahlen der Repressionskosten mit einem Betrag von 1.035 Euro.

Anlasslose Personalienkontrollen verweigern!

★ Auf dem Weg zu einer Demonstration gegen Hausdurchsuchungen der G20-SoKo „Schwarzer Block“ in Göttingen (Niedersachsen) wurde der Antragsteller im Dezember 2017 von der Polizei an einer plötzlich auftretenden Absperrung aufgefordert, seine Personalien rauszugeben. Da es keinen Anlass gab, wollte er einfach gehen. Doch die Polizei verfolgte den Genossen und hielt ihn fest. Angeblich soll er sich gewehrt haben, als er von mehreren Polizist*innen gegen eine Wand gedrückt wurde. Im Hauptverfahren wurde die Anklage gegen Zahlung der Strafe an einen gemeinnützigen Verein eingestellt. Die Rote Hilfe e.V. unterstützt den Genossen bei der Zahlung der Strafe sowie der Anwaltskosten nach dem Regelsatz von 50 Prozent mit insgesamt 527,82 Euro.

Kameramann – immer noch Arschloch

★ Bei einem Stadtrundgang in Freiburg (Baden-Württemberg) stieß die Antragstellerin auf einen Marsch der Pius-Brüderschaft. Daraufhin schloss sie sich spontan dem feministischen Gegenprotest an. Als Sprechchöre angestimmt wurden, fing die Polizei ohne Gesetzesgrundlage an, zu filmen. Die Aktivist*in reagierte mit der beliebten Parole „Kameramann – Arschloch“. Trotz der Tatsache, dass ihre Personalien vor Ort nicht aufgenommen wurden, erhielt die Antragstellerin sechs Monate später einen Strafbefehl wegen der vermeintlichen Beleidigung der Beamt*innen. Der ursprüngliche Strafbefehl konnte in der ersten Hauptverhandlung in der Tagessatzanzahl und in der zweiten Instanz auch in der Tagessatzhöhe reduziert werden. Zusätzlich wurde festgestellt, dass die erste Instanz das Verfahren verschleppt hatte, wodurch erneut fünf Tagessätze weniger angerechnet wurden. Insgesamt unterstützt die Rote Hilfe e.V. die Genossin mit 1.606,99 Euro bei der Zahlung der Strafe, der Rechtsanwalts- und Gerichtskosten.

An die Arbeit gegen die Verarmungspolitik des Arbeitsministeriums

★ Im September 2016 wurde das Arbeitsministerium in Berlin von der Blockupy-Initiative blockiert. Die Protestierenden wollten damit ihrem Unmut über die Verarmungs- und Ausgrenzungspolitik der Regierung Ausdruck verleihen. Die Polizei griff die Demo an und nahm Teilnehmende fest. Ein Genosse soll dabei Widerstand geleistet und Polizist*innen verletzt haben. Im folgenden Strafverfahren wurde er in der Hauptverhandlung zu einer Geldstrafe verurteilt. Die Rote Hilfe e.V. unterstützt sein Engagement gerne und hilft ihm die Repressionskosten, entstanden durch die Strafe sowie die juristische Vertretung, mit einem Betrag von insgesamt 1.107,93 Euro zu bewältigen.

Gefangenenbefreiung?! Genoss*innen schützen!

★ Die revolutionäre 1. Mai-Demonstration in Berlin 2015 wurde von der Polizei angegriffen. Eine Genossin hat in diesem Tumult mit weiteren Menschen versucht, eine Person im Rollstuhl zu schützen. Das Gedränge wurde jedoch so stark, dass die Genossin weggeschoben wurde. Die Polizei zog sie heraus und schubste sie herum. Dabei fiel sie, woraufhin sich eine ganze Truppe staatlicher Schergen auf sie stürzte und sie mit Schmerzgriffen und Luftabschnüren misshandelte. Doch wie

die deutsche Justiz so ist, muss immer noch juristisch nachgetreten werden, und so kam es zu einer Verurteilung wegen Gefangenenbefreiung, Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte und Körperverletzung. Insgesamt unterstützen wir die Genossin mit 843,63 Euro, um die Kosten von Strafe, Gericht und Anwalt zu zahlen.

Unliebsame Zusammenhänge

★ Während der Besetzung der Volksbühne in Berlin hielt eine Aktivistin am 3. Oktober 2107 einen Redebeitrag für das Bündnis „Zwangsräumungen verhindern". Dabei stellte sie dar, dass dem Menschenrecht auf Wohnraum nicht entsprochen werden kann, solange der Wohnungsmarkt in den Händen skrupelloser Profiteur*innen ist. Die Rednerin vertrat deshalb die Ansicht, dass Protest gegen die Ausbeutung durch den Kapitalismus stets legitim ist, und schlug eine Brücke zu den Protesten während des G20-Gipfels im Sommer 2017 in Hamburg. Dafür kassierte sie eine Anzeige wegen Billigung von Straftaten. Das Ermittlungsverfahren wurde jedoch dank juristischer Intervention eingestellt. Gern übernimmt die Rote Hilfe e.V. die Hälfte der angefallenen Kosten.

AfD-Familienfest

★ Um die Besucher*innen des Maifests der AfD Pankow auf deren fragwürdige Inhalte hinzuweisen, entrollte eine Aktivistin vor Ort ein Transparent mit der Aufschrift „Das ist ein Nazifest" – ohne vorab den geforderten Eintrittspreis entrichtet zu haben. Sie wurde daraufhin wegen vermeintlichen Hausfriedensbruchs von der Polizei vom Gelände geleitet. Kurz darauf erhielt sie eine Vorladung zur erkennungsdienstlichen Behandlung, gegen die sie jedoch erfolgreich Widerspruch einlegte. Auch das Ermittlungsverfahren konnte eingestellt werden. Die Rote Hilfe e.V. übernimmt die Hälfte der Kosten.

Zur falschen Zeit am falschen Ort

★ Während eine Aktivistin Plakate für eine Anti-Gentrifizierungs-Demo klebte, wurde sie von zivilen Beamt*innen kontrolliert. Dabei wurde ihr Pfefferspray beschlagnahmt. Da ganz in der Nähe alsbald eine andere Demonstration stattfinden sollte, unterstellten ihr die Polizist*innen, dass sie sich auf dem Weg dorthin befunden und somit gegen das Versammlungsgesetz verstoßen habe. Das Ermittlungsverfahren konnte eingestellt werden. Wir übernehmen die Hälfte der angefallenen Rechtsanwaltskosten.



Instinktive Abwehr

★ Während der alljährlichen Demonstration zum Gedenken an Karl Liebknecht und Rosa Luxemburg in Berlin kam es im Januar 2018 zu polizeilichen Übergriffen auf kurdische Genoss*innen. Gemeinsam mit anderen Teilnehmer*innen tat ein Aktivist seinen Unmut darüber verbal kund und wurde daraufhin von den Beamt*innen geschubst. Das quittierte der Betroffene mit einem instinktiven Tritt und traf einen Polizisten in den Allerwertesten. In der Folge wurde er wegen Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte und Körperverletzung zu einer Strafe von 1.800 Euro verurteilt. Wir übernehmen die Hälfte der entstandenen Kosten.

Hier mussten wir leider kürzen oder ablehnen:

Entschuldigung?!

★ Ein Aktivist besprayte Naziplakate und wurde dank der Mithilfe eines Aktivbürgers von der Polizei in Gewahrsam genommen. Anfänglich verweigerte er Aussagen bei Polizei und Staatsanwaltschaft. Erst nachdem er einen vermeintlichen Szeneanwalt engagierte, ließ er sich auf Anraten seines Verteidigers ein, um sein Strafverfahren einzustellen. In dem Brief an die Staatsanwaltschaft bedauerte er sein Handeln. Eine solche Distanzierung delegitimiert seine politische Aktion und die anderer. Zusätzlich führte sie dazu, dass wir seinen Antrag auf Unterstützung ablehnen mussten. Vertraut euren Rechtsanwält*innen nicht blind, sondern hinterfragt auch deren Handeln! Im Zweifel wendet euch an unsere Ortsgruppen und klärt ab, ob Einlassungen politischen Schaden anrichten oder vollkommen OK sind.

Zu viel Verständnis

★ Nach der von NAV-DEM veranstalteten Demonstration gegen den Krieg in Kurdistan im Januar 2018 harrten zahlreiche Teilnehmer*innen am Ort der Abschlusskundgebung aus, da sie nicht wussten, dass die Versammlung bereits beendet worden war. Als Polizist*innen sie aufforderten, den Platz zu verlassen, reagierte eine Aktivistin deshalb mit Unverständnis, woraufhin die Beamt*innen die Aktivist*innen körperlich verdrängten. Die Aufforderung der antragstellenden Genossin, sie nicht zu berühren, mündete in einer Anzeige wegen angeblicher Beleidigung. Da die Aktivistin im Prozess Verständnis für die auf Grund der angespannten Lage sicher überlasteten Polizist*innen äußerte, können wir leider nur 30 Prozent der entstandenen Kosten tragen.

Gemeinsame Erklärung des Bundesvorstands der Roten Hilfe e.V. und des Redaktionskollektivs der Rote-Hilfe-Zeitung zur RHZ-Ausgabe 1/2019

Seit die aktuelle Ausgabe der *Rote-Hilfe-Zeitung (RHZ)* „Wenn wir brüderlich uns einen … – Repression gegen linke Oppositionelle in der DDR“ erschienen ist, haben wir eine Vielzahl von Rückmeldungen erhalten, sowohl positive als auch negative. Das veranlasst uns, nochmal ausführlicher zur Wahl des Schwerpunkts dieser Ausgabe Stellung zu beziehen.

Mitglieder und Leser*innen haben beispielsweise die Befürchtung geäußert, dass wir uns vor dem Hintergrund von Verbotsdrohungen von sozialistischen/kommunistischen Teilen unserer Geschichte lossagen, um die Repressionsorgane zu besänftigen. Das Gegenteil ist der Fall. Wir führen eine unbequeme und selbstkritische Diskussion, um aus unseren Fehlern zu lernen und gemeinsam gestärkt daraus hervorzugehen. Und das ist auch der wirkliche Grund, warum uns die Repressionsorgane ebenso wie reaktionäre Politiker*innen nach wie vor und derzeit verstärkt angreifen: Es passt ihnen nämlich nicht, dass wir gegenseitig solidarisch füreinander einstehen, Aufklärungsarbeit leisten, Prozesse gegen unterschiedlichste Aktivist*innen politisch begleiten, Genoss*innen im Knast betreuen und finanzielle Unterstützung für von Repression Betroffene auf die Beine stellen. Das ist nun seit über 40 Jahren Kern unserer Arbeit, die wir ständig verbessern und ausweiten.

Bereits 2016 haben wir uns mit dem *RHZ*-Schwerpunkt „Siegerjustiz – Verfolgung und Delegitimierung eines sozialistischen Versuchs seit 1990“ mit der Verfolgung von zehntausenden Funktionsträger*innen und anderen Bürger*innen der ehemaligen DDR durch die BRD befasst und mit den Betroffenen in dieser Frage solidarisiert – dieser Schwerpunkt war keine Glorifizierung der DDR und auch keine sonstige allgemeine Positionierung der Roten Hilfe e.V. zur DDR. Und auch der letzte, lange angekündigte und für alle Autor*innen offene Schwerpunkt der *RHZ* befasste sich mit einem konkreten, klar abgegrenzten Aspekt unserer Geschichte und ist ebenfalls keine wie auch immer geartete, allgemeine Positionierung der Roten Hilfe e.V. zur DDR als solcher. Das wird nicht zuletzt daran deutlich, dass ein Großteil der Beiträge von ihren Autor*innen namentlich gezeichnet und somit bewusst nicht im Namen der Roten Hilfe e.V. veröffentlicht wurde. Ebenso klar ist, dass beide Schwerpunkte nur einzelne, unvollständige Schlaglichter werfen und keine abschließende Bewertung darstellen können.

Beide genannten Schwerpunkte haben einen Bezug zur DDR – und haben doch völlig unterschiedliche Fragestellungen. Die einmalige Besonderheit des letzten Schwerpunkts ist, dass wir staatliche Repression gegen Genoss*innen behandeln – die von Genoss*innen ausgeübt wurde. Das ist eine extrem schwierige Aufgabe im Rahmen der Roten Hilfe e.V.

Einigen Genoss*innen haben wir mit diesem Thema aus der Seele gesprochen, andere haben wir damit verärgert oder gekränkt. So haben viele Leser*innen kritisiert, dass in einem Artikel ein bis heute in der Linken aktiver Genosse namentlich genannt und beurteilt wurde. Tatsächlich sind die in dem Beitrag geschilderten Vorgänge und Einschätzungen aus unserer Sicht für die Auseinandersetzung wichtig. Die Art und Weise, in der über den Genossen geschrieben wurde, war dagegen unnötig polemisch und sicher verletzend. Das bedauern wir.

Wir haben eine kontroverse und für viele Genoss*innen schmerzhafte Debatte angestoßen. Sie ist aber wichtig für eine solidarisch gestaltete Zukunft. Sie muss solidarisch, kritisch und selbstkritisch weiter geführt werden – und in einem anderen Rahmen als dem der Roten Hilfe e.V. mit ihrem klar begrenzten politischen Auftrag.

Gerade angesichts der jüngsten staatlichen Angriffe auf die gesamte Linke und nicht zuletzt auch auf die Rote Hilfe e.V. ist es von enormer Bedeutung, dass sich Linke jeglicher Strömung in unserer Organisation wiederfinden und solidarisch zusammenarbeiten können. Denn als strömungsübergreifende Solidaritätsorganisation haben wir in Zeiten des Rechtsrucks alle Hände voll zu tun. Reihenweise werden Antifaschist*innen verurteilt, die kurdische Freiheitsbewegung angegriffen, soll sozialen Organisationen wie attac oder VVN/BdA die Gemeinnützigkeit entzogen werden, wird Seenotrettung kriminalisiert, drohen Klimaaktivist*innen drakonische Strafen, werden Polizeigesetze verschärft, …

Nach unserem Verständnis ist die Rote Hilfe e.V. der richtige Platz für alle Linken, die verschiedene Ausrichtungen und Schwerpunkte haben, sich leidenschaftlich streiten, aber im Fall von staatlichen Angriffen zusammenstehen wollen. Dieser Anspruch ermöglicht es uns, eine große Bandbreite an Unterstützung zu organisieren. Dieser pluralistisch linke Ansatz bleibt uns erhalten, wenn wir alle daran arbeiten. Daran ändern auch Differenzen in der laufenden Debatte nichts. Diese kann uns im Gegenteil stärken, wenn wir lernen, sie solidarisch zu führen. ❖

Der §114 StGB … ein Freifahrschein für staatliche Willkür

Exemplarischer Prozess wegen „Angriffs auf Vollstreckungsbeamte“

Ortsgruppe Kassel

§114 StGB tritt jegliche Rechtsstaatlichkeit mit Füßen und öffnet polizeilicher und juristischer Willkür Tür und Tor. Das zeigt einmal mehr ein zumindest vorübergehend abgeschlossenes Verfahren am Amtsgericht Hannover, bei dem der einzige Zeuge, der BFE-Polizist H., krachend der Lüge überführt wurde – nicht zum ersten Mal.

■ Die angeklagte Genossin hatte Anfang 2018 an einer Demonstration in Hannover gegen die türkische Militäroffensive auf Afrîn (Nordsyrien) und gegen türkischen Faschismus teilgenommen. An diesem Tag hatten auch türkische Nationalist*innen in die Stadt mobilisiert, um den völkerrechtswidrigen Angriffskrieg propagandistisch zu befeuern. Am Steintor griff die Polizei nach Ende der Demo die pro-kurdischen Demonstrant*innen an, wobei ein jugendlicher Kurde in Gewahrsam genommen werden sollte, dem vorgeworfen wurde, eine Flagge mit dem Abbild Abdullah Öcalans mit sich zu tragen. In dieser unübersichtlichen Situation wurden auch die Personalien der später angeklagten Genossin aufgenommen. Der Vorwurf im gegen sie ausgestellten Strafbefehl lautete „Vergehen des tätlichen Angriffs auf Vollstreckungsbeamte, strafbar gemäß §114 Abs. 1 Strafgesetzbuch“. Sie legte mit anwaltlicher Unterstützung Widerspruch ein, worauf es zum Prozess kam.

Der zentrale Teil des erst 2017 neu geschaffenen §114 StGB (tätlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte), auf den sich auch die konkrete Anklage stützt, stammt eigentlich aus dem §113 und beschränkte sich bislang auf Widerstandshandlungen in Vollstreckungssituationen. Der Straftatbestand des „tätlichen Angriffs“ hat im §113 StGB eine lange Geschichte, deren Ursprung im preußischen Strafrecht liegt. Nach Kommentarauffassung[1] bestand die Intention des Gesetzgebers bei dessen Neufassung in den 1970er Jahren darin, mittels dieses Straftatbestands die verständliche Erregung der Bürger*innen in Vollstreckungssituationen weniger hart zu bestrafen (zu privilegieren), als wenn diese nach dem Straftatbestand der „versuchten einfachen Körperverletzung“ etwa im §223 StGB bestraft würden. Durch die Übertragung des Straftatbestands in den 2017 neu geschaffenen §114 StGB wird dieser aber jetzt mit mindestens drei Monaten und bis zu fünf Jahren Haft[2] deutlich höher bestraft, als etwa versuchte einfache Körperverletzung in §223 StGB – und damit in sein genaues Gegenteil verkehrt.

Zudem ist der Straftatbestand des „tätlichen Angriffs“ völlig unbestimmt und wird nach herrschender Meinung als „unmittelbar auf den Körper zielende gewaltsame Einwirkung“ definiert, die weder eine körperliche Verletzung noch Schmerz zufolge haben und noch nicht mal vorsätzlich geschehen muss.

Eindeutige Lügen

Wie problematisch ein solcher Freifahrtschein für staatliche Willkür ist, führt der Prozess gegen die Genossin sehr deutlich vor Augen. Als einziger Zeuge war der BFEler[3] Benjamin H. der zentralen Polizeidirektion Niedersachsen geladen. Ein Polizeizeuge, der bei einem Verfahren Anfang März 2019 erneut der Falschaussage überführt wurde.[4] Des Weiteren wurden der Prozessakte zwei Videoaufzeichnungen als Beweismittel beigelegt. Wobei die zur Anzeige gebrachte Situation gar nicht auf den Videos zu sehen war weil, wie sich später herausstellen sollte, dieser angebliche Angriff nie stattgefunden und der BFEler Benjamin H. schlicht gelogen hatte.

Im Zeugenstand beschrieb besagter Polizeikommissar dann, wie er gesehen haben will, wie die angeklagte Genossin während einer Festnahme einen seiner Kollegen getreten und mehrfach mit beiden Händen „zum Kopf hin geschlagen“ habe. Ob sie seinen Kollegen dabei getroffen habe, daran konnte sich Benjamin H. nicht mehr erinnern. Schließlich habe er aber der Beschuldigten beherzt von der Seite in die Haare gegriffen und diese nach hinten weggerissen, bevor er sie

1 Gerichte setzen sich mit so genannten Gesetzeskommentaren vor allem dann auseinander und beziehen diese in ihre Urteile mit ein, wenn es noch kein höchstrichterliches Urteil im Sinne einer herrschenden Meinung (hM) zu der Auslegung etwa eines Straftatbestands wie dem des „tätlichen Angriffs“ gibt. Die führenden Kommentartexte (im Strafrecht etwa Fischer) bestimmen mit, was der Konsens zur Auslegung etwa eines Straftatbestands wie dem des „tätlichen Angriffs“ im Sinne der hM ist. Wobei „Konsens“ in der Juristerei Entscheidungen von oberen Instanzen meint und nicht etwa die Zustimmung aller. Der hM steht die Mindermeinung gegenüber, also eine Meinung über die Auslegung von Gesetzesnormen, die diesem „Konsens“ entgegensteht. Bezogen auf die Auslegung der Strafrechtsnorm des „tätlichen Angriffs“ könnte eine Mindermeinung versuchen, diese klarer zu definieren. Etwa indem die zur Anzeige gebrachten Handlungen als körperverletzungsgeeignet definiert werden oder indem der Nachweis eines Vorsatzes zur Bedingung der Strafrechtsnorm des „tätlichen Angriffs“ wird.

2 Wobei in §56 StGB geregelt ist, dass Strafen geringer als zwei Jahre Haft auf Bewährung auszusetzen sind. Strafen ab drei Monaten Haft sind allerdings mit einer Vorstrafe verbunden, wohingegen ein niedrigeres Strafmaß lediglich mit einem Bußgeld verbunden ist.

3 BFE steht für Beweissicherungs- und Festnahmeeinheit. Diese Spezialeinheiten der Polizei werden vor allem bei Demos eingesetzt, um vermeintliche Straftaten zu dokumentieren, also bspw. permanent zu filmen oder später „Augenzeugen“ aufzubieten, und um Personen festzunehmen, oft gewaltsam direkt aus Demos heraus.

4 Mehr dazu in der *taz* vom 13. März 2019 unter http://www.taz.de/!5578085/

schließlich zum Polizeiwagen beförderte, um eine Identitätsfeststellung durchzuführen. Mehrfach half ihm die Richterin nach einem Blick auf seinen zuvor schriftlich verfassten Einsatzbericht auf die Sprünge, da seine Angaben teilweise fehlerhaft oder widersprüchlich ausfielen. Der Anwalt der angeklagten Genossin forderte im Anschluss Benjamin H. auf, eine Skizze der Situation anzufertigen. Anfangs zierte er sich ein wenig, man sei „ja schließlich nicht im Kindergarten“. Dann griff er aber doch zu Stift und Papier und zeichnete die Szenerie auf. Auf Wunsch der Richterin nahm der Zeuge dann, für eventuelle Rückfragen, vor dem Gerichtssaal Platz.

Nach dieser Aussage sah es nicht gut aus für die angeklagte Genossin. Aber zum großen Glück hatte ihr Anwalt noch ein ziemliches Ass im Ärmel: Der Akte eines anderen Strafverfahrens gegen einen Genossen im Kontext der gleichen Demo lag ein weiteres Video von einem Kamerawagen der Polizei bei, das in der Strafakte der angeklagten Genossin vorenthalten wurde, obwohl sie dadurch vollständig entlastet wurde. Auf diesem Video ist im Panorama, neben der Ingewahrsamnahme des Genossen, auch genau die Situation zu sehen, in der die angeklagte Genossin laut Zeugenaussage des Benjamin H. einen seiner Kollegen getreten und „zum Kopf hin geschlagen“ haben soll.

Die Szenerie ist identisch mit der zuvor angefertigten Skizze des Zeugen. Lautstark macht die Angeklagte darin ihrem Unmut über die zuvor erfolgte Ingewahrsamnahme ihres Genossen Luft. Von Schlägen oder gar Tritten zum Kopf hin ist aber nichts zu sehen. Nachdem Richterin und Staatsanwaltschaft das Video gesichtet hatten, wurde der Zeuge Benjamin H. erneut hereingebeten und zum Video befragt. Während der ersten Sekunden des Videos gefragt, ob er die Beschuldigte erkenne und ob dies die Situation sei, die er zuvor geschildert hatte, antwortete der Beamte mit „Ja“. Als das Video weiterlief, machte sich Erleichterung unter den anwesenden Unterstützer*innen breit, denn nun war es eindeutig belegt: BFEler Benjamin H. hat gelogen, dass sich die Balken biegen. Richterin und Staatsanwaltschaft waren sich schnell einig, das Verfahren mit einem Freispruch für die Genossin zu beenden.

Es gibt allerdings auch keinen Zweifel daran, dass die angeklagte Genossin für mindestens drei Monate verurteilt und damit vorbestraft worden wäre, wenn nicht ihrem Anwalt das Video aus der Prozessakte des anderen Genossen zufällig bekannt gewesen wäre.

Selbstverständlich wurde auch vor der Neufassung des §114 StGB seitens der Polizei kräftig gelogen. Dieser Prozess zeigt aber sehr deutlich, dass es scheinbar einen starken Willen in Polizeibehörden gibt, Linke zu bestrafen und zu kriminalisieren. Belegt wird das nicht nur durch die absichtliche und dreiste Lüge des Polizeizeugen, sondern auch dadurch, dass in der Ermittlungsakte entlastendes Material zurückgehalten wurde und die Staatsanwaltschaft trotz des entlastenden Beweismaterials jetzt doch in Berufung gehen will. Die völlige Unbestimmtheit des Straftatbestands des „tätlichen Angriffs“ ermöglicht der Polizei dabei, Personen völlig willkürlich für mindestens drei Monate und bis zu fünf Jahre hinter Gitter zu bringen (wobei die Strafe erst ab zwei Jahren nicht mehr zu Bewährung ausgesetzt wird), ohne dass es tatsächlich zu einer Verletzung gekommen sein oder überhaupt eine Absicht nachgewiesen werden muss.


Foto: Michael Schulze von Glaßer

Da kommt noch einiges auf uns zu ...

Eine falsche Bewegung oder gar, wie bei der angeklagten Genossin fast geschehen, die bloße Anwesenheit und ein lügender Polizist reichen aus, um in nicht unerheblichem Ausmaß bestraft zu werden. Und genau hier liegt auch der Grund, warum mittels der Neufassung des §114 StGB jegliche Rechtsstaatlichkeit mit Füßen getreten wird. Da sich Polizeibeamt*innen bereits in Foren gegenseitig dazu auffordern, den §114 StGB häufiger anzuwenden und deshalb Anzeigen zu erstatten, ist davon auszugehen, dass die Rote Hilfe e.V. in naher Zukunft vermehrt mit Anklagen wegen dieses Paragraphen zu rechnen hat. Staatliche Repressionsbehörden werden diesen vermehrt nutzen, um Linke zu bestrafen und zu kriminalisieren.

Interessant wird, ob es in naher Zukunft eine Entscheidung, etwa des Bundesverfassungsgerichts, zur Rechtmäßigkeit des §114 StGB geben wird, da dieser nicht mit dem Grundgesetzt vereinbar ist. In ihm wird die Berufsgruppe der Polizist*innen durch die höhere Bestrafung privilegiert gegenüber anderen Bevölkerungsgruppen, was im Widerspruch zum allgemeinen Gleichheitsanspruch des Grundgesetztes steht.

Der naive Gedanke, dass Benjamin H. nun wegen Meineids belangt werden könnte, weil seine wissentliche Falschaussage vor Gericht fast eine Vorstrafe oder, schlimmer noch, Gefängnis eingebracht hätte, verfliegt so schnell wie er gekommen ist. Viel eher ist es wahrscheinlich, dass besagter Polizeizeuge auch in anderen Verfahren bewusst Falschaussagen tätigt. Sicherlich auch dadurch ermutigt, dass keine Konsequenzen aus offensichtlichen Lügen folgen. Stattdessen organisiert sein Arbeitgeber ihm und seinen Kamerad*innen noch eine Weihnachtsfeier, die dermaßen eskaliert, dass sie Tage später noch große mediale Aufmerksamkeit auf sich zieht. Und die Staatsanwaltschaft legt, wie oben bereits angeführt, trotz der entlastenden Beweise und der Tatsache, dass ein Polizist einen Meineid geleistet hat, Rechtsmittel gegen das Urteil ein und will die Genossin bestrafen, obwohl keine Straftat vorliegt. ❖

Um Haaresbreite

Die Flasche, der Tatbeobachter und die Einlassung

Ortsgruppe München

Im November 2017 sollte ein Antifaschist aus Ingolstadt (Bayern) für seine Beteiligung an den Protesten gegen einen Naziaufmarsch ins Gefängnis gehen. Ein Jahr und vier Monate Haft, lautete das Urteil des Amtsgerichts. Doch dies war nur der erste Akt eines Prozessmarathons, an dessen Ende die Staatsanwaltschaft die Vorwürfe zähneknirschend zurücknehmen musste.

■ Am 16. April 2016 war der rechtsradikale „III. Weg“ in Ingolstadt aufmarschiert. Es sollte eine der größten Neonazi-Demonstrationen des Jahres in Bayern werden. Doch zu den Gegenprotesten kamen nur einige hundert Menschen. Die Faschist*innen hatten im Geheimen auf die Demonstration mobilisiert und die Stadtverwaltung hatte die Anmeldung ebenfalls nicht öffentlich gemacht. Nur durch Zufall erfuhren ein paar Tage zuvor antifaschistische Initiativen davon.

Trotzdem war der Protest kämpferisch. Material- und Sitzblockaden verzögerten den Naziaufmarsch, mehrmals musste die Demonstration umgeleitet werden. Doch diese Erfolge gab es nicht umsonst. Spezialeinheiten der bayerischen Polizei (Unterstützungskommando „USK“) prügelten den Faschist*innen den Weg frei, einige Genoss*innen wurden vorübergehend festgenommen und später mit Verfahren überzogen. Einen Antifaschisten sollte es besonders hart treffen.

Der Fall

Die Anklage gegen ihn lautete auf „versuchte gefährliche Körperverletzung“. Er soll eine Flasche in Richtung des Naziaufmarsches geworfen haben. Einziger Zeuge des Vorwurfs ist der verdeckt arbeitende Polizist J. Goller, der einem so genannten Tatbeobachtungstrupp (TaBo) angehört. TaBos sind in Bayern Teil der USK, doch auch die Beweissicherungs- und Festnahmeeinheiten (BFE) anderer Bundesländer setzen TaBos ein. Zu jeder uniformierten BFE-/USK-Einheit gehören zwei bis acht TaBos, die sich mit „szenetypischer“ Kleidung unter die Teilnehmer*innen einer Demo mischen. Sie haben keine Waffen, keine Funkgeräte und auch sonst nichts, was sie als Polizist*innen identifizieren würde. Ihre Aufgabe ist einzig und allein, vermeintliche Straftaten zu beobachten und für die Festnahme der vermeintlichen Täter*innen zu sorgen.

Einmal ausgewählt, verfolgen TaBos die Aktivist*innen teilweise über Stunden, um sie dann, lange nach der eigentlichen Aktion, von uniformierten Einheiten festnehmen zu lassen. So erging es auch dem Antifaschisten, der so unfreiwillig zum Protagonisten dieser Geschichte wurde.

Vor Gericht erscheint Goller mit falscher Brille, angeklebtem Bart, modellierter Nase und Perücke. Damit sich seine Zusatzausbildung als TaBo auch lohnt, soll er auf keinen Fall erkannt werden. Personen wie er werden nicht nur für Observationen geschult, sondern erhalten auch spezielle Ausbildungen, um sich im Verhör mit den Anwält*innen der Beschuldigten nicht von ihrer Geschichte abbringen zu lassen. Goller kommt deshalb auch nicht alleine zu Gericht. Mehrmals wird er von zivilen Kolleg*innen begleitet, die von der Zuschauerbank aus den Prozess verfolgten und alles akribisch protokollieren.

Genauso schwammig wie Gollers Aussehen bleiben auch seine Aussagen vor Gericht. Obwohl seine Vernehmung insgesamt mehrere Stunden dauert, kann seine Aussage mit „Der war‘s!“ zusammengefasst werden. Und so laufen auch so gut wie alle Prozesse mit TaBos als Hauptbelastungszeug*innen ab. Ihre Aussagen bleiben so unkonkret wie möglich, auf Nachfragen verweisen sie auf ihre „eingeschränkte Aussagegenehmigung“ zum Schutz ihrer „Einsatztaktik“ und andere Zeug*innen gibt es ebenfalls nicht. Was auf den ersten Blick nach schlechter Ermittlungsarbeit klingt, ist wohl vielmehr Strategie. Als Beweismittel soll es im Prozess nur die Angaben der Tatbeobachter*innen geben, damit diese nicht durch Aussagen der Geschädigten, andere Zeug*innen oder durch Videoaufnahmen widerlegt werden können. Es ist davon auszugehen, dass TaBos nicht alleine arbeiten, andere verdeckte Polizist*innen werden aber trotzdem nie als mögliche Zeug*innen benannt.

Details zur vermeintlichen Tat finden sich in Gollers Aussage wenige. Gelbe Handschuhe will er gesehen haben und auffällige Schuhe soll der Genosse getragen haben. Der Rest seiner Aussage bleibt schwammig. Wo stand Goller, als er den Flaschenwurf gesehen haben will? Zu welchem Zeitpunkt sind ihm die Schuhe aufgefallen? Ob auch andere zivile Polizist*innen in der Nähe waren? Was ist zwischen Tat und Festnahme passiert? Wo stand er, als der vermeintliche Täter seine Vermummung abnahm? Dafür hat er keine Aussagegenehmigung. Hatte er den Beschuldigten bis zu Festnahme immer im Blick gehabt? „Natürlich!“ Und wie soll das funktioniert haben, wenn eine Gruppe von knapp 30 Personen, alle schwarz gekleidet, durch die Stadt laufen? Auch dazu kann er keine konkreten Angaben machen. Natürlich.

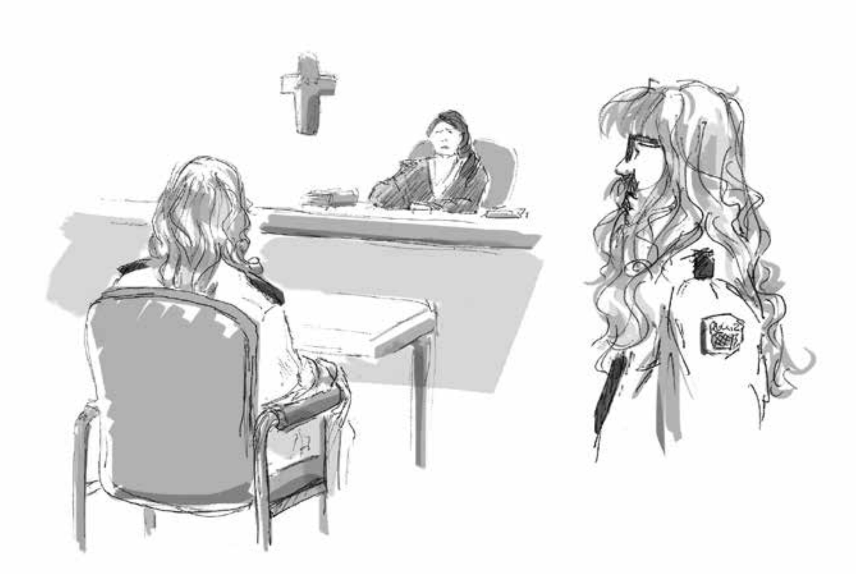
Um aus dieser Aussage doch noch eine handfeste Anklage zu formen, ordnet die Richterin Fingerabdruck- und DNA-Abgleiche an. Doch keine der gefundenen Spuren passen zu unserem Genossen. Goller wird wieder vorgeladen. Was ist eigentlich aus den Handschuhen geworden? Bei der Festnahme wurden keine sichergestellt. „Sie wurden einer anderen Person übergeben." Und warum erwähnt er ein solch wichtiges Detail weder in seinem Bericht, noch in den Vernehmungen? Auch diese Antwort bleibt er bis zum Schluss schuldig. Dem Gericht reicht dies trotzdem für eine Verurteilung: ein Jahr und vier Monate ohne Bewährung. Obwohl der Angeklagte nicht vorbestraft ist und niemand zu Schaden kam. Ein politisches Urteil, keine Frage.

Die Wende im Prozess

Doch es sollte anders kommen. In der Zwischenzeit taucht ein Polizeivideo des Geschehens auf. Natürlich erst auf Nachfrage. Denn alles, was der Polizei nicht hilft, rückt sie auch nicht freiwillig raus. Auf diesem Video ist unser Genosse zu sehen, was den Ermittlungsbehörden aber entgangen zu sein scheint. Er steht allerdings knapp zehn Meter von dem Flaschenwurf entfernt. Die werfende Person selbst sieht man nicht, sie wird von einem Schild verdeckt.

Die Situation ist mehr als verzwickt. Sagt man vor Gericht aus, dass man selbst gar nicht der Täter gewesen sein kann? Oder verweigert man weiter die Aussage, auch wenn das heißt, unschuldig in den Knast zu gehen? In der Broschüre zur Aussageverweigerung der Roten Hilfe e.V. heißt es: Keine Zusammenarbeit mit den Repressionsbehörden. Keine Aussage vor Bullen und Staatsanwaltschaft, auch keine entlastende Aussage.

Und das mit gutem Grund. Denn jede Aussage hilft den Repressionsbehörden, gerade die entlastenden. Haben sie mehrere Verdächtige und können einige ihre „Unschuld" beweisen, ist wohl klar, auf wen sich die Behörden nun konzentrieren werden. Wobei „Schuld" und „Unschuld" relativ sind. Angeklagt und verurteilt werden wir für unsere politische Haltung. Dass sie uns dafür den Verstoß gegen irgendeinen Paragraphen des Strafgesetzbuchs nachweisen müssen, ist für sie nur ein lästiger Umstand des bürgerlichen Staates. Halten aber hingegen alle die Klappe, liefert man den Repressionsbehörden auch keine weiteren Hinweise und alle kommen davon, sofern sie keine anderen Anhaltspunkte haben. Über seinen Anwalt und in Absprache mit unserer Ortsgruppe wählt der Genosse den ersten Weg und identifiziert sich in dem Video selbst. Der zweite Akt beginnt.



Wieder wird Goller geladen und gefragt, was er dazu zu sagen hat. Dreimal hatte er seine Geschichte nun schon vorgetragen. Er habe den Angeklagten beim Werfen der Flasche beobachtet, sich nur auf ihn fokussiert und ihn dann bis zu seiner Festnahme lückenlos überwacht. Doch mit der Wende im Prozessverlauf konfrontiert, erzählt er auch eine neue Version seiner Geschichte. Er habe auch eine zweite Person, die dem Angeklagten auch noch sehr ähnlich sah, observiert und später festnehmen lassen. Der ominöse Doppelgänger soll sich nur wenige Augenblicke vor dem Flaschenwurf ebenfalls vermummt und eine Wasserbombe Richtung Naziaufmarsch geworfen haben.

Damit unterstellt er dem angeklagten Antifaschisten indirekt, in seiner Aussage gelogen zu haben und sehr wohl der eigentliche Täter zu sein. Dass er davon weder in seiner Zeugenaussage noch vor Gericht bisher auch nur ein Wort verloren hatte, ist aber nur noch zweitrangig. Vielmehr interessiert sich das Gericht nun für die zweite Person. War sie vielleicht der Flaschenwerfer? Einer muss die Flasche ja geworfen haben. Mit Drohungen versucht der Richter, von dem Genossen einen Deal zu erpressen. Es wäre sein Leben, das er unschuldig im Gefängnis verbringe, wenn er hier weiter den Märtyrer spiele.

Die Geschichte droht zu einem Negativbeispiel einer „Was tun wenn's brennt"-Veranstaltung zu werden. Doch trotz des Angebots, verurteilt aber frei den Gerichtsaal zu verlassen, knickt der Genosse nicht ein und weigert sich, das Amtsgerichtsurteil zu akzeptieren. Das Zuckerbrot des Landgerichts anzunehmen war keine Option, selbst im Angesicht der Peitsche in Form von über einem Jahr Gefängnis. Und letztlich war es auch die richtige Prozessstrategie. Nach Stunden im Zeugenstand ist in Gollers Aussage kein Platz mehr für einen anderen möglichen Tathergang. Ob er sich sicher sei, den Richtigen erwischt zu haben? „Hundertprozentig!" Auf diese Version wurde er festgenagelt und erst dann die Katze aus dem Sack gelassen. Aus dieser Aussage des TaBo kann niemand Anderem mehr ein Strick gedreht werden und sie ist eben auch der einzige Beweis, den die Staatsanwaltschaft vorbringen kann.

Damit ist die erste Theorie des Gerichts, jemand Anderes habe die Flasche geworfen, vom Tisch. Bleibt noch die Unterstellung, die Aussage des Genossen, er sei auf dem Polizeivideo weit weg von der „Tat" zu sehen, sei gelogen. Ein anthro-

pologisches Gutachten wird von der Verteidigung in Auftrag gegeben. Dabei werden Foto- oder Videoaufnahmen nach wissenschaftlichen Methoden abgeglichen. Damit werden meist Humanbiolog*innen beauftragt. Das Ergebnis des Gutachten ist eindeutig: Die Person auf dem Video



Ein aufgeflogener Agent Provocateur beim G8-Gipfel in Heiligendamm. Mehr dazu in der Broschüre „Von Armeeeinsatz bis Zensur – der G8-Gipfel 2007“, zu beziehen über den Literaturvertrieb (vgl. S. 64).

ist der Angeklagte. Nun bricht die Anklage vollends zusammen, das Verfahren wird eingestellt – gegen eine Geldauflage. Denn der Antifaschist hatte bei der Festnahme noch ein Schlauchtuch in der Tasche und so ganz ohne Erfolg will die Staatsanwaltschaft dann auch nicht abtreten.

Was folgt für uns daraus?

Kämpfen lohnt sich. So lange sich die Justiz noch weitgehend an ihre eigenen Rechtsvorschriften hält, haben wir auch noch die Möglichkeit, gegen ihre Anklagen vor Gericht vorzugehen. Die Aussage zu verweigern und nicht mit den Repressionsbehörden zusammen zu arbeiten, verdammen uns nicht dazu, die Repression einfach über uns ergehen zu lassen. Es sind bewährte Methoden uns, unsere Genoss*innen und unsere Strukturen vor weiterer Verfolgung und Überwachung zu schützen. Und das sollte auch immer das Ziel unsere Verteidigung vor Gericht sein.

Dennoch: Es gibt eben auch Fälle, in denen eine andere Strategie den gleichen Erfolg bringen kann. In enger Absprache mit den politischen Strukturen, dem Genossen selbst und seinem Anwalt haben wir uns dazu entschieden, diese Strategie zu wagen. Nicht ohne Bedenken. Und der weitere Prozessverlauf zeigte auch, dass diese nicht ohne Risiko war. Goller wusste über den eigentlichen Hergang wesentlich mehr, als er vor Gericht zugeben wollte. Mit jeder Wende im Prozess musste er seine Geschichte ein wenig mehr anpassen, damit diese noch ein schlüssiges Gesamtbild abgab.

Das Gericht störte sich daran keineswegs. Polizeizeug*innen sind glaubwürdig, egal wie oft sie ihre Geschichte ändern. Einen Strich durch die Rechnung machte ihnen letztlich nur das anthropologische Gutachten. Ohne das wäre unser Genosse in den Knast gegangen.

Sprecht euch also ab. Und zwar nicht nur, wenn ihr mit mehreren Genoss*innen angeklagt werdet. Die Repression trifft zwar meist Einzelne, doch sie zielt immer auf die gesamten politischen Zusammenhänge. Plant eure Prozessstrategie daher nicht alleine, sondern besprecht sie mit euren Verteidiger*innen, eurer politischen Struktur und Genoss*innen, die Erfahrung mit politischer Prozessführung haben. Die nächstgelegene Ortsgruppe der Roten Hilfe e.V. ist dabei immer eine gute Adresse!

Was tun gegen TaBos?

Tatbeobachter*innen sind für unsere Strukturen sehr gefährlich. Während Demos oder Aktionen sind sie nur schwer zu bemerken und vor Gericht können sie, geschützt durch ihre „eingeschränkte Aussagegenehmigung“, behaupten was sie wollen. Die Taktik „Black Block“, bei der alle Teilnehmer*innen einer Aktion einheitliche schwarze Kleidung tragen, macht es TaBos schwer, Leute zu identifizieren. Allerdings geht dies auf Kosten der Außenwirkung unsere Demonstration. Das macht es den Repressionsbehörden leicht, uns als gewaltbereite Chaot*innen zu delegitimieren. Es ist deshalb eben eine Taktik und kein „Style“. Um unsere eigentlichen politischen Ziele nicht aus den Augen zu verlieren, müssen wir uns genau überlegen, wann ein solches Vorgehen nötig ist und wann es uns schadet. ❖

Tipps:

► Geht mit Leuten, die ihr kennt, gemeinsam zur Demo und wieder weg.
► Achtet auf eure Umgebung, wenn ihr euch besprecht oder umzieht (Welche Personen sind in der Nähe? Gibt es Kameras?). Habt auch im Kopf, dass es durch Passant*innen, Hubschrauber usw. keine hundertprozentige Sicherheit gibt.
► Wechselt nach Aktionen wirklich alle Klamotten. Wenn das nicht möglich ist, geht im Anschluss nicht mehr auf Kundgebungen etc., wo die Polizei euch abgreifen oder visuelle Aufnahmen von euch machen kann.
► Sprecht nicht über mögliche Straftaten oder schon gelaufene Aktionen und nennt keine Namen.
► Wenn „Black Block“, dann richtig! Schwarze Klamotten heißt dann auch schwarze Klamotten: Also keine Logos auf der Jacke, keine bunten Sneakers und keine individuellen Jutebeutel!
► Organisiert euch: Die Genoss*innen zu kennen, die mit euch in einer Reihe auf Demonstrationen laufen, macht den Spitzeln das Leben schwer.
► Wenn euch auffällt, dass immer dieselbe(n) Person(en) in der Nähe eurer Gruppe auftaucht(en), achtet besonders darauf und überlegt euch, wie ihr euch sinnvoll zurückziehen könnt.
► Verlasst Demonstrationen nach Möglichkeit nicht alleine, damit eventuelle Festnahmen nicht unbemerkt bleiben.

Die Anklage wackelt

Zwischenbericht zum Elbchaussee-Prozess

Ortsgruppe Frankfurt/Main

Seit mittlerweile 19 Verhandlungstagen läuft der erste Prozess gegen mutmaßliche Teilnehmer an den Protesten gegen den G20-Gipfel auf der Hamburger Elbchaussee.

■ In dem Prozess versucht die Staatsanwaltschaft eine neue Rechtsprechung auf Demonstrationen anzuwenden, die die Versammlungsfreiheit einzuschränken droht, sollte sich diese Rechtsauffassung auch in höheren Instanzen durchsetzen. Trotz der möglicherweise weitreichenden Folgen dieses Urteils wird die Beweisaufnahme unter Ausschluss der Öffentlichkeit verhandelt. Das Gericht begründete den Geheimprozess unter anderem mit Beifall und lautstarken Jubelstürmen aus dem vollbesetzten Zuschauer*innenraum für die Angeklagten an den ersten beiden Prozesstagen. Doch auch die Anklage hatte bei ihrer dürftigen Beweislage allen Grund kritische Prozessbeobachter*innen auszuschließen, wie der bisherige Prozessverlauf zeigt.

Anklage: G20-Protest als unpolitischer Hooliganismus

Die Anklage will nachweisen, dass sich die fünf Angeklagten allein durch die Teilnahme an der Demonstration, aus der heraus zahlreiche Autos und Geschäfte angegriffen wurden, des schweren Landfriedensbruchs strafbar gemacht haben. Vier der fünf Angeklagten wird keine eigenhändige Straftat vorgeworfen. Mit ihrer Anklage stützt sich die Staatsanwaltschaft auf ein Urteil des Bundesgerichtshofs aus dem Mai 2017, das sich jedoch explizit auf Auseinandersetzungen zwischen Fußball-Hooligans bezog. Das Gericht wertete das „ostentative Mitmarschieren“, also ein bewusst herausforderndes Mitlaufen in einer Gruppe, als psychische Beihilfe für die gewalttätigen Hooligans. Der BGH schloss in seinem Urteil eine Anwendung auf Demonstrationen allerdings ausdrücklich aus.

In der Beweisaufnahme will und muss die Staatsanwaltschaft Hamburg den Angeklagten nachweisen, dass die Schäden an der Elbchaussee mit dem Wissen und Wollen aller Teilnehmenden der Demonstration verursacht wurden. Die Staatsanwaltschaft geht von einer gemeinsamen Planung und Organisation aus. Die Teilnehmenden hätten sich vorab im Donners Park getroffen, gemeinsam umgezogen und seien dann schwarz gekleidet losmarschiert. In der Anklage stützt sich die Staatsanwaltschaft dabei auf vermeintliche Zeug*innenaussagen wie diese: „Etwa eine halbe Stunde später ging das Drama los. Plötzlich waren sie alle schwarz gekleidet und formierten sich zu einem schwarzen Block.“



Allein: Mehrere Zeug*innen bestritten in der Hauptverhandlung, dies gegenüber der Polizei so gesagt zu haben. Das hätten sie gar nicht gekonnt, da sie es nur im Vorbeilaufen wahrgenommen haben, gar keine Sicht darauf hatten oder ähnliches. Wie die Polizei auf solche Aussagen kam? Sie müsse sie falsch verstanden haben. Diese und ähnliche Vorfälle gab es mehrmals im Prozessverlauf. Die mehrmonatige Arbeit der Soko „Schwarzer Block“ scheint wohl auch darin bestanden zu haben, sich Aussagen auszudenken, die zu ihrer Sicht des Geschehens passten.

Auch die Aussagen der geladenen Mitglieder der Soko blieben so unergiebig, ungenau und an der Sache vorbei, dass selbst die Kammer vorerst auf die Ladung weiterer Beamter verzichten will. Der „Fallführer Elbchaussee“ konn-

te auch unter Vorhaltung ihrer Aussagen nicht erklären, wie Innensenator Grote, Polizeipräsident Meyer, der G20-Einsatzleiter Dudde oder Soko-Leiter Hieber auf ihre Aussagen im Sonderausschuss der Bürgerschaft kamen. Die Soko versuchte alle Teilnehmenden der Demonstration an der Elbchaussee zu ermitteln. Die Staatsanwaltschaft machte die Ermittlungsvorgabe, dass der Aufzug von Anfang an gewalttätig gewesen sei. Durch den unfriedlichen Verlauf habe es sich demnach nie um eine Versammlung gehandelt. Bis heute wurde jedoch nicht ermittelt, wann und wo sich der Zug denn gebildet hat.

Verfolgungswille und politischer Druck

Die Anklage beruft sich weitgehend auf Ermittlungshypothesen, die sich auf „Analyse und Lageeinschätzung" stützen. Die Soko interpretierte also Videos, Luftbilder und anderes Bildmaterial und versuchte, Rückschlüsse zu ziehen. Belastbare Beweise, mit denen beispielsweise eine gemeinsame Planung belegt werden könnte, bietet die an Tatsachen arme Anklage kaum. So ließ sich das Konstrukt des Verfassungsschutzes nicht bestätigen, dass die italienische „Autonomia Diffusa" für die Straftaten verantwortlich sei, obwohl das von der Soko lange als Arbeitshypothese verfolgt wurde. Ein Staatsschutzbeamter, der die Soko beriet, bekundete trotzdem, dass diese Taten eher zu aus dem Ausland angereister Klientel passen würden. Straftaten von deutschen Autonomen wären eher „institutionalisiert" und seien darauf bedacht, dass Gewalt „vermittelbar" sei. Diese Erkenntnis habe er seiner Lektüre von unter anderem „Autonome in Bewegung" oder „Der kommende Aufstand" zu verdanken.

Trotz des großen Verfolgungswillens und politischen Drucks, den die Staatsanwaltschaft durch einen Befangenheitsantrag gegen das Gericht und zahlreiche Beschwerden beim Oberlandesgericht zeigte, erhärtete die Verhandlung die Anklage bislang nicht. Dies und eigene Einlassungen bewirkten, dass zwischenzeitlich zwei weitere Angeklagte die U-Haft verlassen durften. Die Haftbefehle gegen die vier teils minderjährigen Angeklagten aus dem Rhein-Main-Gebiet wurden aufgehoben. Die Staatsanwaltschaft zog ihren angekündigten Widerspruch dagegen mittlerweile zurück.

In ihren Einlassungen gaben vier Angeklagte an, an der Demonstration auf der Elbchaussee teilgenommen, sie aber vorzeitig verlassen zu haben. Das Konstrukt der Anklage eines homogenen gewalttätigen Blocks bekam dadurch zusätzliche Risse. Zudem gaben die Angeklagten an, dass sie mit dem Verlauf nicht gerechnet und ihn so nicht gewollt hätten.

Das Verfahren wird mindestens bis zum 20. September fortgesetzt. Trotz der Verlängerung des Prozesses muss damit gerechnet werden, dass bis zum Abschluss des Verfahrens noch weitere Termine nötig sind. ❖

Experimentierfeld Flüchtlingslager

An Geflüchteten übt der Staat Repressionstechniken, die uns alle treffen werden

Ortsgruppe Nürnberg/Fürth/Erlangen zusammen mit come /// fight /// stay – together (offenes internationalistisches Treffen)

„Die Polizei war schwer bewaffnet, mit Schusswaffen, Schlagstöcken, Tränengas, Pfefferspray, Handschellen und Kabelbindern, Hunden, Seilen und Schutzausrüstung (Helm, Handschuhe usw.) und trat sehr aggressiv auf. Wir gambischen Flüchtlinge fragten, was los sei, als Antwort erhielten wir Pfefferspray ins Gesicht. [...] Die Polizeiaktion dauerte insgesamt vier Stunden. Der wegen Abschiebung Gesuchte war nirgends zu finden. Am Ende des Tages wurden 32 unserer Kollegen verhaftet. [...] Am selben Abend veröffentlichte die Polizei eine Pressemitteilung darüber, wie gambische Flüchtlinge eine Abschiebung verhinderten hätten und wie aggressiv sie waren.“

David Jassey, ehemaliges Mitglied des „Gambischen Integrationskomitees Donauwörth“, über die Razzia im Abschiebelager Donauwörth am 14. März 2016

■ 2018 waren Aktivist*innen in Bayern und Süddeutschland immer wieder konfrontiert mit erschreckenden Bildern von Großrazzien massiv bewaffneter Polizeikräfte in den „Ankerzentren“ genannten Internierungslagern. Bis zu 250 Beamt*innen stürmten Lager, bewaffnet mit Maschinengewehren, in stichsicheren Uniformen, mit zwei Meter langen Holzstangen und teilweise unterstützt von Hubschraubern und SEK. Für die linke Bewegung sind diese Einsätze ebenso wie die Lagerarchitektur ein Schaufenster in die eigene Zukunft.

In den Lagern wird faktisch sowohl die Internierung großer Menschengruppen als auch der Ausnahmezustand geprobt. Die Wirksamkeit der Instrumente eines zunehmend faschistoiden Repressionsapparates werden nach innen und außen perfektioniert und ihn begleitende Propagandastrategien auf ihre Tauglichkeit geprüft. Die martialischen Einsätze und die sie begleitende PR-Arbeit zeichnen ein Bild von Kriminellen, Unruhestifter*innen und Aufrührer*innen, gegen die der Staat sich wappnen muss.



Für Geflüchtete verschärft sich dadurch nicht nur die mit den Lagern geschaffene Isolation, sondern es verringert sich auch die Chance, die eigene Sichtweise darzustellen. Die Propagandamaschinerie von Polizei und Innenministerium sorgt für Self-fulfilling Prophecies: Eine vermeintlich drohende Gefahr legitimiert massivste Polizeieinsätze und die damit verbundene Polizeigewalt. Die Gegenwehr wird zu Randale und Tumulten bis hin zu Tötungsversuchen hochstilisiert. Das rassistische Bild, das schon zur Legitimierung der Einsätze dient, wird in der Gesellschaft gefestigt – als Grundlage für weitere Gesetzesverschärfungen. Der Kreis schließt sich – und der Staat erprobt sich.

Schon der stark umstrittenen und heftig kritisierten Veränderung des bayerischen Polizeiaufgabengesetzes (PAG) 2018 ging eine Gesetzesnovelle auf dem Rücken der Geflüchteten voraus. 2017 wurde, von der breiten Öffentlichkeit wesentlich weniger beachtet, das PAG in Bayern erneuert – mit weitreichenden Verschärfungen für Geflüchtete. Unter anderem wurde auch die „drohende Gefahr“ vorweggenommen. Diese herrschte damals allerdings offiziell nur an bestimmten Orten – etwa in Abschiebelagern oder anderen vermeintlichen Aufenthaltsorten Geflüchteter, inklusive Privatwohnungen. Durch die pauschale Erklärung zu „gefährlichen Orten“ im PAG schaffte sich die Polizei die Befugnis, jederzeit und ohne Vorwarnung umfassend in den Lagern zu agieren, Durchsuchungen durchzuführen, Menschen langfristig festzusetzen – und vieles mehr.

Nach einer Großrazzia in Schweinfurt wurde auch eines der ersten Male eine längere Gefährderhaft gegen Geflüchtete verhängt. Der Versuch der Festnahme eines vermeintlichen Ladendiebs führte im Juni 2018 zu Protesten und einem Großeinsatz der Polizei in der dortigen Erstaufnahmeeinrichtung – und für elf Menschen zu unbegrenztem Polizeigewahrsam. Später argumentierte das Innenministerium mit einer geworfenen PET-Flasche und Steinen, die in die Hände genommen worden seien. Bis zu zwei Wochen saßen einige der Verhafteten in Gewahrsam – ohne Zugang zu Anwält*innen und sonstigen in der normalen U-Haft gewahrten minimalen Rechte von Inhaftierten. Obwohl das Innenministerium mit vermeintlich konkreten Straftaten argumentierte, kam das

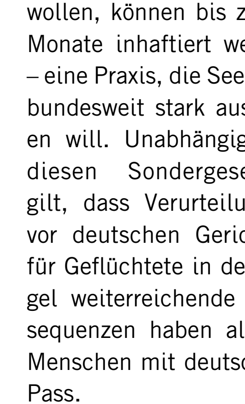
PAG als Grundlage der Festnahmen zum Einsatz – und die damit verbundene Entrechtung der Betroffenen.

Bayern hat Modellcharakter für ganz Deutschland

Der Staat probiert neue repressive Methoden in den Einsätzen gegen Geflüchtete aus, aber natürlich ist das nicht der alleinige Zweck der Machtdemonstrationen. Es geht auch darum, die potenzielle und tatsächliche Organisierung gegen die Lagerunterbringung und rassistische Gesetzgebung zu zerschlagen. Für Geflüchtete herrscht in der BRD eine dauerhafte Sondergesetzgebung, die 2012 als Reaktion auf starke, selbst organisierte Widerstandsaktionen und eine kraftvolle Bewegung Geflüchteter in Teilen abgeschafft beziehungsweise gelockert werden musste (Residenzpflicht, Essenspakete, Ausreisezentren).

Bereits Ende 2015 wurden die geltenden Sondergesetze als unmittelbare Folge der Ankunft vieler Flüchtlinge und der breiten Solidarisierung mit Geflüchteten wieder verschärft. Im November 2015 wurde das so genannte Flughafenverfahren zum Vorbild des allgemeinen Asylverfahrens erklärt, um es damit vermeintlich zu beschleunigen. Im Flughafenverfahren werden Geflüchtete im Transitbereich der Flughäfen ohne jede Möglichkeit auf Unterstützung, Beratung oder anwaltliche Vertretung so lange gefangengehalten, bis ihr Asylantrag in einem beschleunigten Verfahren beschieden ist.





Demo in Donauwörth am 28. März 2018 gegen die Situation der geflüchteten Menschen und für die Freilassung der Gefangenen vom 14. März

Dieser Plan ist der Grundstein des heutigen Lagersystems und der damit verbundenen Gesetzesverschärfungen: Die verschärfte Residenzpflicht gilt nicht mehr für den Bezirk, sondern das Stadtgebiet darf nicht mehr verlassen werden. Geflüchtete werden bis zu zwei Jahre in Großlagern interniert und isoliert, in denen sie faktisch weder Zugang zu Anwält*innen noch zu unabhängiger Rechtsberatung haben. Arbeitsaufnahme ist in der Regel verboten. Geldleistungen werden immer wieder bis auf null gekürzt, stattdessen gibt es Sachleistungen und Kantinenverpflegung. Die medizinische Grundversorgung ist eingeschränkt. Die Lager dürfen maximal drei Tage lang verlassen werden, es kommt zu Anwesenheitskontrollen durch Securities und Polizei. Wer nicht da ist, gilt als untergetaucht und damit illegal in Deutschland.

Trotz der erfolgreichen Bewegungen der Vergangenheit waren die Sondergesetze und die damit verbundene Kriminalisierung Geflüchteter jedoch nie ausgesetzt – im Gegenteil. Straftatbestände wie illegale Einreise oder illegaler Aufenthalt bestehen schlicht für EU-Staatsangehörige nicht. Racial Profiling führt zu rassistischen Polizeikontrollen. Geflüchtete, die sich ihrer Abschiebung erfolgreich widersetzen oder im Verdacht stehen, untertauchen zu wollen, können bis zu 18 Monate inhaftiert werden – eine Praxis, die Seehofer bundesweit stark ausbauen will. Unabhängig von diesen Sondergesetzen gilt, dass Verurteilungen vor deutschen Gerichten für Geflüchtete in der Regel weiterreichende Konsequenzen haben als für Menschen mit deutschem Pass.

Die verbliebenen „Schlupflöcher" im Aufenthaltsrecht, die von Flüchtlingsräten und Solidaritätsstrukturen genutzt werden, um Geflüchteten eine minimale Chance auf ein Bleiberecht zu erhalten, werden Stück für Stück geschlossen oder massiv erschwert. Kirchenasyl etwa war und ist für viele eine letzte Rettung vor der Abschiebung, heute vor allem nach der Dublin-III-Verordnung (Abschiebung in das Ersteinreiseland in der EU). Im August 2018 wurden die Regeln für Kirchenasyl von der Innenministerkonferenz massiv verschärft, unter anderem mit der Folge, dass der Eintritt ins Kirchenasyl als Untertauchen gewertet wird und Geflüchtete damit wegen illegalen Aufenthalts angezeigt werden. Die Dublin-Frist, also der Zeitraum, in dem innerhalb der EU abgeschoben wird, verlängert sich zudem von sechs auf 18 Monate.

Die Erfolge der Geflüchtetenbewegung aus dem Jahr 2012 sind staatlicherseits längst zurückgedrängt – Bayern hat Modellcharakter für ganz Deutschland und eine neue Bewegung will der Staat mit allen Mitteln verhindern. Den Razzien im Jahr 2018 war eine wachsende Organisierung Geflüchteter vorausgegangen, die sich immer wieder in Protesten und einer stärker werdenden Vernetzung sowohl mit Aktivist*innen außerhalb der Lager als auch bayernweit untereinander ausdrückte. An fast allen Standorten der bayerischen Großlager fanden Demonstrationen statt, eine große Anzahl davon wurde aus den Lagern heraus organisiert. Die sich so herausbildenden selbst organisierten Strukturen brachen die Residenzpflicht für Treffen und tauschten sich über Strategien zur Verhinderung von Abschiebungen aus. Viele schafften es, sich Abschiebungen zu entziehen und gaben ihre Erfahrungen weiter. Durch die repressiven Interventionen des Staates wurde die Anfang 2018 aufkommende Bewegung stark geschwächt.

Die Inszenierung der Razzien von Donauwörth

Besonders deutlich wird das am Beispiel der Razzien von Donauwörth. Hier hatte sich mit dem Gambischen Integrationskomitee Donauwörth eine Selbstorganisierung entwickelt, die Proteste und konkreten Widerstand gegen die unhaltbaren Zustände im Lager organisierte. Auf anfängliche Briefe und kleinere Protestaktionen reagierte die Lagerleitung mit geheucheltem Verständnis. Auf einen Versuch, gemeinsam freiwillig nach Italien auszureisen, in dessen Rahmen der Bahnhof Donauwörth kurzfristig besetzt wurde, reagierte die Polizei, indem sie die knapp 300 Menschen zurück ins Lager geleitete. Als sich an den Zuständen nichts änderte, entwickelten die Geflüchteten konkrete Formen des Widerstands und begannen einen Streik gegen die Schuleinrichtung und die 80-Cent-Jobs in den Lagern – zunächst eintägig, später dauerhaft.

Diesen Streik brach letzten Endes ein groß angelegter Angriff der Polizei auf das Lager am 14. März 2018. Ein nächtlicher Abschiebeversuch, bei dem der

Abzuschiebende nicht angetroffen wurde, diente als Vorwand. Die Beamt*innen weckten beinahe alle Bewohner*innen des Lagers und machten aus dem anschließenden Protest medial eine Abschiebeblockade und aggressive Tumulte. Tags darauf stürmten 200 schwer bewaffnete Beamt*innen das Lager. 32 Menschen ausschließlich gambischer Herkunft wurden im Rahmen des Einsatzes unter Beihilfe des Malteser Hilfsdienstes verhaftet.

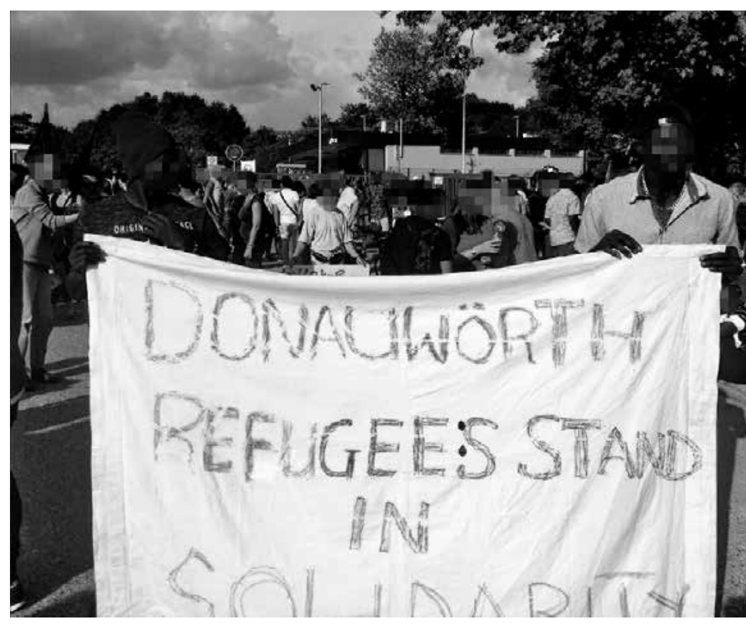
Die Organisierung hielt dennoch einige Zeit stand: Demonstrationen fanden statt und die Geflüchteten organisierten eigene Pressekonferenzen und versuchten Gefängnisbesuche zu organisieren. Doch am Ende siegte die Übermacht des Staates, wie David Jassey, ehemaliges Mitglied des Integrationsrates und selbst von Repression Betroffener, berichtet: „Der Polizeiangriff in Donauwörth ließ die gambische Gemeinde in Angst und Schrecken versinken. [...] Manche haben Deutschland seither freiwillig verlassen, einfach, weil sie Angst hatten. [...] Donauwörth wurde ein furchteinflößender Ort."

Spezifische Repression, spezifische Soli-Arbeit

Die Repression geht vor Gericht weiter. Der Gefahr einer wirksamen Öffentlichkeitskampagne durch die starke Solidarisierung begegnete der Staat mit der vorzeitigen Abschiebung der meisten Angeklagten. Zwei der 32 Verhafteten legten Einspruch gegen die Strafbefehle ein und wurden im November 2018 schließlich zu 80 beziehungsweise 90 Tagessätzen à zehn Euro wegen Landfriedensbruchs verurteilt. Die Urteile fielen trotz dünner Beweislast hart aus. In diesem Fall argumentierte die Richterin völlig ungeniert: Asylsuchende seien Gäste, das Urteil eine „notwendige Generalprävention" – also eine Maßnahme, um Solidarisierung untereinander und legitimen Protest von vorneherein zu unterbinden. Weitere Verfahren stehen noch aus.

Mit den organisierten Angriffen auf die aufkeimende Bewegung Geflüchteter hat der Staat diese eingedämmt und viel über Strategien zur Aufstandsbekämpfung gelernt. Wie nachhaltig das sein wird, hängt nicht zuletzt von unserer Solidarität ab. Denn auch wenn es um die Proteste ruhiger geworden ist, die Stimmung in den Lagern brodelt nach wie vor, die permanente Angst, die Entrechtung und nicht zuletzt der Unmut sind da und entladen sich auch immer wieder. Repressiv eindämmen lässt sich das nur, wenn die Solidarität ausbleibt.

Relevant für die Linke wird vor allem der Umgang mit zukünftigen selbst organisierten Protesten sein. Weder Vereinnahmung, wie sie vor allem in Wahlkampfzeiten zu beobachten war, noch bloße Unterstützung bis hin zur Aufgabe eigener politischer Einschätzungen und Aktivitäten werden dem Vorgehen des Staates und den Kämpfen der Geflüchteten gerecht. Vielmehr braucht es echte Solidarität, gemeinsame Organisierung und das Einsehen, dass der Staat in seinem Kampf gegen Geflüchtete auf uns alle zielt.



Aktionstag in Ellwangen am 9. Mai 2018

Besondere Gesetzgebung und besondere Repression brauchen eine besondere Solidaritätsarbeit. Eine einfache Übertragung aller Prinzipien der Roten Hilfe e.V. auf diese besondere Soli-Arbeit ist dabei unmöglich. Aussageverweigerung ist für Aktivist*innen mit deutschem Pass ein effektiver und notwendiger Schutz – für Geflüchtete gilt das Recht zu schweigen schon im Ausländeramt nicht mehr. Die Mitwirkungspflicht stellt totale Aussageverweigerung faktisch unter Strafe. Es droht etwa der Entzug der Arbeitserlaubnis oder die schnellere Abschiebung. Für Strafprozesse gilt das so nicht, aber hier ist eine Menge Aufklärungsarbeit zu leisten und dies sollte allen, die in aktiven Kämpfen mit Geflüchteten stehen, von vorneherein bewusst sein.

Abschiebungen können Solidaritätsarbeit jederzeit erschweren. Die finanzielle Situation und damit der Zugang zu anwaltlicher Beratung ist prekär. Anwält*innen, die sich auf Abschiebeknäste spezialisiert haben, sind rar und teuer. Erfahrungen der Antira-Bewegung sind vorhanden, häufig aber nicht in die Strukturen der Roten Hilfe eingebettet. Auch das Rechtsgebiet ist umfassend und kompliziert.

Hier braucht es keine Parallelstruktur, sondern die intensive Zusammenarbeit mit bestehenden Soli-Strukturen, Flüchtlingsräten und den zahlreichen organisierten Helfer*innen. Ihnen gilt es vor allem zu vermitteln, warum der Staat Geflüchtete so hart angreift. Dann lässt sich die subjektive Wut der Ehrenamtlichen in eine radikale Ablehnung des Staates umwandeln und die Aufgeschlossenheit linken Positionen gegenüber steigern. Ein gutes Beispiel für eine solche politische Soli-Arbeit hat der Prozess gegen die #DW32 gegeben. Nachlesen lässt sich vieles dazu im Netz bei cultureofdeportation.org oder solidarityandresistance.noblogs.org.

Repressive Gesetze, Lagerstrukturen, Propagandastrategien, Großeinsätze zur Erprobung des Ausnahmezustands – all das wird im heutigen Einsatz gegen Geflüchtete verschärft. Morgen wird es gegen alle potenziell Aufständischen und nicht leitkulturell Integrierbaren eingesetzt werden. Und selbst wenn aus der verzweifelt geworfenen PET-Flasche in Schweinfurt mittlerweile tatsächlich der eine oder andere Steinwurf anderswo geworden sein sollte: Zu vermitteln gilt es, dass diese Form der Gegenwehr eine durchaus nachvollziehbare militante Antwort auf die kontinuierliche staatliche und privatisierte Gewalt wäre, der Geflüchtete in den Lagern ausgesetzt sind. Diese braucht vor allem eines: unsere organisierte Solidarität. ❖

Schafft rote Hilfe für Geflüchtete!

Die Mär vom genetischen Phantombild

Die „Erweiterten DNA-Analysen“ auf dem Vormarsch

Emilia Novago und Anton Leydenberg

Die Diskussion über Erweiterte DNA-Analysen hat in Deutschland im Herbst 2016 eine Zäsur erfahren. Vorher war das Verfahren, das neben der Identifizierung einer Person auch der Feststellung von Aussehen und vermeintlicher Herkunft dienen soll, zwar Gegenstand entsprechender Forschung, durch die Ermordung der Medizinstudentin Maria L. in Freiburg jedoch geriet das Thema erstmals in den Fokus der Öffentlichkeit – oftmals verbunden mit rassistischen Vorurteilen. So nahm eine rechtsextreme Gruppierung die Tat zum Anlass, in der Umgebung Flugblätter zu verteilen, auf denen behauptet wurde: „Nichts ist so leicht durch DNA-Analyse zu ermitteln wie die Rasse.“ Wenig später schrieb die rechte *Junge Freiheit*, allein „aus falsch verstandener politischer Korrektheit“ würde man auf dieses Mittel nicht zurückgreifen.

■ Von Anfang an bestand kein Zweifel darüber, aus welcher politischen Richtung die Forderung nach der Einführung der Erweiterten DNA-Analysen stammt. Doch das veranlasst weder Politik noch Polizei dazu, das Verfahren mitsamt der rassistischen Annahme, die ihm zugrunde liegt, zu hinterfragen. So ließ der Freiburger Polizeipräsident verlauten: „Das [gemeint sind Erweiterte DNA-Analysen] hätte uns im Fall Maria L. massiv geholfen.“ Der LKA-Chef Baden-Württembergs positionierte sich ähnlich.

In der medialen Debatte um Erweiterte DNA-Analysen wird von Presse, Polizei und Politik gleichermaßen das Bild gezeichnet, gemessen an den rechtlichen Voraussetzungen hinke man den technischen Möglichkeiten hinterher. Schließlich passen die Forderungen nach Erweiterten DNA-Analysen gut zur aktuellen gesellschaftlichen Stimmung und reihen sich ein in Gesetzesreformen einiger Bundesländer, die den Kompetenzbereich der Polizei sukzessive ausweiten. Versprochen wird in diesem Zusammenhang häufig, dass es heute bereits möglich wäre, „sehr präzise genetische Phantombilder“ zu erstellen, wie NRW-Innenminister Herbert Reul sagte. Auch Bundesinnenminister Seehofer griff diese Formulierung auf.

„Beinahetreffer“ und „biogeografische Herkunft“

Ein Blick auf die aktuellen gesetzlichen Grundlagen: Anlass und Speicherung einer DNA-Analyse in der Datenbank des Bundeskriminalamtes regelt §81 e-h der Strafprozessordnung (StPO). Demnach kann einer Untersuchung der DNA stattgegeben werden, wenn der Verdacht auf eine Straftat von erheblicher Bedeutung besteht und eine richterliche Anordnung vorliegt. Seit 2005 darf auch bei kleineren Straftaten die DNA herangezogen werden, sofern eine Wiederholungsgefahr vermutet wird oder eine schriftliche Einwilligung der betroffenen Person vorliegt. Die Ergebnisse werden zehn Jahre lang gespeichert.

Bisher ist die polizeiliche DNA-Analyse auf Bereiche der DNA beschränkt, die keine persönlichkeitsrelevanten Merkmale enthalten sollen. So soll das Recht auf die Privatsphäre der von Ermittlungen Betroffenen, Unschuldige wie Täter*innen, geschützt werden. Doch seit 2016 wird vonseiten der Politik immer wieder versucht, diesen Schutz zugunsten der neuen DNA-Analyseverfahren abzuschaffen. Im Februar 2017 reichte die Regierung Baden-Württembergs eine Gesetzesinitiative im Bundesrat ein, mittels Erweiterter DNA-Analysen Rückschlüsse auf Augen-, Haar- und Hautfarbe sowie das biologische Alter zuzulassen, Bayern erweiterte diesen Vorschlag um die „biogeografische Herkunft“. Nach einem Symposium im Bundesjustizministerium, das im darauffolgenden Monat stattfand und in dem mehrheitlich Anhänger*innen Erweiterter DNA-Analysen zu Wort kamen, beschloss die Innenministerkonferenz im Sommer 2017 eine Änderung der StPO.

Doch worum genau handelt es sich bei den Erweiterten DNA-Analysen? In Deutschland wird bisher nur nicht-kodierende DNA zur Identitätsfeststellung herangezogen, also DNA-Abschnitte, die keine Rückschlüsse auf äußere Merkmale zulassen. Dafür werden so genannte STR-Systeme genutzt, 13 bis 16 standardisierte Bereiche auf der DNA. Das Ganze lässt sich mit der Verwendung eines Fingerabdrucks vergleichen. Ebenfalls ermittelt wird das chromosomale Geschlecht.

2017 wurde der §81e StPO zudem um die Bestimmung der „Abstammung“ erweitert. Gemeint ist damit das „familial searching“: Die Identifizierung einer tatverdächtigen Person mit Hilfe bereits identifizierter Angehöriger über so genannte Beinahetreffer. Dies findet im Zuge einer DNA-Reihenuntersuchung statt. Dabei handelt es sich um einen Sonderfall: Bei Straftaten gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die persönliche Freiheit oder die sexuelle Selbstbestimmung kann mit richterlicher Anordnung verdachtsunabhängig bei in Frage kommenden Bevölkerungsgruppen eine Probe entnommen werden. Dabei stimmen die Teilnehmer*innen schriftlich zu und die erhobenen Daten sind nach dem Abgleich unverzüglich zu löschen.

Keine schriftliche Zustimmung liegt jedoch von Verdächtigen vor, die durch Beinahetreffer gefunden werden können, wenn ihre Verwandte an der DNA-Reihenuntersuchung teilnehmen. Spätestens ab dem dritten Verwandtschaftsgrad ist die

Fehlerquote rein statistisch hoch – wie hoch und ob seit 2017 so schon Unschuldige unter Verdacht gestellt wurden, ist unbekannt. Laut der Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage der Linken wird die Anwendung der Beinahetreffer-Analyse nicht registriert und kontrolliert. Obwohl das Verfahren des „familial searching“ aus datenschutzrechtlichen Bedenken besorgniserregend ist, blieb Kritik an dessen Einführung aus, lediglich das Genethische Netzwerk, das sich seit Jahren mit der Thematik befasst, protestierte dagegen.

Die Erweiterung dieser bereits möglichen Untersuchungen sieht nun die Bestimmung von Augen-, Haar- und Hautfarbe, dem biologischen Alter als auch der biogeografischen Herkunft vor. Die Zahlen, wie zuverlässig eine solche Bestimmung sein kann, gehen dabei allerdings weit auseinander. Im Bundesrat sprach der bayrische Justizminister Winfried Bausback davon, dass „die kontinentale Herkunft [sich] mit einer Wahrscheinlichkeit von 99,9 Prozent bestimmen lässt“. Nahezu kein medizinisch-diagnostisches Verfahren kann eine solche Sensitivität vorweisen. Außerdem bedarf es konkreter Zahlen über die Häufigkeit bestimmter Merkmale in der Bevölkerung, um eine solche statistische Belastbarkeit gewährleisten zu können. Dies ist allerdings in der Realität nie der Fall. Eine Studie aus Italien gibt für die Bestimmung von braunen Augen zum Beispiel gar nur eine Vorhersage-Genauigkeit von 67 Prozent an.

„Neutrale“ Expert*innen mit eigenen Interessen

Viele Forensiker*innen, die in öffentlicher Diskussion als scheinbar neutrale Expert*innen auftreten, haben selbst Interesse an einer gesetzlichen Änderung. So werden von Befürworter*innen meist Publikationen von Manfred Kayser angeführt, der seit Jahren an der Entwicklung der Technologie forscht und Leiter eines EU-Projektes ist, dessen Ziel eine Kommerzialisierung und „breit angelegte Routineanwendung“ der Erweiterten DNA-Analysen ist. Zudem war er bis letztes Jahr im wissenschaftlichen Beirat der Firma Identitas, die Erweiterte DNA-Analysen bereits jetzt an Ermittlungsbehörden verkauft.

Allerdings gibt es auch viele kritische Wortmeldungen aus der Wissenschaft. Es wird unter anderem darauf hingewiesen, dass die DNA, die an Tatorten gefunden wird, häufig kontaminiert sei, beziehungsweise DNA-Spuren oft Mischspuren von verschiedenen Menschen seien. Zudem ist die Technik auch besonders fehleranfällig, wenn es um so genannte „Mischfarben“ geht. Bei Augen zum Beispiel, die weder blau noch braun sind, sinkt die Aussagekraft der Methode stark. Das trifft gleichermaßen auf alle anderen untersuchten Merkmale zu.

Als besonders problematisch angesehen wird jedoch die „biogeografische Herkunft“. Sie ist gemeint, wenn von „Geburtsort“, „Ethnie“ oder „Nationalität“ gesprochen wird. Der Leiter des DNA-Labors des BKA Ingo Bastisch behauptete sogar, dass diese Marker Rückschlüsse auf das Aussehen einer Person ermöglichen würden und Manfred Kayser erklärte sie gleich zum geeigneten Mittel zur Bestimmung der Hautfarbe. Nichts davon jedoch ist in der Angabe der „biogeografischen Herkunft“ enthalten, was dadurch das ganze Unterfangen ad absurdum führt. Es handelt sich dabei nämlich um kein äußerliches Merkmal und die Information darüber ist auch bei keiner Behörde hinterlegt, somit gänzlich unbrauchbar.

Diesbezüglich merkt der Paläogenetiker Joachim Burger von der Universität Mainz an: „In manchen Regionen ist die Geschichte einzelner Bevölkerungsgruppen so komplex, dass man bei einer Herkunftsanalyse wahrscheinlich mehr Fehler macht, als man praktisch berücksichtigen könnte. Und die Tatsache, dass genetische Variabilität sich nicht in Clustern anordnet, sondern sich graduell verteilt, ist selbst für Populationsgenetiker häufig eine konzeptionell unterschätze Quelle des Irrtums.“

Schließlich wird für die „biogeografische Herkunft“ eine Referenzdatenbank benötigt. Bisher wurden dort besonders ortsgebundene Personen herangezogen, bei denen beispielsweise die Großeltern schon im gleichen Ort gelebt haben, was auf die Mehrheit der Menschen nicht anwendbar ist.

Neben den technischen Schwächen ist das Problem Erweiterter DNA-Analysen allerdings viel grundlegender: Brauchbar sind ihre Ergebnisse nur dann, wenn sie nicht „helle Haut“ ergeben, denn auch nur dann würden Erweiterte DNA-Analysen eine sinnvolle Eingrenzung ermöglichen. Wir sprechen somit von einem Verfahren, dessen Fokus allein auf Minderheiten gerichtet ist, auch wenn in der *FAZ* altklug behauptet wird, sie ließen sich so schließlich auch entlasten. So warnt der Zentralrat der Sinti und Roma vor einer flächendeckenden Einführung.

Nicht gesagt, aber genau so gemeint: Es geht um „Rasse“

Der Terminus der „biogeografischen Herkunft“ und die Vermischung mit Ethnie, Aussehen und Nationalität zeigen auf beeindruckende Weise, wie viel Fantasie in Deutschland aufgebracht wird, um nicht das Wort „Rasse“ zu benutzen und es dennoch zu meinen. Erweiterte DNA-Analysen ermöglichen eine weitere Stigmatisierung von Menschen, die sich ohnehin täglich mit Rassismus konfrontiert sehen, beispielsweise im Zuge so genannter DNA-Reihenuntersuchungen; die Unterstützung rassistischer Tendenzen in der Polizei ist besonders besorgniserregend, wenn wir Fälle wie den der rechtsextremistischen Gruppe in der Frankfurter Polizei betrachten.

Fälle der Vergangenheit, in denen ethnic profiling bereits Anwendung fand, geben den Kritiker*innen recht, wie das Beispiel des „Heilbronner Phantoms“ zeigt.

Seit den 90er Jahren fand die Polizei immer wieder DNA derselben unbekannten Person an verschiedenen Tatorten in Deutschland, Österreich und Frankreich. Am Wagen der 2007 ermordeten Polizistin Michèle Kiesewetter wurde ebenfalls dasselbe DNA-Profil gefunden. In Österreich wurde daraufhin die „biogeografische Herkunft“ als „osteuropäisch“ ermittelt und der Verdacht fiel auf Roma-Frauen („Zigeuner-Milieu“ hieß das in Ermittlungsakten). Später kam heraus, dass das gesuchte DNA-Profil allerdings nur von einer Arbeiterin in einer Wattestäbchen-Fabrik stammte. Trotzdem konzentrierten sich die Ermittlungen im Fall Kiesewetter weiterhin auf so genanntes fahrendes Volk. Erst die Zuordnung zum NSU ließ den Traum der Ermittler*innen platzen, ihre rassistischen Vorurteile würden sich doch noch bestätigen.

2017 wurde in einem Park in Berlin-Lichtenberg ein totes Neugeborenes gefunden, bald wurden Frauen aus einer nahen Unterkunft für Geflüchtete verdächtigt und „eingeladen“, an einer Reihenuntersuchung teilzunehmen. Anstatt auf die Freiwilligkeit zu verweisen, drohte die Polizei durch eine „missverständliche“ Formulierung der Einladung mit einer richterlichen Anordnung. In Anbetracht solcher Vorkommnisse warnt der Soziologe Victor Tom zu Recht vor einer Beweislastumkehr.

Da kommt noch was auf uns zu …

Ein weiterer Kritikpunkt an Erweiterten DNA-Analysen betrifft den Datenschutz. Wer eine Analyse der DNA mit Videoaufnahmen oder Zeugenaussagen gleichsetzt, lässt außer Acht, dass die genetische Information eines Menschen als besonders schützenswert gilt. Die DNA ist unveränderbar, nicht anonymisierbar – sie ermöglicht eine eindeutige Identifizierung – und lässt zudem Rückschlüsse auf Verwandtschaft, aber auch Gesundheit und Krankheit zu: Über 20 Marker, die für die Erweiterte DNA-Analyse genutzt werden könnten, lassen möglicherweise auch auf Krankheitsrisiken schließen. Das Wissen über die Aussagekraft der DNA wächst beständig und es ist schwer vorauszusehen, wofür genetische Informationen in Zukunft verwendet werden können.

Ein Einlenken der Politik ist nicht zu erwarten. In einem Konsortium mit dem Namen „VISible Attributes Through GEnomics“ und dem passenden Akronym „VISAGE“ haben sich mehrere europäische Universitäten sowie Strafverfolgungsbehörden, unter anderem auch das BKA, für die weitere Erforschung der Erweiterten DNA-Analyse zusammengeschlossen. Das Projekt wird von der Europäischen Union mit fünf Millionen Euro unterstützt.

Die rechtliche Entwicklung weist ebenfalls in eine eindeutige Richtung: Im überarbeiteten Polizeiaufgabengesetz (PAG) des Landes Bayern wurde die Erweiterte DNA-Analyse eingeführt, und zwar schon zur „Gefahrenabwehr“. Zudem wird auf eine Einschränkung von DNA-Analyse gänzlich verzichtet. Der Artikel 32 des PAG enthält keine Regulationen, was Probenentnahme, Speicherung und Verwendung von DNA betrifft.

Auch im Koalitionsvertrag von CDU und SPD im Bund steht, dass die „DNA-Analyse […] im Strafverfahren auf äußerliche Merkmale (Haar, Augen, Hautfarbe) sowie Alter ausgeweitet [wird] (§ 81e StPO)“, anders als im PAG wird die „biogeografische Herkunft“ hier jedoch nicht erwähnt. Die Justizminister*innen der Länder befürworteten auf ihrer Frühjahrskonferenz 2018 Erweiterte DNA-Analysen, das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz soll hierzu einen Gesetzentwurf vorlegen. ❖

Oury Jalloh – das war Mord!

Vertuschung, Widerstand, Repression

Redaktionskollektiv der RHZ

Oury Jalloh. Ein Name, der über die Jahre zu einem Begriff geworden ist. Der für einen ganzen, immer weiter wachsenden Komplex von Verbrechen, Vertuschung und Repression steht. Der Mord an sich, die vielen anderen Taten auf dem Polizeirevier und in seinem Umfeld, die teils grotesken Verschleierungsversuche durch Polizei, Justiz und Politik, das Ringen einer unbeugsamen Initiative um die Wahrheit, die massiven Angriffe, denen sie und ihre Aktivist_innen dafür seit Jahren ausgesetzt sind, das weitgehende mediale und öffentliche Desinteresse – das alles stellt den inzwischen über 14 Jahre alten „Fall“ Oury Jalloh in eine Reihe mit Komplexen wie dem „NSU“ oder der Anis-Amri-Affäre.

Gemein haben diese großen Polizei- (und teils auch Geheimdienst-)skandale nicht zuletzt, dass sie nur sehr geringfügige Konsequenzen für die unmittelbaren Täter_innen haben. Und praktisch gar keine für höherrangige Verantwortliche, geschweige denn für die dahinter stehenden Strukturen, deren extra- oder illegales Treiben durch sie zumindest zeitweise ans Licht gebracht wird. Auch wenn dieser Schwerpunkt so gesehen auch ein Auftakt zu unserer nächsten Ausgabe mit dem weiter gefassten Themenschwerpunkt zu Straflosigkeit ist, ist der Oury-Jalloh-Komplex nicht zuletzt in seiner Kompaktheit alleinstehend.

Hinter diesem Komplex sollte allerdings der Mensch nicht verschwinden, der ihm durch seine grausame Ermordung den Namen gab. Auch deshalb führt ihn die bereits erwähnte Initiative in ihrem Namen: die „Initiative in Gedenken an Oury Jalloh“. Neben ihrer unermüdlichen Arbeit danken wir ihr sehr herzlich für die maßgebliche Gestaltung unseres Themenschwerpunkts.

Wir fordern alle unsere Leser_innen auf, die Arbeit der Initiative zu unterstützen, damit die Repressionsorgane nicht mit dem Versuch durchkommen, den Mord an Oury Jalloh zu vertuschen. ❖

► **Spendet dazu an:**
Initiative in Gedenken an Oury Jalloh e.V.
IBAN: DE49 1002 0500 0001 2336 00
Weitere Informationen unter
https://initiativeouryjalloh.wordpress.com/

„Lohnende Eliminations-Ziele für forsche Schutzmänner“

Interview mit Claus Metz von der Internationalen Unabhängigen Kommission

Initiative in Gedenken an Oury Jalloh

Claus Metz hat als Mitglied der Frankfurter IPPNW-Ärztegruppe (Internationale Ärzte zur Atomkriegsverhütung) seit 1994 Abschiebungserstickungen im Frankfurter Flughafen (Fraport) recherchiert: 1994 deckte er die vertuschte Knebelverwendung bei dem Nigerianer Kola Bankole mit sedierender und verharmlosender Unterstützung eines Begleitarztes bis zur Erstickung auf. 1999 machte er den „lagebedingten Erstickungsmechanismus“ bei extremer Brustkorbeinzwängung des Sudanesen Aamir Ageeb publik. In beiden Fällen konnte nur mit Unterstützung von Pro Asyl, Amnesty International und der Strafverteidigervereinigung ein Strafprozess mit allerdings sehr milden Sanktionen erzwungen werden. Seit 2005 bemüht er sich auch um Aufdeckung und Publizierung der polizeilichen und staatsanwaltlichen Vertuschungsversuche nach Oury Jallohs Verbrennung in der Dessauer Revierzelle 5. Seit Januar 2018 ist er Mitglied der Internationalen Unabhängigen Kommission zur Aufklärung der Wahrheit über den Tod von Oury Jalloh.

Herr Metz, sie arbeiten in der Internationalen Unabhängigen Kommission zur Aufklärung der Wahrheit über den Tod von Oury Jalloh. Worin genau besteht Ihre Aufgabe?

Ich sehe meine Möglichkeit und Aufgabe in der IUK vor allem darin, rechtsmedizinische Untersuchungsergebnisse und deren Schlussfolgerungen kritisch zu überprüfen. Dazu gehören auch die ursprünglichen Tatort-Befunde und deren routiniert folgende Manipulationen, dazu gehört die Erwägung mutmaßlicher Motivlagen misshandelnder Polizisten, ihrer Vorgesetzten in Korrespondenz mit Polizeiärzten: Von wem und welchen Reaktionen Ingewahrsam-Genommener fühlen sie sich provoziert und zu entwürdigenden bis grausamen Handlungen berechtigt? Welchen abschätzigen bis rassistischen Klischees („saufende Gammler“, „Penner“, „schwarze Vergewaltiger“?) folgen sie und re-produzieren sie auch, welchen Feindbildern, mit welchen Kameradschaftsritualen fühlen sie sich vertraut, welche Vertuschungsreflexe sind eingeübt?

Was meinen Sie mit Vertuschung und Manipulationen genau?

Bei Oury Jalloh fiel mir von Anfang an das in Jallohs Hosentaschen und in der überschaubaren Zelle 5 fehlende Feuerzeug auf, das erst drei Tage später nach händeringenden Krisensitzungen, spätabends im LKA-Labor, vermutlich von einem ehemaligen LKA-Brandexperten, aus dem Hut gezaubert wurde, allerdings viel zu unglaubwürdig präpariert, als dass es dem Asservatenbeutel 1.1 hätte entstammen können, welcher unverbrannte Teile beinhaltete, die unter Jallohs kaum verbranntem Rücken entnommen worden waren.

Die beiden Polizeibeamten, die Oury Jalloh am Morgen des 7. Januar 2005 rechtswidrig in Polizeigewahrsam genommen haben, haben im Nachgang behauptet, dass Oury Jalloh höchst aggressiv war und sich ständig selbst verletzen wollte. So soll er selbstständig mit dem Kopf gegen die Wand und die Tischplatte im Arztraum geschlagen haben. Zur Eigensicherung habe man ihn dann an Händen und Füßen auf eine Matratze fixieren müssen. Wenige Stunden später ist er bis zur Unkenntlichkeit verbrannt. Es gibt ja dieses dokumentierte Telefongespräch zwischen dem damaligen Dienstgruppenleiter Andreas S. und dem Polizeiarzt Dr. Andreas Blodau. Wir erklären Sie das Vorgehen von Polizeiarzt und anwesenden Polizisten und welche Parallelen sehen Sie im Fall von Oury Jalloh zu den Todesfällen bzw. Foltermethoden in Polizeigewahrsam

*bzw. durch Polizeibeamt*innen, mit denen Sie sich in der Vergangenheit bereits befasst haben?*

Die dokumentierte Diskriminierung beginnt bereits am Telefon gleich nach der Festnahme Oury Jallohs. Der festnehmende Revierpolizist Andreas S. sagte zum Polizeiarzt Dr. Blodau: „Piekste mal ‘nen Schwarzafrikaner.“ Antwort Blodau: „Ach du Scheiße, da find ich immer keine Vene.“ – „Bringste halt ‘ne Spezialkanüle mit.“ Beide lachen. Zu diesem Zeitpunkt handelt es sich meiner Meinung nach um eine rassistische männerbündische Verständigung ohne Aggressivitätsaussage. Im ärztlichen Untersuchungsformular zur Alkoholtestung kreuzt Dr. Blodau an: „distanzlos“ / „abweisend“ / „herausfordernd“ / „aggressiv“ / „gereizt“. Unter „Gesamteindruck“: „zunehmende Aggressivität: muß fixiert werden“ – nicht: „musste“ fixiert werden, wohlgemerkt.

Ich schließe daraus, dass die später ausgeführten Beamtenaussagen über Jallohs angebliches Knallen des Kopfes gegen die Wand und die Tischplatte im Arztraum sowie die angebliche Bäuchlings-Fixierung auf die Untersuchungsliege nicht zugetroffen haben. Wohl aber dienten sie als handelsübliche Erklärung für einen späteren Nasenbeinbruch durch polizeiliches Knallen von Jallohs Kopf gegen die Zellenwand zur üblichen Widerstandsbrechung.

Ich kenne keinen Zellen-Verletzungsbericht ohne diese stereotype Selbstverletzungsversion. Vermutlich gab es in der Zelle weitere Widerstandsbrechungen mit der Gefahr von Hämatom-Nachweisen und mit der Gefahr hässlicher Pressefotos.

*Im Rahmen einer Pressekonferenz der Initiative in Gedenken an Oury Jalloh im Oktober 2018 haben Vertreter*innen der Kommission den Oury-Jalloh-Komplex vorgestellt. Es gibt weitere ungeklärte Todesfälle im Zusammenhang mit Polizeibeamt*innen aus dem Dessauer Revier. Sie selbst haben anhand der vorhandenen Autopsiebilder den Fall von Hans-Jürgen Rose präsentiert, der bereits 1997 nach einem Aufenthalt im selben Polizeirevier an schwersten inneren Verletzungen verstarb. Können Sie die Verletzungsmuster und den daraus resultierenden möglichen Tatverlauf kurz erläutern?*

Hans-Jürgen Rose wurde bereits im Jahr 1997 durch Polizeibeamte im Speisesaal der Revierkantine in der Wolfgangstraße 25 gefoltert und misshandelt. Die eindeutigen Schlagstock-Striemen am Rücken sind unübersehbar. Die Täter dachten vielleicht, dass ein massiver Sturz auf den Rücken das hätte am besten kaschieren können. Das misslang gründlich: Rose blieb offenbar nach mehreren Metern Fallhöhe am unteren Treppenpfosten hängen, die Striemen blieben unverändert, aber Wirbelsäule und Bauchorgane waren zerrissen, der Schädel blieb unverletzt. Da konnte auch ein vorgetäuschter Hochhaussturz-Suizid durch Positionierung vor dem nachbarlichen Hochhaus in der Wolfgangstraße 15 die Gerichtsmediziner nicht mehr überzeugen. Seine speziellen schweren inneren Verletzungen ohne Schädelbeteiligung passten überhaupt nicht zur dortigen flachen Auffindungsstelle.

Neben Hans-Jürgen Rose verstarb im Jahr 2002 dann der obdachlos erscheinende Mario Bichtemann in der gleichen



Zelle wie Oury Jalloh an einem Schädelbasisbruch. Was können sie hierzu sagen?

Bei dem langsamen Hirnblutungs-Sterben Bichtemanns in Zelle 5 lässt sich eine Schädelverletzung durch die einliefernden bzw. überwachenden Beamten wohl nicht eindeutig nachweisen. Denkbar wäre auch eine zweizeitige Schädelverletzung vor und während der Ingewahrsamnahme. Durch die Auffindesituation im Liegen in da bereits „hilflosem Zustand" kann ein Sturz oder Gewaltanwendung Dritter vor der Verbringung in Polizeigewahrsam nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Der polizeiliche Verdacht der Körperverletzung gegen zwei Jugendliche, die die Geldkarte des hilflosen Bichtemann entwendeten und damit wiederholt Geld abgehoben hatten, konnte im Zuge der Ermittlungen nicht bestätigt werden.

Der Verdacht einer Schädelverletzung im Polizeigewahrsam begründet sich durch die ärztliche Dokumentation des Polizeiarztes Blodau ohne wesentliche oder blutende Verletzungen einerseits und dem Vorhandensein mehrerer Blutspuren in Zelle 5 (Boden und Wand) andererseits. Zudem bezeichneten die kontrollierenden und verantwortlichen Polizeibeamten ein typisches Symptom zunehmender Bewußtlosigkeit wiederholt als „gesundes (lautes) Schnarchen", das selbst durch die akkustische Raumüberwachung „deutlich" zu vernehmen gewesen sei. Dies könnte als Schutzbehauptung dienen, zumal die Beamten die Zelle, in der Mario Bichtemann lag, laut Gewahrsamsbuch über sechs Stunden lang gar nicht kontrolliert haben. Dies alles geschah im übrigen ebenfalls unter der Leitung des Dienstgruppenleiters Andreas S., der ja auch im Fall von Oury Jalloh die Verantwortung für die Ingewahrsamnahme trug.

Und da ist niemandem etwas aufgefallen?

Wiederholte Zweifel der kontrollierenden Beamten an dieser weit über die übliche Ausnüchterungszeit reichenden Dauer gegenüber ihrem Vorgesetzten Andreas S. stießen auf dessen unwillig-spöttische Reaktion und wurden sogar vom telefonisch befragten erstuntersuchenden Dienstarzt Dr. Blodau als unerheblich abgetan. Hier könnte als harmlosere Interpretation die besagte Männerbündischkeit wirksam geworden sein, die ich seit Bankoles Fraport-Knebelungstod als wechselseitige Verständigung kenne, dass man sich bei „Delinquenten" von unübersehbaren Alarmzeichen nicht verrückt machen lässt und die auch während Jallohs qualvoller Verbrennung den Dienstgruppenleiter Andreas S. nicht dazu veranlasste, von seinem Dienstsitz aufzustehen.

Die nächste Interpretation könnte ähnlich von dem hessischen Spruch „Was ich net weiß, macht mich net heiß" ausgehen. Soll heißen: Wenn der Vorgesetzte ahnt, dass seine Jungs noch misshandeln und schließlich tödlich misshandelt haben, will er es gar nicht wissen. So geschehen zuletzt am 1. Juni 2017 in Frankfurt-Höchst, nachdem fünf Polizisten einen nackten renitenten türkisch-stämmigen Psychose-Kranken mit zahlreichen Würge- und Stoßhämatomen zu Tode gebracht hatten. Hier wurde sofort eine Asthmaerstickungs-Version gesponnen und schließlich vom ehrgeizigen neuen Frankfurter Rechtsmedizin-Direktor nachgebastelt.

Bei Hans-Jürgen Rose und Mario Bichtemann handelte es sich um weiße deutsche Männer. Wie stehen die Opfer in Zusammenhang mit dem gewaltsamen Tod von Oury Jalloh?

Polizeiliche Gewalt, die eben auch tötet, richtet sich ja nicht nur gegen People of Color, also Menschen, die als nicht-weiß gelesen werden, wenn auch zu einem sehr hohen und institutionalisierten Anteil (wie die Praxis des Racial Profiling deutlich zeigt). Sondern auch gegen andere marginalisierte Gruppen wie wohnungslose Menschen, nicht-binäre Personen, Menschen mit körperlichen oder mentalen Einschränkungen oder Menschen aus deprivilegierten Milieus. In Bezug auf den Oury-Jalloh-Komplex muss die Verschränkung von Rassismus und Sozialchauvinismus im Zusammenhang betrachtet werden, und diese Verschränkung hat ja auch historische Wirkmächtigkeit. In diesem Sinne sind ein „langhaariger Betrunkener" (Rose) und ein „vermuteter Penner" (Bichtemann) als vermeintliche „Volksschädlinge" durchaus lohnende Eliminations-Ziele für forsche Schutzmänner, die sich staatlich legitimiert dünken und sich staatlicher Rückendeckung sicher sein können. ❖

Menschenverachtende Staatsraison

Zu den „Ermittlungen“ der Staatsanwaltschaften

Initiative in Gedenken an Oury Jalloh

Die Generalstaatsanwaltschaft Sachsen-Anhalt hat die Beschwerde der Anwältinnen der Familie gegen die Einstellung des Ermittlungsverfahrens im Fall Oury Jalloh durch die Staatsanwaltschaft Halle am 29. November 2018 „als unbegründet zurückgewiesen“ – insbesondere bestehe kein „Tatverdacht [...] gegen Polizeibeamte des Polizeireviers Dessau“.

Neben der durch die Strafprozessordnung gegebenen Zuständigkeit der Generalstaatsanwaltschaft für die Bearbeitung und Prüfung der Beschwerde durch die Familie besteht zusätzlich eine Anweisung der Justizministerin Anne-Marie Keding (CDU) vom 7. Dezember 2018 zur Übernahme der Ermittlungen, nachdem das politische Magazin „Monitor“ am 16. und 30. November 2017 über den „Justizskandal ohne Ende“ berichtet[1], der Sachsen-Anhaltinische Landtag Einsicht in die Verfahrensakten beschlossen[2] und unsere Initiative am Morgen dieses 7. Dezember erneut eine Strafanzeige wegen Mordes bei der Generalbundesanwaltschaft gestellt hatte.[3]

Die Generalstaatsanwaltschaft in Naumburg gehört zum Geschäftsbereich des Landesministeriums für Justiz und Gleichstellung und übt die Personal- und Fachaufsicht über die vier Staatsanwaltschaften des Landes aus. Im Rahmen der Fachaufsicht prüft sie sowohl Rechtmäßigkeit als auch Zweckmäßigkeit des Handelns der Bediensteten der Staatsanwaltschaften.

Im Fall Oury Jalloh war sie über das Lageinformationszentrum beim Innenministerium von Beginn an informiert und eingebunden. Angesichts der Brisanz des Falles – Verbrennungstod eines Menschen in einer Gewahrsamszelle der Dessauer Polizei – kann und muss eine intensive „Fachaufsicht“ des Generalstaatsanwaltes als notwendig vorausgesetzt werden. Auch aufgrund der frühzeitigen überregionalen Berichterstattung in Printmedien und TV[4] war eine solche Fachaufsicht zur Deutungshoheit über den Fall unausweichlich.

Nachweislich hat die Generalstaatsanwaltschaft die Staatsanwaltschaft Dessau-Roßlau mit Blick auf die damals zunehmenden öffentlichen Proteste und Anfragen im Landtag zur Anklageerhebung angewiesen und deren Beschwerde gegen die Nichtzulassung einer Anklage vor dem Oberlandesgericht Sachsen-Anhalt vertreten. Sie war darüber hinaus in beiden Revisionen vor dem Bundesgerichtshof (2010 und 2014) gemeinsam mit dem Generalbundesanwalt in Karlsruhe federführend sowie deren unmittelbare Ansprechpartnerin nach den beiden Strafanzeigen unserer „Initiative in Gedenken an Oury Jalloh“ im Namen der Familie von 2013 zum Brandgutachten Maksim Smirnous[5] sowie nach der Einstellung des Ermittlungsverfahrens im Jahre 2017.[6]

1 „Monitor“ vom 30. November 2017, „Der Fall Oury Jalloh: Justizskandal ohne Ende“, https://www1.wdr.de/daserste/monitor/sendungen/oury-jalloh-110.html

2 Landtags-Drucksache 7/2143 vom 24. November 2017: Vorlage der Akten im Fall Oury Jalloh, unter: https://www.landtag.sachsen-anhalt.de/dokumente/

3 vgl. Fußnote 7

4 „Spiegel-TV“ am 6. März 2005 (nicht online verfügbar) und „Monitor“ vom 17. März 2005, „In der Polizeizelle verbrannt: Die Geschichte eines fatalen Einsatzes“, https://www1.wdr.de/daserste/monitor/sendungen/in-der-polizeizelle-verbrannt-100.html

5 https://initiativeouryjalloh.wordpress.com/brandgutachten/

6 https://initiativeouryjalloh.wordpress.com/initiative-in-gedenken-an-oury-jalloh-stellt-strafanzeige-wegen-mordes/

Chronologie im Fall Oury Jalloh



2005

► 7.1.2005 Oury Jalloh verbrennt – an Händen und Füßen gefesselt – in der Zelle 5 im Polizeirevier Dessau (Sachsen-Anhalt). Am Tatort wird kein Zündmittel gefunden.

► 10.1.2005 Ein Feuerzeugrest taucht im Labor des Landeskriminalamtes auf. Die polizeilichen Ermittler behaupten, dass dieser Feuerzeugrest aus den Brandresten der Zelle 5 stammt und unter dem Leichnam von Oury Jalloh gelegen habe. Die polizeiliche Ermittlungsausrichtung beschränkt sich auf die „Selbstentzündungsthese“. Es wird zu keinem Zeitpunkt in Richtung Mord ermittelt.

► 14.1.2005 Die Staatsanwaltschaft Dessau will den Leichnam von Oury Jalloh zur Bestattung freigeben.

► 22.1.2005 Unter dem Motto „In Gedenken an Oury Jalloh – Gegen staatlichen Rassismus und diskriminierende Polizeipraktiken“ demonstrieren etwa 150 Menschen in Dessau. Freund*innen von Oury Jalloh gründen zusammen mit Unterstützer*innen selbstorganisierter Flüchtlingsinitiativen (TheVoice, Karawane und Plattaforma) die „Initiative in Gedenken an Oury Jalloh“. Sie kontaktieren

die Familie, organisieren Anwält*innen und informieren die Öffentlichkeit. Die zentrale Forderung lautet „Break the Silence! Aufklärung, Gerechtigkeit und Entschädigung“.

► 2.2.2005 Bei einer Sitzung des Landtags von Sachsen-Anhalt wird öffentlich bekannt, dass Oury Jalloh an Händen und Füßen gefesselt war. Die Staatsanwaltschaft legt ein Video vor das zeigen soll, dass Oury Jalloh trotz Fesselung in der Lage war, in seine Hosentaschen zu greifen und die feuerfeste Matratze anzuzünden. Der Versuchsaufbau entspricht nicht dem Original in der Zelle.

► 4.2.2005 Die Staatsanwaltschaft Dessau ermittelt gegen die Polizisten Andreas S. und Hans-Ulrich M. wegen fahrlässiger Tötung. Andreas S. wird vorgeworfen, den Brandalarm ignoriert und weggedrückt zu haben. Erst nach Aufforderung seiner Kollegin Beate H. ist er in den Gewahrsamsbereich gegangen und hat somit eine schnelle Rettung von Oury Jalloh verhindert. Hans-Ulrich M. wird vorgeworfen, er habe bei der Durchsuchung der Hose von Oury Jalloh das Feuerzeug übersehen.

► 24.2.2005 Die Anwältin der Familie von Oury Jalloh beantragt Röntgenuntersuchungen des Leichnams, da diese in der Gerichtmedizin Halle nicht angefertigt wurden.

► 2.3.2005 Die Staatsanwaltschaft Dessau lehnt den Antrag auf Röntgenuntersuchungen ab und will den Leichnam schnellstmöglich nach Guinea überführen lassen.

► 24.3.2005 Eine Trauerfeier und Demonstration für Oury Jalloh finden in Dessau statt. 200 Personen sind anwesend, darunter keine Vertreter*innen der Stadt. Die „Initiative in Gedenken an Oury Jalloh“ gibt bekannt, dass die Überführung des Leichnams vorübergehend verhindert werden konnte.

► 31.3.2005 Die Initiative organisiert und finanziert eine zweite Obduktion des Leichnams in Frankfurt/Main. Die Röntgenbilder zeigen u.a. einen Nasenbeinbeinbruch.

► 6.5.2005 Die Staatsanwaltschaft Dessau erhebt Anklage gegen die Polzisten

Deutungshoheit der Staatsanwaltschaften

Die Behauptung von der angeblichen Entzündung der feuerfesten Matratze durch Oury Jalloh selbst wurde bekanntlich schon vor der Aufnahme irgendwelcher Ermittlungshandlungen in der Todeszelle aufgestellt und bis heute gegen alle Fakten und Beweise aufrechterhalten.

Gleich zu Beginn des spärlichen Restes der weitgehend gelöschten Videodokumentation zur Tatortuntersuchung des LKA Magdeburg behauptet der Videograf Wübbenhorst gleich zweimal, dass sich der „schwarzafrikanische Mitbürger [...] selbst angezündet“ habe. Vor Gericht wollte er sich später nicht mehr erinnern können, von wem genau er diese zentrale Information erhalten haben will ...

Auch der erst nach dem Mord an Oury Jalloh in Dessau zum Leitenden Oberstaatsanwalt berufene Folker Bittmann erklärte dann bereits fünfeinhalb Wochen nach der Tat in einer öffentlichen Pressekonferenz am 15. Februar 2005, „dass es bisher keinerlei Anhaltspunkte, keinerlei Tatsachen gibt, die dafür sprechen, dass Oury Jalloh vorsätzlich getötet worden wäre“.

Dieser Deutungshoheit des Täterkollektivs widersprechende Fakten, Hinweise, Aussagen und Gutachten wurden über ein Jahrzehnt von sämtlichen befassten Institutionen des Rechtsstaates – also von Staatsanwaltschaften (Dessau-Roßlau, Halle, GenStA Naumburg, GBA Karlsruhe) und Gerichten (Dessau 2008, Magdeburg 2012, BGH Karlsruhe 2014) – konsequent ignoriert bzw. ausgeblendet.

Während dem Opfer des Verbrechens reihenweise entweder unmögliche oder höchst unwahrscheinliche, aber dennoch „theoretisch vorstellbare“ Handlungen und abstruse Motivationen unterstellt werden, seien Motivationen der nachweislich und serienmäßig rechtswidrig handelnden Polizeibeamt*innen trotz offensichtlicher Falschaussagen – auch vor Gericht – angeblich zu keiner Zeit erkennbar.

Der blindwütigen Erkenntnisverweigerung im Namen einer Staatsraison der Schadensbegrenzung auf Kosten der Opfer und Hinterbliebenen hat unsere Initiative von Anfang an eine zivilgesellschaftlich organisierte Aufklärungsarbeit entgegengesetzt. Die solidarisch finanzierten Gutachten im Auftrag der Initiative von 2005 (Zweit-Obduktion), 2013 (Brandgutachten), 2015 (Aktengutachten) und 2016 (Einschätzung zum Brandversuch im Auftrag der Staatsanwaltschaft) und die Pressekonferenz der „Internationalen Unabhängigen Kommission zur Aufklärung der Wahrheit über den Tod von Oury Jalloh“[7] haben belastbare Beweise für die strukturell vertuschten Gewaltverbrechen im Dessauer Polizeirevier etabliert.

Die vermeintliche „Wende“

Die Beweiskraft unserer gutachterlichen Fakten und die wiederholte kritische Medienöffentlichkeit[8] hat die Deutungshoheit der Staatsraison in einem Ausmaß erschüttert, dass sich die Staatsanwaltschaft Dessau-Roßlau letztlich dazu genötigt sah, einen eigenen Brandversuch in Auftrag zu geben. Obwohl die Versuchsaufbauten dieses Versuchs vom 18. August 2016 im sächsischen Dippoldiswalde in wesentlichen Punkten abweichend von den tatsächlichen und aktenkundlichen Gegebenheiten der Tatortsituation in der Todeszelle 5 des Dessauer Polizeireviers am 7. Januar 2005 manipuliert

7 https://www.ouryjallohcommission.com/

8 „Monitor“ vom 15. Oktober 2015, „Tod in der Polizeizelle – Warum starb Oury Jalloh?“, https://www1.wdr.de/daserste/monitor/sendungen/tod-in-der-polizeizelle-100.html

wurden[9], kamen die Gutachter des Versuchs zu vergleichbaren Ergebnissen wie die vorher durch unsere Initiative beauftragten Expert*innen. Hierdurch sah sich der Leitende Oberstaatsanwalt Bittmann nach über sieben weiteren Monaten der Auswertung und Prüfung dazu veranlasst, Anfang April 2017 eine zunächst lange geheim gehaltene Mordermittlung gegen Polizeibeamte einzuleiten. In seinem Aktenvermerk zur Mordermittlung erkannte Bittmann auch erstmals eine Verbindung zu zwei weiteren ungeklärten Todesfällen in dem Polizeirevier aus den Jahren 1997 (Hans-Jürgen Rose) und 2002 (Mario Bichtemann), auf die unsere Initiative bereits in den Jahren zuvor immer wieder hingewiesen hatte.[10]

Der kurz vor seiner Pensionierung und wegen seiner täterfreundlichen Öffentlichkeitsarbeit im Fall des Mordes an der chinesischen Studentin Yangjie Li durch einen Polizistensohn unter Druck stehende Bittmann hatte seine Rechnung jenseits der jahrelang von ihm selbst verteidigten Täter-Opfer-Umkehr allerdings ohne Generalstaatsanwalt Jürgen Konrad gemacht. Dieser leitete seinen Aktenvermerk umgehend an den Generalbundesanwalt zur Information und mit der Bitte um Übernahme der Ermittlungen weiter.

Der dort ebenfalls kurz vor der Pension stehende Bundesanwalt Walter Hemberger – der für sein Abstreiten der Aktenmanipulationen des Verfassungsschutzes im RAF-Mordfall Siegfried Buback (1977) sowie seine Verantwortung für die Asservatenvernichtung im lange Jahre eingestellten Ermittlungsverfahren zum Oktoberfestattentat von München (1980) fragwürdige Berühmtheit erlangte – lehnte eine Übernahme der Ermittlungen postwendend und mit einem nur einseitigen Vermerk einschließlich der Bitte um Übersendung einer Einstellungsverfügung ab.

Die Wiederherstellung der Staatsraison, Teil 1 – Staatsanwaltschaft Halle

Generalstaatsanwalt Konrad entzog der Staatsanwaltschaft Dessau-Roßlau daraufhin umgehend die Zuständigkeit für die Ermittlungen und übertrug diese der Staatsanwaltschaft Halle. Begründet wurde dieser Eingriff mit der angeblichen „Überlastung“ in Dessau und dem bisher „unbelasteten“ Blick der Staatsanwaltschaft Halle auf den Fall.[11]

In nur drei Monaten Bearbeitungszeit erstellte der Hallenser Staatsanwalt Hendryk Weber von Anfang Juni bis zum 30. August 2017 einen Einstellungsvermerk „nach Aktenlage“ und ohne weitere Rücksprachen mit den zuletzt für die Mordermittlungen ausschlaggebenden Gutachtern. Die nun Leitende Oberstaatsanwältin Geyer nahm sich dann selbst noch 42 weitere Tage Zeit, diese Verfügung „nachzuvollziehen“ und für „zweck- und rechtmäßig“ zu befinden. Sie teilte dann am 12. Oktober 2017 in einer Pressemitteilung mit, dass sie nach „sorgfältiger Prüfung der vorliegenden Erkenntnisse [...] die Ermittlungen zum Tod des Oury Jalloh eingestellt“ habe, weil sich angeblich „keine ausreichenden tatsächlichen Anhaltspunkte für eine Beteiligung Dritter an der Brandlegung“ ergeben hätten. Zudem sei weitere Aufklärung nicht zu erwarten, da „eine Vielzahl an Möglichkeiten denkbar“ sei „und mithin eine Brandlegung durch ihn selbst nicht ausgeschlossen werden kann.“[12] Im Zuge dieser Bearbeitung wurde die bis dahin nur mit der Leitung beauftragte Oberstaatsanwältin übrigens am 28. August 2017 offiziell zur Leitenden Oberstaatsanwältin der StAW Halle ernannt.

Eine Information der Anwältinnen der Familie darüber erfolgte allerdings erst am 1. November 2017 mit einer eigens gesäuberten Ausgabe der Aktenlage mit geschwärzten Namen der seitens der Staatsanwaltschaft Dessau-Roßlau zuvor beschuldigten Polizeibeamt*innen sowie unter Auslassung („Weißung“) jenes Teils des Dessauer Mordermittlungsvermerkes, der sich auf die möglichen Tathandlungen dieser Polizist*innen bezog. Hierdurch wurde eine umfänglich sachbegründende Beschwerde der Rechtsbeistände der Familie vorsorglich wie grundsätzlich eingeschränkt.

Im „Monitor“-Beitrag vom 30. November 2017 kommentiert Prof. Thomas Feltes (Lehrstuhl für Kriminologie, Kriminalpolitik, Polizeiwissenschaft an der juristischen Fakultät der Ruhr-Universität

9 https://initiativeouryjalloh.wordpress.com/feuer-show-der-staatsanwaltschaft-in-sachsen-im-august-2016/

10 https://initiativeouryjalloh.wordpress.com/2013/01/07/pressemitteilung-der-initiative-in-gedenken-an-oury-jalloh-e-v-07-01-2013/

11 http://www.presse.sachsen-anhalt.de/index.php?cmd=get&id=886130&identifier=dbb693479b24f5c32225b33b70d03375

12 http://www.presse.sachsen-anhalt.de/index.php?cmd=get&id=887297&identifier=692c4dc3227558b23e7c4d64fd7a69de

Andreas S. und Hans-Ulrich M. wegen fahrlässiger Tötung.

► 16.9.2005 Der Prozess wird zeitlich verzögert, da der zuständige Richter am Landgericht Dessau, Manfred Steinhoff, Beweise fordert, dass die in Guinea lebende Mutter, Mariama Djombo Diallo, auch tatsächlich die Mutter von Oury Jalloh ist.

2006

► 8.8.2006 Mariama Djombo Diallo wird als Nebenklägerin zugelassen

2007

► 27.3.2007 Prozessbeginn am Landgericht Dessau. Die Verhandlung gegen Andreas S. und Hans-Ulrich M. dauert insgesamt 59 Prozesstage. Die Initiative organisiert internationale Prozessbeobachter*innen und Mahnwachen vor dem Gerichtsgebäude in Dessau.

2008

► 8.12.2008 Richter Steinhoff spricht beide Angeklagten frei. In seinem mündlichen Urteil erklärt er: „Das was hier geboten wurde, war kein Rechtsstaat und Polizeibeamte, die in besonderem Maße dem Rechtsstaat verpflichtet waren, haben eine Aufklärung verunmöglicht. All diese Beamten, die uns hier belogen haben sind einzelne Beamte, die als Polizisten in diesem Land nichts zu suchen haben.”
Die Brand- und Todesursache von Oury Jalloh wird in diesem Prozess nicht geklärt. Im schriftlichen Urteil legt sich Steinhoff allerdings fest und erläutert, dass nach Überzeugung des Gerichts die Brandlegung durch Oury Jalloh selbst erfolgt sei. Oury Jalloh habe dies getan, um auf sich aufmerksam zu machen und von den Fesseln gelöst zu werden. Das Gericht schließe deshalb aus, dass das Feuer durch Polizisten aus dem Revier gelegt worden sein könnte.
Die Initiative in Gedenken an Oury Jalloh fordert die Revision und die Aufklärung der Todesumstände von Oury Jalloh. Auf Drängen der Initiative legen die Anwält*innen der Familie Revision beim Bundesgerichtshof in Karlsruhe ein.

2010

► 7.1.2010 Am 5. Todestag von Oury Jalloh hebt der Bundesgerichtshof in Karlsruhe das Dessauer Urteil auf.

2011

► 12.1.2011 Beginn der Revisionsverhandlung gegen Andreas S. vor dem Landgericht Magdeburg.

2012

► 5.3.2012 Im Beisein von Mariama Djombo Diallo, die extra zum Prozess aus Guinea angereist ist, schlägt das Gericht in Magdeburg vor, dass Verfahren gemäß §153 II StPO einzustellen. Die Anwält*innen der Familie stellen einen Befangenheitsantrag, die Staatsanwaltschaft beantragt einen rechtlichen Hinweis wegen Freiheitsberaubung mit Todesfolge, weil Andreas S. es unterlassen hatte, einen Richtervorbehalt einzuholen. Der Prozess geht weiter.

► 22.6.2012 Auf Antrag der Nebenklagevertretung (Gabriele Heinecke/Philipp Napp) wird erstmalig der Feuerzeugrest untersucht, mit dem Oury Jalloh das Feuer selbst entzündet haben soll. Die Gutachten bestätigen, dass dieser Feuerzeugrest gar nicht im Brandschutt gelegen haben kann: Es gibt keine DNA von Oury Jalloh und auch keine Fasern seiner Kleidung oder der Matratze am Feuerzeugrest. Stattdessen sind eine Vielzahl tatortfremder Fasern mit dem angeblichen Beweisstück verschmolzen und zudem wurden DNA-Spuren unbekannter Herkunft festgestellt. Die Anwält*innen der Familie Jalloh beantragten weitere Untersuchungen am Feuerzeug, um die Herkunft von DNA und Faserresten genau zu klären. Die Vorsitzende Richterin Claudia Methling lehnt das vehement ab. Zur Klärung der Brandursache in der Zelle 5 beantragen die Anwält*innen darüber hinaus ergebnisoffene Brandversuche mit und ohne Brandbeschleuniger. Auch diese Versuche lehnt Richterin Methling ab.

► 23.7.2012 Nur wenige Wochen nach ihrer Rückkehr aus Deutschland stirbt Mariama Djombo Diallo in Guinea an Herzversagen.

► 7.12.2012 Die Staatsanwaltschaft Dessau leitet einen Prüfvorgang bezüg-

Bochum) die Einstellungsverfügung wie folgt: „Offen gesagt politische Einflussnahme. Es gibt für mich keinen anderen Grund, warum die Staatsanwaltschaft in Halle das Verfahren einstellt. Sie hat offensichtlich entweder die formelle Weisung bekommen oder den informellen Hinweis – beides ist in der Sache letztendlich das Gleiche – dass man politisch nicht wünscht, dass dieses Verfahren weiter vorangetrieben wird.“[13]

Diese Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft Halle führte also endlich auch zur ganz grundsätzlichen Entscheidung des Sachsen-Anhaltinischen Landtags, dass sich der Rechtsausschuss zur Wahrnehmung einer parlamentarischen Kontrolle mit dem Fall befassen solle. Zur Vermeidung eines Parlamentarischen Untersuchungsausschusses wurde nach der Akteneinsicht in der Geheimschutzstelle des Landtags auch die Bestellung zweier Sonderberater – nicht einmal Sonderermittler! – für den Rechtsausschuss beschlossen. Diese Sonderberater (Jerzy Montag, Grüne, zuvor Sonderermittler NSU und Manfred Nötzel, Generalstaatsanwalt a.D., München) hängen jedoch seit über einem Jahr in der Warteschleife zur Akteneinsicht, da zunächst die Einschätzung der Generalstaatsanwaltschaft und nunmehr die Entscheidung des Oberlandesgerichts Naumburg zum Klageerzwingungsantrag der Familie abgewartet werden soll[14].

Vor dem Hintergrund dieser nunmehr auch politischen Verschleppung der Aufklärung der längst offensichtlichen Versäumnisse und Manipulationen im Oury-Jalloh-Komplex mit drei „ungeklärten Todesfällen“ in ein und demselben Polizeirevier in Dessau ist die erneute Absage an einen umfänglich befugten Parlamentarischen Untersuchungsausschuss am 28. Februar 2019 ein leider wenig überraschender politischer Offenbarungseid im Namen einer menschenverachtenden Staatsraison.

Die Wiederherstellung der Staatsraison, Teil 2 – Generalstaatsanwaltschaft

Nach der Anweisung der Justizministerin Keding an die Generalstaatsanwaltschaft Naumburg zur Übernahme der Ermittlungen zum Zwecke der „Beschleunigung und Konzentration“ des Verfahrens ließ sich jene im Gegensatz zur Staatsanwaltschaft Halle deutlich länger Zeit zur Prüfung. Ihre Einstellungsverfügung präsentierte sie knapp ein Jahr später am 29. November 2018 mit markigen Worten des Generalstaatsanwaltes Jürgen Konrad persönlich:

„Beweistatsachen für eine Fremdtötung des Ouri Jallow oder gar für ein Mordkomplott sind nicht vorhanden. Es mangelt sowohl an einem Motiv als auch an der zeitlichen Gelegenheit dafür. Bei der These ‚Ouri Jallow das war Mord' handelt es sich um eine rein spekulative Mutmaßung, die nicht geeignet ist, einen Tatverdacht im Sinne der §§ 170 Absatz 1, 203 StPO zu begründen und deren Richtigkeit nicht angenommen werden kann. Ein auf Tatsachen – und nicht nur auf Vermutungen – basierender Beweis für ein aktives Handeln Dritter, welches kausal zum Tode des Ouri Jallow geführt haben könnte, existiert nicht. Ebenso ist die Unterstellung eines ‚institutionellen Rassismus' aus der Luft gegriffen. Irgendgeartete Hinweise darauf, Ouri Jallow könnte aus rassistischen Gründen getötet worden sein, liegen evident nicht vor. Schließlich existieren auch keine genügenden Beweisanzeichen dafür, dass Dessauer Polizeibeamte an zwei weiteren Todesfällen, die sich in den Jahren 1997 und 2002 vor bzw. im Revier ereignet hatten, in irgendeiner Art und Weise ursächlich beteiligt waren.“[15]

Die Verfügung selbst umfasst wahnwitzige 208 Seiten und behauptet in ihrem ersten Abschnitt „A. Methodik“, dass die Bearbeiter des Falls, LOStA Jörg Blank (bis 2005 Staatsanwaltschaft Dessau-Roßlau) und Gerhard Wetzel (bis 2002 Richter am Landgericht Halle – danach Staatsanwaltschaft Halle/Zweigstelle Naumburg), die Akten „chronologisch“ und trotz ihrer behördeninternen Zuständigkeit für die „Personal- und Fachaufsicht“ (siehe Absatz 2) quasi in Unkenntnis über die Abläufe, Entscheidungen und Urteile im Fall Oury Jalloh gelesen haben sollen: „Die in den Akten befindlichen Urteile und Bescheide sind dann erst zum Schluss der Aktendurchsicht gelesen und die dortigen Feststellungen mit den eigenen Ergebnissen abgeglichen worden. Damit sollte vermieden werden,

13 Link zum Video siehe Fußnote 1

14 http://www.presse.sachsen-anhalt.de/index.php?cmd=get&id=898922&identifier=5f27b8e4c1f6f4b6b9e67d5b4b383ca3

15 http://www.presse.sachsen-anhalt.de/index.php?cmd=get&id=898922&identifier=5f27b8e4c1f6f4b6b9e67d5b4b383ca3

dass die Angaben von Beschuldigten und Zeugen und die Ausführungen von Sachverständigen bereits im Lichte späterer Feststellungen eingeengt betrachtet werden könnten."[16]

Diese Behauptung schließt ein, dass die zuständige Abteilung der Generalstaatsanwaltschaft Naumburg ihre Fachaufsicht zur Zweck- und Rechtmäßigkeit der handelnden Staatsanwaltschaften im Oury-Jalloh-Komplex über ein Jahrzehnt lang entweder gar nicht oder zumindest nicht kenntnisreich genug nachgekommen sein soll! Die Glaubwürdigkeit dieser Schutzbehauptung unterstellt, bedeutete diese entweder ein öffentliches Eingeständnis der Vernachlässigung der eigenen Dienstaufsichtspflichten, der Ignoranz gegenüber wesentlichen Meilensteinen in einem Strafverfahren mit bundesweiter Öffentlichkeit oder schlicht und ergreifend Inkompetenz.

Im Abschnitt „C. Sachverhalt" entwickeln die Generalstaatsanwälte dann einen – ihrer „unbelasteten Meinung" nach – „wahrscheinlichsten, zumindest aber nicht widerlegbaren Geschehensablauf"[17] mit einer Vielzahl sachgrundloser Behauptungen, die jeweils mit „möglicherweise" beginnen und weitreichende Unterstellungen zu angeblichen Motivationslagen des späteren Todesopfers beinhalten. Diese Spekulationen der Aktenprüfer gipfeln dann in der vollständig haltlosen Tatsachenbehauptung: „Jedenfalls steht mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit fest, dass Ouri Jallow nach seiner Fixierung unentdeckt ein Feuerzeug aus rotem Kunststoff bei sich führte."

Nach „unabhängiger Bewertung" kommen die „Ermittler" also nach alternativer Addition mehrfacher unbelegbarer Unterstellungen in der „Summe" zu einer vermeintlichen „Sicherheit" – weil eine „Selbstentzündung" ohne jenes ominöse rote Feuerzeug, das erst nachträglich und ohne Tatortspuren auftauchte, eben schlicht und ergreifend unmöglich ist.

Bezüglich ihrer Spekulationen zur verräterischen Spurenlage am manipulierten Feuerzeug-Beweismittel sind die juristischen Experten deutlich weniger einfallsreich. Die Abwesenheit notwendiger Tatortspuren ignorieren sie vollständig, obwohl sie doch unterstellen, „dass das Feuerzeug sich während des Brandes unter dem Körper Ouri Jallows oder in einer seiner hinteren Hosentaschen befunden haben muss[sic!]."[18]

Für die mehrfach nachgewiesene, äußerst komplexe, tatortfremde Spurensituation hingegen haben sie dann auch eine ausgesprochen abenteuerliche Erklärung: „Aus dem Umstand, dass unversehrte farblose oder hellgraue Polyesterfasern den verkohlten Fasern aufgelagert waren, spricht eher für eine nachträglich eingetretene Verunreinigung der Spuren durch vorangegangene Untersuchungen [beim LKA Sachsen-Anhalt]. [...] Dies aber schließt auch die beiden Tierhaar-Faserfragmente (Wollhaarfasern) einer nicht näher spezifizierbaren Tierart ein. Möglicherweise kann es schlicht auch Schafwolle (evtl. von einem Pullover) sein, eine weitere Aufklärung ist indes nicht möglich."[19]

Falls die Generalstaatsanwalt damit ausdrücken will, dass sie es für problemlos vorstellbar hält, dass das Spurenlabor am LKA Sachsen-Anhalt zu einer derart komplexen Verbringung von Fremdspuren an ein zentrales Beweismittel in einem Tötungsdelikt fähig wäre, sollte sie allerdings auch gleich eine nicht ausschließbare generelle Unfähigkeit des LKA zur Aufklärung von schweren Straftaten im Lande feststellen. Andererseits bezichtigen die Generalstaatsanwälte hierdurch offiziell das LKA Sachsen-Anhalt einer notwendigen Beweismittelmanipulation, ohne dass sie hieraus Konsequenzen irgendeiner Art schlussfolgern.

Zynische „Logik" der Staatsraison

Die Krone setzen sich die Prüfberichterstatter dann allerdings bei der Einschätzung „möglicher Handlungsweisen" der polizeilichen Täter auf: „Wenn Ouri Jallow tatsächlich durch das Verhalten eines oder mehrerer Polizeibeamten zu Tode gekommen wäre [... die] sich entschlossen hätten, ihr Fehlverhalten zu vertuschen, wäre ein Anzünden der Leiche eine der kriminalistisch denkbar schlechtesten Möglichkeiten, dieses Ziel zu erreichen. Eine derartige Brandlegung würde nämlich immer größte Aufmerksamkeit erregen und entsprechend umfangreiche Ermittlungen nach sich ziehen, wie der konkrete Fall hier gerade auch zeigt. Diese Ermittlungen würden sich zudem gerade von Anfang an auf den Kreis der Polizeiangehörigen konzen-

16 https://liveo.zeit.de/infografik/2018/MEDIEN_Pruefbericht.pdf

17 a.a.O., S. 9

18 a.a.O., S. 61

19 a.a.O., S. 67/68

lich der Brand- und Todesursache von Oury Jalloh ein. Staatsanwalt Christian Preissner erklärt, dass die Sachverständigen im Rahmen des Revisionsverfahrens die Brandursache und den Brandverlauf nicht klären konnten und deshalb weitere Ermittlungen durchgeführt werden sollen. Preissner erläutert, dass es im Prozess gegen Andreas S. nur um die Frage ging, ob dieser die Rettung von Oury Jalloh verzögert hat und nicht um die Frage, ob der Brand durch Dritte gelegt wurde. Die Hauptverhandlung in Magdeburg hat nach Ansicht von Preissner jedoch keinen Anfangsverdacht auf die Beteiligung durch Dritte ergeben. Die Staatsanwaltschaft hält an der Hypothese fest, dass Oury Jalloh mit dem Feuer auf sich aufmerksam machen wollte.

► 13.12.2012 Nach 67 Verhandlungstagen spricht das Gericht den Angeklagten Andreas S. der fahrlässigen Tötung schuldig. Er wird zu einer Geldstrafe von 10.800 Euro verurteilt. Die Brand- und Todesursache von Oury Jalloh wird auch im Rahmen des Revisionsverfahrens am Landgericht Magdeburg nicht geklärt. Das Gericht ignoriert die Untersuchungsergebnisse des Feuerzeugrestes und erklärt trotz der offensichtlich widersprüchlichen Beweislage, dass es überzeugt sei, dass Oury Jalloh das Feuer selbst gelegt hat. Die Nebenklage, die Staatsanwaltschaft und die Verteidigung legen Revision ein.

2013

► 30.10.2013 Staatsanwalt Preissner eröffnet im Fall Oury Jalloh ein Ermittlungsverfahren wegen Mordes gegen Unbekannt. Die Initiative hatte Hinweise von einem Informanten aus Dessau über einen möglichen Täter bekommen, die sie an die Journalistin Margot Overath weitergegeben hatte. Diese informierte einen Bundesanwalt in Karlsruhe mit der Bitte um unabhängige Untersuchungen. Die Bundesanwaltschaft verneint ihre Zuständigkeit und leitet die Informationen an die Generalstaatsanwaltschaft Naumburg weiter, die wiederum die Staatsanwaltschaft Dessau für weiterhin zuständig erklärt. Der mögliche Tatverdächtige wird von der Staatsanwaltschaft Dessau weder befragt noch kontaktiert.

► 2.12.2013 Die Staatsanwaltschaft Dessau führt stattdessen eine Hausdurch-

suchung bei einem Hinweisgeber durch und beschlagnahmt dessen Datenträger.

► 11.11.2013 Die Initiative stellt eine schriftliche Anzeige wegen Mordes gegen unbekannte Polizisten beim Generalbundesanwalt Harald Range in Karlsruhe. Darin erklärt sie:
„Wir wenden uns zum Einen an Sie, weil es sich im vorliegenden Fall um eine besonders schwere Straftat mit Bezug zur inneren Sicherheit und Verfasstheit der Bundesrepublik Deutschland handelt, da die zu ermittelnden Täter notwendigerweise exekutive Amtsträger des Bundeslandes Sachsen-Anhalts sein müssen.
Zum Zweiten wurde der Fall Oury Jalloh in insgesamt vier Jahren an zwei verschiedenen Schwurgerichten des Landes Sachsen-Anhalt verhandelt, ohne dass hierbei eine adäquate Rekonstruktion von Brandentstehung und -verlauf in Zelle Nr. 5 zugelassen worden wäre.
Polizei, staatsanwaltliche Ermittlungsorgane und die Justiz Sachsen-Anhalts haben in mittlerweile neun Jahren eine rechtsstaatliche Aufklärung des Falles, trotz höchstrichterlichem Gebot, boykottiert. Der Anspruch einer rückhaltlosen Aufklärung der Todesumstände Oury Jallohs erscheint uns in weiterer Zuständigkeit der Landesbehörden Sachsen-Anhalts nicht umsetzbar.“

► 12.11.2013 Die Initiative in Gedenken an Oury Jalloh präsentiert auf einer Pressekonferenz in Berlin das Brandgutachten des Brandsachverständigen Maksim Smirnou aus Irland. Die Initiative hatte Smirnou mit Brandversuchen zur Rekonstruktion des Brandbildes beauftragt. Er führte eine Reihe von Brandversuchen mit und ohne Verwendung von Brandbeschleunigern durch. Er kam zu den Ergebnis, dass das Brandbild, so wie es in Zelle 5 am 7. Januar 2005 vorgefunden wurde, nur unter Zugabe eines starken Brandbeschleunigers bzw. einer erheblichen Menge von Brandbeschleunigern erreicht werden kann.

2014

► 11.2.2014 Der Generalbundesanwalt lehnt seine Zuständigkeit im Fall von Oury Jalloh ab und verweist die Anzeige der Initiative zurück nach Sachsen-Anhalt. Die Staatsanwaltschaft Dessau bleibt weiter zuständig. ► Seite 32

trieren, da Außenstehende von vornherein nicht als Täter in Betracht kommen dürften.“[20]

Abgesehen von der Tatsache, dass gerade der Oury-Jalloh-Komplex ein eindrücklicher Beweis dafür ist, dass gegen Polizeibeamte von vornherein eben nicht ermittelt wurde, ziehen diese Herren dann sogleich einen finalen, sich selbst begründenden Zirkelschluss: „Da auch einfachere und unauffälligere Möglichkeiten in diesem Fall zur Verfügung gestanden hätten, beispielsweise die Leiche aus dem Polizeirevier zu schaffen und an einem geeigneten Ort abzulegen [Anm.: wie im ebenfalls ungeklärten Todesfall Hans-Jürgen Rose?!], ist davon auszugehen, dass bereits aus diesem Grund ein solcher Geschehensablauf ausschließbar ist.“

Der Kriminologe Prof. Tobias Singelnstein (Lehrstuhl für Kriminologie an der Juristischen Fakultät der Ruhr-Universität Bochum) beurteilt die Ausführungen des Prüfberichtes der Generalstaatsanwälte von Naumburg im Monitor-Beitrag vom 17. Januar 2019 denn auch wie folgt: „Das halte ich für eine ziemlich weitgehende Interpretation, für einen ziemlich gewagten Schluss. Und wenn man das dann so gegenüberstellt – auf der einen Seite die Polizeibeamten, bei denen sehr pauschal gesagt wird, die haben gar keine Motivation und auf der anderen Seite bei Oury Jalloh, wo relativ stark an einer Motivation interpretiert wird. Das passt nicht gut zusammen.“ Und: „Wenn man den Prüfvermerk liest, hat man eigentlich durch die Bank weg den Eindruck, dass es von dem Wunsch getragen ist, dieses Verfahren endgültig zu beenden und vom Tisch zu bekommen.“[21]

Einzelfälle oder systemische Verweigerung rechtsstaatlicher Prinzipien?

Schon der Oury-Jalloh-Komplex ist in sich eine Kette von Tötungsdelikten mit Bezug zum Dessauer Polizeirevier, der eine adäquate Fehlerkultur schmerzlich und offensichtlich vermissen lässt. Indem die Täter*innen strafrechtlich weder verfolgt noch zur Verantwortung gezogen wurden und werden, sendet die Staatsraison ein so deutliches wie fatales Signal in die uniformierten Täterkreise: Egal wie dreist und rassistisch Ihr mordet – der Rechtsstaat steht hinter Euch!

Über den Oury-Jalloh-Komplex und Sachsen-Anhalt hinaus sind mordende Polizist*innen in Deutschland noch nie wegen Mordes verurteilt worden... wir erinnern an die Fälle von Halim Dener über Kola Bankole und Aamir Ageeb, von Mareame Ndeye Sarr über Dominique Koumadio und Laye Alama Conde bis Christy Schwundeck!

Offensichtliche Rechtsbrüche uniformierter Beamter in Polizei, Justizvollzug und Bundeswehr scheinen pauschal von angemessener Strafverfolgung freigestellt zu sein. Zuletzt mussten und müssen wir die unglaublichen Vorgänge im Fall des unter manipulativen Rechtsbeugungen unschuldig in der JVA Kleve einsitzenden und dort verbrannten Kurden Amad Ahmad zur Kenntnis nehmen. Nicht eine der Verlautbarungen der zuständigen Minister und ihrer Behörden zu den angeblichen Abläufen war das Papier wert, von denen sie abgelesen wurden.

Die Beteiligung und Förderung der rechtsextremistischen Mordserie des NSU durch staatliche Behörden ist ein weiteres unsägliches Beispiel für falsche Versprechungen und mutwillige Vertuschung im Namen einer menschenverachtenden Staatsraison. Und schließlich wollen wir auch die brutalen und rechtswidrigen Polizeirazzien bei den solidarisch gegen Abschiebungen protestierenden Geflüchteten in Ellwangen, Donauwörth und anderswo nicht vergessen.[22]

Aufklärung und Gerechtigkeit kann in jedem einzelnen dieser Fälle nur durch unseren gemeinsamen solidarischen Widerstand gegen die Logik der Vertuschung und Täter-Opfer-Umkehr erstritten und hergestellt werden. Lasst uns also gemeinsam die dafür notwendigen, von staatlicher Deutungshoheit unbeeindruckten Strukturen schaffen, mit denen wir der Staatsraison der Täter*innen-Strukturen wirkungsvoll entgegentreten können!

► **Die Zeit ist gekommen – Es reicht!**

20 a.a.O., S. 51

21 „Monitor“ vom 17. Januar 2019, „Der Fall Oury Jalloh: Ermittlungen sollen ausbleiben“, https://www1.wdr.de/daserste/monitor/sendungen/oury-jalloh-112.html

22 Vergleiche Artikel auf Seite 15.

Aufklärung?

Irgendwas ist immer ...

Henriette Quade

Nach über 14 Jahren stellt sich die Frage, worin in den Augen von Politik und Gesellschaft der Skandal im Fall Oury Jalloh eigentlich besteht: Darin, dass Polizisten einen Menschen getötet haben könnten, oder darin, dass das herauskommt.

In Sachsen-Anhalt, wo der 36-Jährige 2005 in einer Polizeizelle starb, scheint für die politische Mehrheit eindeutig letzteres das größere Problem zu sein. An dieser Stelle wird der Versuch unternommen, politische Stimmungslagen nachzuzeichnen. Es ist ein Versuch darzustellen, welche Erkenntnisse und Fakten den politischen Debatten in den vergangenen 14 Jahren zugrunde lagen und welche juristischen Aufklärungs- und vor allem Nichtaufklärungsergebnisse im Raum standen.

Zahllose Ungereimtheiten von Anfang an

Ein an Händen und Füßen gefesselter Mensch, der auf einer feuerfesten Matratze fixiert ist, verbrennt im Polizeigewahrsam. Der Feueralarm wurde mehrfach ignoriert und weggedrückt. Oury Jalloh hätte nicht in Gewahrsam genommen werden dürfen. Zwei Prozesse finden statt und vergehen ohne Aufklärung, aber nicht ohne Einblicke. Einblicke in eine Welt, die geprägt zu sein scheint von Korpsgeist und Rassismus. Eine Welt, die sich um Gesetze und ihre Einhaltung wenig schert. Einblicke in ein Polizeirevier, in dem mit Oury Jalloh bereits der dritte Mensch zu Tode gekommen ist.

Schnell wurde kommuniziert und die Erzählung übernommen, dass Oury Jalloh sich selbst angezündet habe. Fragen und Ungereimtheiten tauchten umgehend auf: Wie soll sich ein Mensch, der gefesselt ist und bei der Durchsuchung kein Feuerzeug hatte, selbst anzünden? Und: warum? Warum und unter welchen Umständen brennt eine feuerfeste Matratze? Warum fehlen entscheidende Teile der Videodokumentation der Zellenbegehung? Warum taucht das Hauptbeweismittel, das Feuerzeug, erst Tage später auf?

► **Die Autorin ist innenpolitische Sprecherin der Fraktion Die Linke im Landtag von Sachsen-Anhalt.**

Warum fiel erst bei der zweiten Obduktion, die von der Familie Jalloh in Auftrag gegeben wurde, auf, dass Oury Jallohs Nase gebrochen war?

Diese Fragen konnten in zwei Prozessen nicht beantwortet werden. Richter Manfred Steinhoff erklärte nach Ende des ersten Prozesses im Jahr 2008: „Das, was hier geboten wurde, war kein Rechtsstaat mehr, und Polizeibeamte, die in besonderem Maße dem Rechtsstaat verpflichtet waren, haben eine Aufklärung verunmöglicht."

Politik schiebt weg

Auf politischer Ebene sucht man nach einer diesem Befund entsprechenden Reaktion. Vergebens, allerdings.

Denn seit 2005 scheint es immer etwas zu geben, was dringend gegen die Einrichtung eines Untersuchungsausschusses spricht. Menschen, die den Fall von Anfang an begleitet haben und versuchten, politische Aufarbeitung einzufordern, schildern das Wegschieben der Fragen, vor allem aber der Verantwortung, als erste und deutlichste politische Reaktion. Matthias Gärtner, 2005 Abgeordneter der PDS, schildert den damals beherrschenden Tenor: „Unmittelbar nachdem Oury Jalloh starb, war von Suizid die Rede. Schon im Februar 2005 standen Ungereimtheiten und offensichtliche Unmöglichkeiten dem entgegen. Ein Untersuchungsausschuss, beispielsweise, wurde abgelehnt, weil man ja schließlich die Justiz unbeeinflusst ermitteln lassen müsse."

Schon damals wurde die kritische Hinterfragung der Selbstmordthese als unerhörter Generalverdacht gegen die Polizei empört zurückgewiesen. „Dieselben Fragen, die noch heute offen im Raum stehen, lagen schon 2005 auf der Hand", sagt Gärtner.

Prozesse, die am Verhalten von Polizisten scheitern

Die 2005 vorherrschende Auffassung, erst mal die Justiz in Ruhe ermitteln zu lassen und dann zu entscheiden, ob und welchen politischen Aufklärungsbedarf es eigentlich gibt, ist bis heute wirkungsmächtig. Waren es im Jahr 2005 die damals noch ausstehenden Ermittlungen und Verhandlungen, die abgewartet werden sollten, so waren es in den Jahren danach die laufenden Prozesse, denen man politisch nicht vorgreifen wollte.

Dabei bot schon der erste Prozess (2007/2008) mehr als genug Anlass, nachzuhaken. Denn die vernommenen Zeugen, Polizeibeamte, widersprachen ihren bisherigen Aussagen, sagten offenkundig falsch aus und die Zeugin, die bis dato den Dienstgruppenführer, der den

► 6.4.2014 Der Dessauer Justizvollzugsbeamte Dirk N. informiert die Polizei darüber, dass ein mittlerweile in Ruhestand befindlicher Polizeibeamter aus dem Polizeirevier Dessau der Mörder von Oury Jalloh sei. Die Polizei stellt sofort einen Strafantrag gegen den Justizvollzugsbeamten wegen übler Nachrede und bittet den von ihm beschuldigten Polizisten Udo S. darum, Strafanzeige wegen Verleumdung gegen Dirk N. zu erstatten. Es wird ebenfalls ein Disziplinarverfahren gegen ihn eingeleitet. N. lässt über seinen Anwalt erklären, dass er die Anschuldigungen zurückzieht.

► 4.1.2018 Die *taz* veröffentlicht den Vorgang um Dirk N. und informiert die Öffentlichkeit über die repressiven Maßnahmen, die seitens Polizei und Landgericht Dessau gegen den Beamten unternommen wurden.

► 4.9.2014 Der Bundesgerichtshof bestätigt das Urteil des Landgerichts Magdeburg. In ihrem Urteil zweifeln die Richter in Karlsruhe nicht daran, dass Oury Jalloh das Feuer selbst entzündet habe. Das Urteil gegen Andreas S. wird rechtskräftig.

2015

► 24.2.2015 Im Auftrag der Staatsanwaltschaft Dessau erstellen die rechtsmedizinischen Gutachter Dr. Andreas Bohnert und Dr. Gerold Kauert ein Vorgutachten, das die Ergebnisse des Brandsachverständigen Maksim Smirnou vom 12. November 2013 berücksichtigen soll. Die Sachverständigen entwickeln vier Möglichkeiten der Brand- und Todesursache von Oury Jalloh, die alle darauf basieren, dass der Abbrand der Matratze nur mit Brandbeschleunigern erreicht werden kann. Dabei halten sie die Möglichkeit, dass Oury Jalloh anfangs selbst das Feuer gelegt hat, daran gestorben ist und erst dann Brandbeschleuniger durch Dritte zugegeben wurden, für die wahrscheinlichste Möglichkeit.

► 27.10.2015 Die Initiative in Gedenken an Oury Jalloh organisiert eine zweite große Pressekonferenz in Berlin. Dort präsentieren internationale Experten weitere Gutachten zur Brand- und Todesursache von Oury Jalloh. Die Sachverständigen Iain Peck, Mike Scott-Ham und Alfredo Walker, die von der Initiative mit einer Auswertung der Akten und vorliegen-

Feueralarm ignoriert hatte, belastet hatte, entlastete ihn plötzlich. Der damalige Richter bekundete öffentlich, dass dieser Prozess aus formalen Gründen zu Ende gehe und dass Aufklärung von Polizisten durch Falschaussagen verunmöglicht worden wäre.

Politische Reaktionen gab es allerdings nur rhetorisch. So rief beispielsweise der damalige Ministerpräsident Sachsen-Anhalts, Wolfgang Böhmer, die polizeilichen Zeugen dazu auf, zur Wahrheitsfindung beizutragen.

Justiz, die keine Aufklärung bringt und Politik, die abwartet

Der Ruf nach einem Untersuchungsausschuss wurde weiterhin als unlauterer Eingriff in die unabhängigen Ermittlungen der Justiz abgelehnt. Da sowohl Staatsanwaltschaft als auch die Nebenklage (Hinterbliebene und Initiative Oury Jalloh) in Revision gingen, gab es ein neues juristisches Verfahren. Obwohl die Richterin des Bundesgerichtshofes, die das Urteil wegen lückenhafter Beweisführung aufhob, der Polizei in Sachsen-Anhalt mangelnde Aufklärungsbereitschaft attestierte, galt nun erneut das Vertrauen in die Justiz als sakrosankt.

Ende 2012 ging also auch der zweite Prozess ungestört von politischer Aufklärungsarbeit zu Ende. Der Dienstgruppenleiter wurde wegen fahrlässiger Tötung zu einer Geldstrafe verurteilt, Erkenntnisgewinn gab es kaum. Insbesondere nicht in der entscheidenden Frage: Wie entstand das Feuer in Zelle Nummer 5?

Warum diese entscheidende Frage überhaupt so lange offen blieb, wäre ebenso wie zahllose andere offener Punkte aus den Prozessen zu untersuchen – die Mehrheit der politischen Verantwortungsträger scheint das zu keinem Zeitpunkt besonders gestört zu haben. Mittlerweile, fast acht Jahre nach dem Tod Oury Jallohs, wurde der Tenor „Ermittlungen und Prozesse abwarten“ abgelöst von „Es gab doch zwei Prozesse und sogar ein BGH-Urteil“.

Ein neuer Versuch

Als im Jahr 2013 die „Initiative in Gedenken an Oury Jalloh“ das Brandgutachten des Brandsachverständigen Maksim Smirnou vorstellte, griffen viele Medien den Fall erneut auf. Denn das Feuer, so das Ergebnis der Versuche, hätte ohne die Verwendung von Brandbeschleuniger nicht ein solches Brandbild zeichnen können, wie es im Dessauer Polizeirevier vorzufinden war. Damit wurde die Selbstmordthese nachhaltig öffentlich erschüttert und die Staatsanwaltschaft erneut unter Druck gesetzt. 2014 leitete sie ein neues Verfahren zur Ermittlung der Todesursache Oury Jallohs inklusive eigenen Brandversuchs ein. Dessen Ergebnisse blieben bis 2017 unter Verschluss. Nicht nur, dass nicht öffentlich berichtet wurde, auch die Nebenklagevertreterinnen bekamen keinen Zugang und ihre Anfragen blieben unbeantwortet.

So kam es zur jüngsten Welle der öffentlichen und politischen Aufmerksamkeit für den Fall Oury Jalloh. Denn obwohl das Nichtbeantworten von Schreiben der Nebenklage „business as usual“ in der Justiz vermuten ließ, geschah in der Dessauer Staatsanwaltschaft Revolutionäres, zumindest an ihrem eigenen bisherigen Agieren gemessen: „Oury Jalloh – das war Mord“ wurde erstmals offiziell zu einem Verdacht der Justiz. Die Gutachten zum jüngsten Brandversuch bestätigten die Auffassung der Initiative, dass eine Selbstentzündung Oury Jallohs nicht ernsthaft als Ursache des Feuers angenommen werden könnte. Wahrscheinlich sei, dass Oury Jalloh mit Brandbeschleuniger bespritzt wurde und dann Feuer von Dritten, also Polizisten, gelegt worden sei. Möglich sei zudem, dass damit zwei weitere Todesfälle in bzw. vor dem Polizeirevier in Dessau vertuscht werden sollten.

Der Dessauer Staatsanwalt fertigte im April 2017 einen Prüfvermerk, der neue Ermittlungen im Fall Jalloh nahelegte, und wollte das Verfahren vom Generalbundesanwalt führen lassen. Kurze Zeit später war die Staatsanwaltschaft Dessau nicht mehr zuständig. Mit den Erkenntnissen aus den verschiedenen Gutachten, die zum Brandversuch in Dippoldiswalde im Jahr 2016 eingeholt wurden, wandte sie sich an den Generalbundesanwalt mit der Bitte, ein Verfahren zu führen, weil ein Tötungsdelikt vorliegen könnte. Doch der lehnte ab. Das Verfahren ging zurück nach Sachsen-Anhalt, die Staatsanwaltschaft Dessau forderte beim Generalstaatsanwalt personelle Unterstützung an, um die notwendige Ermittlungsarbeit leisten zu können.

Dieser entschied aber anders. Statt Personal nach Dessau zu schicken, entzog er Dessau das Verfahren Oury Jalloh

und gab es im Juni 2017 an die Staatsanwaltschaft Halle. Diese kam bei Prüfung derselben Unterlagen zu einem gänzlich anderen Schluss und stellte das Verfahren ein, weil kein Anfangsverdacht für eine Straftat vorläge.

Medienberichte treiben die Politik

Im September 2017 kam es zu einer Debatte im Landtag von Sachsen-Anhalt, in der Justizministerin Keding (CDU) jegliche Fragen zurückwies, da das Verfahren laufe und nicht aus den Akten berichtet werden dürfe. Wer Aufklärung forderte, wurde bezichtigt in die Unabhängigkeit der Justiz eingreifen zu wollen. Politische Aufarbeitung könne – wenn überhaupt notwendig – erst nach der juristischen Aufklärung beginnen. Vor allem aber: Polizisten dürften nicht diskreditiert werden. Das Mantra der CDU wurde insbesondere von der AfD aufgegriffen und verstärkt. Die 2016 in den Landtag eingezogene AfD postulierte, wer den Tod Oury Jallohs beklage, müsse eigentlich fordern, dass er rechtzeitig hätte abgeschoben werden müssen.

Doch statt nach über einem Jahrzehnt verfehlter Aufklärung, nach den Erkenntnissen aus den Brandgutachten und nach der halben Wahrheit, welche der Generalstaatsanwalt den Abgeordneten im Rechtsausschuss präsentierte, endlich die Weichen für eine umfassende Untersuchung des Falles zu stellen, passierte das, was im Fall Oury Jalloh immer passiert, wenn Dinge nicht länger zu leugnen sind: abwarten.

Lediglich Linke und Grüne zeigten Interesse, sich der Vorgänge anzunehmen. Der Vorsitzende des zuständigen Rechtsausschusses, Detlef Gürth (CDU), wurde im Februar 2018 in der *Zeit* mit den Worten zitiert: „Der Fall Jalloh zeigt genau das Gegenteil eines nicht funktionierenden Rechtsstaates. […] Es gab lange Ermittlungen, zwei Prozesse, der Fall war beim Generalbundesanwalt sowie dem Bundesgerichtshof: Was soll da vertuscht worden sein?“

Das sagt viel über sein Verständnis von Rechtsstaat aus. Noch mehr sagen Gürths Einlassungen bei Facebook über die Demonstration in Gedenken an Oury Jalloh im Januar 2018 aus: „Wer von den Demonstranten hat sich mal erkundigt, wie es ist, einen zugedröhnten, aggressiven Kokser zu hindern, sich und andere zu verletzen, indem man ihn fixieren muss?“ So also der ehemaligen Landtagspräsident und Vorsitzende des für die Bearbeitung des Falls Jalloh zuständigen Ausschusses.

Der Generalstaatsanwalt wird befragt

Anträge auf Sondersitzung des Rechtsausschusses wurden abgelehnt und die Einschätzungen der Staatsanwaltschaft Dessau waren nach wie vor nicht öffentlich. Bis zu einer Befragung des Generalstaatsanwaltes im Rechtsausschuss. Dieser legte dar, dass die Befunde der Sachverständigen sehr widersprüchlich, doch in zwei Punkten einig seien: Es könne nicht ausgeschlossen werden, dass sich Oury Jalloh selbst angezündet habe. Dass eine größere Menge Brandbeschleuniger im Spiel gewesen sei, könne dagegen ausgeschlossen werden. Es gebe deshalb keinen Grund und keine Chance, weiter zu ermitteln.



Was er nicht sagte, wurde wenige Tage später durch einen Bericht des Magazins „Monitor“ öffentlich: Die Gutachter gingen unisono von einer geringen Menge Brandbeschleuniger aus. Alle hielten es für wahrscheinlicher, dass Oury Jalloh angezündet wurde, als dass er sich selbst angezündet habe. Und dass die Staatsanwaltschaften, die mit den Gutachten beauftragt worden waren, zweifeln an der offiziellen Selbstentzündungshypothese und bescheinigen Polizei und Staatsanwaltschaft fundamentale Ermittlungsfehler.

2016

► 18.8.2016 Die Staatsanwaltschaft Dessau lässt im Beisein zahlreicher Medienvertreter*innen einen weiteren Brandversuch in Schmiedeberg (Sachsen) durchführen. Die Anwältinnen der Familie von Oury Jalloh werden erst kurz vorher informiert und erhalten weder Akteneinsicht zum Versuchsaufbau noch zur genauen Zielstellung des öffentlichen Brandversuchs. Am 7. August hatten sie bei der Staatsanwaltschaft Dessau beantragt, die Öffentlichkeit einschließlich der Presse vom Brandversuch auszuschließen. Der Vater von Oury Jalloh, Boubacar Diallo, empfindet das Vorgehen der Staatsanwaltschaft als unwürdiges Spektakel, das ihn zutiefst in seiner Trauer und im Andenken an seinen Sohn verletzt.
Der Brandversuch wird trotzdem durchgeführt. Auch Vertreter*innen der Initiative sind zusammen mit der Anwältin Beate Böhler als Beobachter*innen und zur Dokumentation vor Ort. Augenscheinlich entspricht auch dieser Versuchsaufbau nicht dem Original aus der Zelle 5. Die Anwältin Gabriele Heinecke beauftragt deshalb umgehend eine Stellungnahme des Brandsachverständigen Iain Peck aus London. Die von der Staatsanwaltschaft Dessau beauftragten Sachverständigen Dr. Kurt Zollinger und Torsten Prein kündigen an, die Ergebnisse des Brandversuches sechs bis acht Wochen nach dem Versuch präsentieren zu wollen.

► 22.12.2016 Dr. Zollinger erstattet sein abschließendes Gutachten zum Brandversuch in Schmiedeberg. Entgegen der Ankündigung des Dessauer Staatsanwaltes Olaf Braun werden die Gutachten jedoch nicht öffentlich präsentiert, selbst die Anwältinnen der Familie erhalten diese erst über ein Jahr später, im November 2017.

2017

► 7.1.2017 Am zwölften Todestag von Oury Jalloh veröffentlicht die Initiative die Stellungnahme des renommierten Brandexperten Iain Peck zum Brandversuch in Schmiedeberg. Er stellt fest, dass

alle Variablen im Versuchsaufbau der Sachverständigen Zollinger und Prein so verändert worden waren, dass es besser brennt. Er erklärt den Versuch für nicht verwertbar.

► 1.2.2017 Entscheidendes Treffen von Vertretern der Staatsanwaltschaft Dessau mit diversen Sachverständigen zum Tod von Oury Jalloh am Institut für Rechtsmedizin in Würzburg. Laut Dr. Kauert sind sich alle Sachverständigen darüber einig, dass Oury Jalloh das Feuer nicht selbst gelegt haben kann.

► 4.4.2017 In einem Vermerk gibt der Leitende Oberstaatsanwalt Folker Bittmann die Selbstentzündungshypothese auf und verdächtigt erstmals zwei konkrete Polizisten, Oury Jalloh angezündet zu haben. Der Dessauer Oberstaatsanwalt leitet seinen Vermerk an Generalbundesanwalt Peter Frank mit der Bitte um Übernahme der Mordermittlungen.

► 24.4.2017 Ablehnung der Ermittlungen durch den zuständigen Bundesanwalt Walter Hemberger: „Von einer Übernahme des Verfahrens habe ich abgesehen. [...] Sollten die weiteren Ermittlungen Anhaltspunkte ergeben, die für eine erneute Zuständigkeitsprüfung von Bedeutung sein könnten, bitte ich um kurzfristige Mitteilung. Dies betrifft namentlich solche Umstände, anhand derer auf ein fremdenfeindliches oder in sonstiger Weise politisch rechtsgerichtetes Motiv für eine vorsätzliche Inbrandsetzung des Oury Jalloh geschlossen werden kann. Von Interesse wären in diesem Zusammenhang insbesondere Erkenntnisse zu ausländerfeindlichen Äußerungen oder Handlungen der Beschuldigten oder anderen, zum Dessauer Polizeirevier gehörenden Beamten im Vorfeld oder im Anschluss der Tat, sowohl mit dienstlichem als auch privaten Hintergrund. [...] Für eine gelegentliche Übersendung der die Ermittlung abschliessenden Verfügung wäre ich sehr verbunden."

► 19.5.2017 Generalstaatsanwalt Jürgen Konrad entzieht der Staatsanwaltschaft Dessau die Ermittlungen und überträgt sie der Staatsanwaltschaft Halle, um „zu prüfen, ob ein Anfangsverdacht der Tatbegehung oder -beteiligung der Beschuldigten oder anderer Personen am Tod Oury Jallohs besteht."

waltschaft Dessau Polizisten als konkrete Tatverdächtige benannte.

Während im Landtag von Sachsen-Anhalt um die Notwendigkeit der Akteneinsicht und der Veröffentlichung der Brandgutachten gestritten wurde, waren es erneut journalistische Recherchen und öffentliche Berichterstattung, die Druck erzeugten. Wohl auch innerhalb der seit 2016 in Sachsen-Anhalt regierenden Koalition aus CDU, SPD und Grünen. Die Justizministerin wies schließlich an, dass der Fall erneut überprüft werden soll und zwar von ebenjener Generalstaatsanwaltschaft, die entscheidende Erkenntnisse der Gutachter gegenüber dem Rechtsausschuss verschwiegen hatte. Begründet wurde dieses Verschweigen mit der Öffentlichkeit, in der die Sitzung stattfand. Einen Hinweis auf Erkenntnisse, die nur in vertraulicher Sitzung gegeben werden könnten, sucht man in den Protokollen allerdings vergeblich.



„Sonderermittler" – am Ende nur ein Ablenkungsmanöver

Zusätzlich beschloss der Rechtsausschuss im Frühjahr 2018, dass zwei Sachverständige die Geschichte des Falls Oury Jalloh aufarbeiten und einschätzen sollen, ob die Justiz alle Mittel zur Aufklärung ausgeschöpft hat und ob der Landtag stets richtig und umfassend informiert wurde. Es war sogar von Sonderermittlern die Rede. Auf die mediale Ankündigung folgte zunächst die Ablehnung eines Antrages der Fraktion Die Linke zur Einsetzung von Sachverständigen, eine Verschiebung ein ums andere Mal, weil die Fraktionen der Regierungskoalition sich noch einig werden mussten.

Heute sind die Sachverständigen zwar benannt und haben einen beschlossenen Arbeitsauftrag. Ob sie den jemals erfüllen werden, bleibt aber offen. Der Beschluss war eindeutig: Sobald der Generalstaatsanwalt seine Prüfung beendet hat, sollen die Sachverständigen ihre Arbeit aufnehmen. CDU, SPD und Grüne entschieden jedoch im Januar 2019, den Start noch weiter zu verschieben. Nun sollen die Berater erst beginnen, wenn das von der der Nebenklage beantragte Klageerzwingungsverfahren abgewiesen wurde. Spätestens jetzt war der Einsetzungsbeschluss von Sachverständigen pure Makulatur. Aus heutiger Sicht stellt sich dieser Beschluss in doppelter Hinsicht als Ablenkungsmanöver dar:

Erstens, weil er die Auswertung der zäh errungenen Akten durch die Abgeordneten selbst obsolet erscheinen ließ. Diese Kompetenz wurde einzig den sachverständigen Juristen zugeschrieben und die Beantwortung der damals drängenden Fragen damit erneut verschoben. Zum Zweiten, weil damit die politisch virulent werdende Forderung nach einem Untersuchungsausschuss im Keim erstickt wurde.

Erneute Zweifel

Der Generalstaatsanwalt hat seine Überprüfung beendet und entschieden. Er fasste einen über 200-seitigen Prüfvermerk, berichtete dem Rechtsausschuss des Landtages erneut und legte die Gründe für seine Entscheidung dar. Im Kern sagt er, dass kein Ereignisablauf zweifels-

frei belegbar ist und deshalb ein Anfangsverdacht für das Vorliegen einer Straftat nicht mit der nötigen Konkretisierung formuliert werden könnte. Dass eine Selbstanzündung Oury Jallohs ebenso wenig belegbar ist, interessiert offensichtlich nicht.

Erneut sind es Medienberichte, die Zweifel wecken: Die Experten, auf deren Einschätzung die Neubewertung durch die Staatsanwaltschaft Dessau beruhte, wurden trotz monatelanger Prüfung nicht erneut befragt. Mindestens einer der Beteiligten widerspricht der Darstellung ihrer Einschätzungen im Prüfbericht. Und: Es bleibt bei Hypothesen. Hypothesen, die allerdings sehr unterschiedlich bewertet und gehandhabt werden. In einem Fall sollen sie nicht genügend Anhaltspunkte für neue Ermittlungen hergeben, im anderen Fall werden sie als das Ergebnis von umfassenden Ermittlungen und Untersuchungen dargestellt.

Mehr als genug Gründe also für einen Untersuchungsausschuss im Landtag von Sachsen-Anhalt. Mit der Debatte darum fand die politische Auseinandersetzung im März 2019 wohl ihren vorläufigen Schlusspunkt.



Untersuchungsausschuss? Abgelehnt.

Die Fraktion Die Linke beantragte im März 2019 einen Untersuchungsausschuss zum Fall Oury Jalloh und begründete dessen Notwendigkeit mit dem Nichtgreifen der im Rechtsausschuss auch mit ihrem Votum getroffenen Vereinbarungen zur Arbeit der Sachverständigen. Die Debatte, die daraufhin geführt wurde, steht beispielhaft für das Zurechtbiegen sogar der eigenen Beschlüsse und Forderungen, das so prägend für die politische Aufarbeitung des gesamten Falls ist. Aus dem „Ermittlungen abwarten“ der CDU wurde „Es gibt nichts mehr zu ermitteln“. Die Justizministerin fand es nicht einmal notwendig, überhaupt das Wort zu ergreifen. Die AfD unterstellte dem Dessauer Staatsanwalt eine politische Motivation, weil er mehrfach am Gedenken an Oury Jalloh teilgenommen habe. An anderer Stelle zog sie Vergleiche zu einem Wittenberger Fall, bei dem ein Deutscher infolge einer körperlichen Auseinandersetzung mit Syrern gestorben war. Anders als im Fall Oury Jalloh werde laut AfD nicht alles versucht, um die Schuldigen zu verurteilen.

Die Grünen waren die einzigen, die in der Debatte um die Notwendigkeit eines Untersuchungsausschusses zu überraschen vermochten: Ihr innenpolitischer Sprecher Sebastian Striegel bezeichnete die Forderung nach einem Untersuchungsausschuss als Schaufensterpolitik und unterstellte der Linken ein Wahlkampfmanöver. Es ist gerade die unendliche Geschichte nicht gewollter, verhinderter und gescheiterter juristischer und auch politischer Aufklärung im Fall Oury Jalloh, die die Behauptung, jemand könne in Sachsen-Anhalt mit dem Thema Wahlkampf machen wollen, als abwegig disqualifiziert. Aufklärung bleibt politisch nicht mehrheitsfähig. ❖

► 7.6.2017 Eingang der Akten bei der Staatsanwaltschaft Halle.

► 16.8.2017 In einer Pressemitteilung erklärt die Generalstaatsanwaltschaft Naumburg, die Ermittlungen im Fall Oury Jalloh wurden deshalb aus Dessau abgezogen, weil die Behörde dort überlastet sei.

► 30.8.2017 Verfügung der Staatsanwaltschaft Halle über die Einstellungsbegründung in Bezug auf den Vermerk des Leitenden Oberstaatsanwalts Bittmann und Benennung konkreter Tatverdächtiger: „Bloße Vermutungen und Möglichkeiten begründen keinen Anfangsverdacht“, erklärt der Naumburger Oberstaatsanwalt Hendrik Weber.

► 12.10.2017 Die Staatsanwaltschaft Halle gibt die Einstellung der Ermittlungen im Fall Oury Jalloh öffentlich bekannt. Begründung: Der zuständige Staatsanwalt Weber sieht „keine Anhaltspunkte für die Beteiligung Dritter“.

► 13.10.2017 Die Anwältinnen der Familie von Oury Jalloh, Gabriele Heinecke und Beate Böhler, legen Beschwerde gegen die Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft Halle ein. Eine vollständige Begründung kann jedoch erst nach Aktenvorlage erfolgen. Seit August 2016 hatten die Anwältinnen keine Akteneinsicht erhalten.

► 7. 12. 2017 Die Initiative erstattet beim Generalbundesanwalt Anzeige wegen Mordes gegen den in Ruhestand befindlichen Polizeibeamten Udo S.
Am selben Tag weist das Justizministerium des Landes Sachsen-Anhalt die Generalstaatsanwalt Naumburg an, die Amtsverrichtung der Staatsanwaltschaft Halle im Ermittlungsverfahren gegen die vom Leitenden Oberstaatsanwalt Bittmann benannten Polizeibeamten zu übernehmen.

2018

► 7.1.2018 An seinem 13. Todestag demonstrieren in Dessau ca. 5.000 Menschen in Gedenken an Oury Jalloh.

► 10.1.2018 Rechtsanwältin Heinecke stellt im Namen des Bruders Mamadou Saliou Diallo Strafantrag/Strafanzeige wegen Verdachts des Mordes, der besonders schweren ► Seite 37

Aufklärung der Wahrheit über den Oury-Jalloh-Komplex

Gründung, Ziele und Arbeitsweisen der Kommission

Internationale Unabhängige Kommission

Die Internationale Unabhängige Kommission zur Aufklärung der Wahrheit über den Tod von Oury Jalloh hat sich am 27./28. Januar 2018 gegründet und ihre Arbeit aufgenommen. Denn selbst nach 14 Jahren war der Tod von Oury Jalloh immer noch nicht aufgeklärt und die Familie sowie die Zivilgesellschaft wissen bis dato nicht, wie Oury Jalloh am 7. Januar 2005 in der Gewahrsamzelle Nr. 5 des Polizeireviers in Dessau zu Tode gekommen ist.[1]

Für die Kommission ist eine unabhängige Ermittlung und Aufklärung des Todes von Oury Jalloh dringend notwendig und unumgänglich, denn die letzten Jahre haben gezeigt, dass von einer Aufklärung von rechtsstaatlicher Seite leider nicht auszugehen ist. Eine unabhängige Instanz wird benötigt, um den Tod von Oury Jalloh lückenlos aufzuklären und die Wahrheit darüber zu finden, was wirklich passiert ist, sowie die Gründe der systematischen und strukturellen Nichtaufklärung zu analysieren, offenzulegen und politisch zu skandalisieren.

Diese Notwendigkeit verstehen wir als eingebettet in einen breiteren soziopolitischen und institutionellen Rahmen, der die zivilgesellschaftliche Kontrolle polizeilichen Handelns sowie juristischer Ermittlungen erfordert. Die jüngsten Ereignisse um den Tod von Amad Ahmad, der am 29. September Brandverletzungen erlag, die er in der Gefängniszelle in der JVA Kleve am 17. September erlitten hatte (in der er zwei Monate saß, weil Staatsbeamt*innen Ahmad aus bislang unbekannten Gründen inhaftiert hatten), verweisen erneut darauf, dass die vermeintlichen Garanten der Demokratie diese selbst bedrohen können.[2] Es gibt erneute Hinweise, die der Selbstmord-Theorie der Behörden (eine Strategie der Vertuschung, die sich in vielen Fällen, auch transnational, zeigt) mehr als deutlich wiedersprechen. Es bedarf daher einer kritischen und unabhängigen Beobachtung. Der Fall um Oury Jalloh scheint für diese Notwendigkeit bezeichnend, und zwar auf mehreren Ebenen.

Mit der Aufnahme der Arbeit der lückenlosen Aufklärung folgt die Kommission auch der Aufforderung der UN-Expertengruppe an die BRD, die im Rahmen ihrer Untersuchung der menschenrechtlichen Situation von Menschen afrikanischer Herkunft in der BRD (vor dem Hintergrund der UN-Weltdekade für Menschen afrikanischer Herkunft) in ihrem Abschlussbericht vom 15. August 2017 die Gründung einer unabhängigen Untersuchungskommission zur Aufklärung des Todes von Oury Jalloh in Polizeigewahrsam sowie eine umfangreiche Aufklärung der institutionellen Umstände und Gründe für das juristische und politische Versagen in diesem Fall fordert. Die UN-Expertengruppe geht davon aus, dass unter anderem Wirkweisen des institutionellen Rassismus hier eine massive Rolle spielen.[3]

Die Arbeit der Kommission

Unsere Arbeit als unabhängige Kommission beruht auf der Erkenntnis, dass Oury Jalloh im Polizeigewahrsam an Händen und Füßen fixiert und mit Hilfe von Brandbeschleunigern angezündet wurde. Damit stützen wir uns auf die bisherige Beweislage die verdeutlicht, dass Oury Jalloh nicht durch eigene Brandlegung zu Tode gekommen sein kann. Wir haben vor diesem Hintergrund beschlossen, die Arbeit in folgenden Punkten aufzunehmen:

1. die umfassende Aufklärung der Umstände, die am 7. Januar 2005 zum Tod von Oury Jalloh geführt haben.
2. die umfassende Aufklärung der Gründe, warum die Verfolgungsbehörden sich erst nach zwölf Jahren mit der Möglichkeit befasst haben, dass Dritte Oury Jalloh getötet haben (sie haben zwar 2012 ein Todesermittlungsverfahren eingeleitet, jedoch wurde die Möglichkeit, dass Dritte für den Tod von Oury Jalloh verantwortlich sind, erst am 4. April 2017 durch den Leitenden Oberstaatsanwalt Folker Bittmann konkretisiert). Insbesondere soll geprüft werden, ob die Ermittlungen durch falsche Behauptungen, Manipulation von Beweismitteln, Vertuschung bei Kriminaltechnik und Gerichtsmedizin sowie durch Ausübung von Druck auf Zeug*innen behindert worden sind und behindert werden.
3. ob und gegebenenfalls welche strukturellen Mängel bei der Untersuchung und Verfolgung polizeilicher Übergriffe die Verhinderung der Aufklärung begünstigen.
4. welche Ursachen gegebenenfalls die (strafrechtliche) Verfolgung der Aufklärung fordernden Angehörigen und Freund*innen Oury Jallohs hat, die seit Jahren die Ausweitung der Ermittlung auf Angehörige der Polizei wegen des Verdachts eines Morddelikts verlangen und sich für Aufklärung und Gerechtigkeit einsetzen. Dabei ist zu betonen, dass die Kriminalisierung der Menschenrechtsaktivist*innen, aber auch der Umgang mit der Familie Teil

1 Gründungserklärung der Internationalen Unabhängigen Kommission vom 28. Januar 2018, in: https://initiativeouryjalloh.wordpress.com/gruendungserklaerung-der-internationalen-unabhaengigen-untersuchungskommission/

2 „Justizversagen: Warum verbrannte Amad A. in der JVA Kleve?“, in: „Monitor“ vom 25. Oktober 2018; http://mediathek.daserste.de/Monitor/Justizversagen-Warum-verbrannte-Amad-A-/Video?bcastId=438224&documentId=57159186

3 Report of the Working Group of Experts on People of African Descent on its mission to Germany, 27. Februar 2017, in: https://documents-dds-ny.un.org/doc/UNDOC/GEN/G17/238/67/PDF/G1723867.pdf?OpenElement

der strukturellen und „langsamen“ Gewalt des institutionellen Rassismus ist (der verschränkt mit anderen sozialen Ungleichheiten operiert). Damit folgen wir auch der Anweisung der UN-Expertengruppe, die eine unabhängige Untersuchung der Repression gegen die Menschenrechtsaktivist*innen, die von der Kriminalisierung der Initiative und



Mitglieder der Internationalen Unabhängigen Kommission auf der Pressekonferenz am 23. Oktober 2018

ihrer Mitglieder bis zur Zerstörung der finanziellen Existenz reicht, und ein sofortiges Ende der Kriminalisierung und Repression fordert.

5. die Einordnung der Umstände, die zum Tod von Oury Jalloh geführt haben, in den historischen und gesellschaftspolitischen Kontext in Deutschland und Europa. Das heißt, die Kommission wird der Frage nachgehen, wie es immer wieder zu solchen Fällen kommen kann, denn die Fälle häufen sich europaweit (und darüber hinaus) und Todesfälle, in welche die Polizei verwickelt ist, bleiben systematisch unaufgedeckt. Dies beobachten wir mit großer und zunehmender Sorge. In diesem Rahmen gehen wir auch der Frage nach, wie der Fall Oury Jallohs historisch, in seinen kolonialen Kontinuitäten, gesellschaftspolitisch vor dem Hintergrund sozialer Ungleichheiten, institutionellem Rassismus und rechten Strukturen einzuordnen ist.

Die Kommission hat drei Arbeitsgruppen gegründet, in der jeweils Sachverständige, international ausgewiesene Jurist*innen sowie Wissenschaftler*innen und zivilgesellschaftliche Akteur*innen gemeinsam zur lückenhaften Aufklärung des Todes von Oury Jalloh, der systematischen Verdeckung der Wahrheit im Rahmen der Ermittlungen und an einer Analyse der Repression gegen Menschenrechtsaktivist*innen sowie der gesellschaftspolitischen Einbettung dieser systematischen Gewalt arbeiten.

Dabei übernehmen die Sachverständigen die unabhängige Ermittlungsarbeit und konsultieren weitere internationale Sachverständige. Die internationalen Anwält*innen begutachten das polizeiliche sowie das juristische Vorgehen. Die Gesellschaftswissenschaftler*innen und zivilgesellschaftlichen Akteur*innen analysieren den gesellschaftlichen und historischen Kontext der strukturellen Gewaltformen, die innerhalb des Oury-Jalloh-Komplexes wirken sowie die Repressionen gegen die Menschenrechtsaktivist*innen der Initiative in Gedenken an Oury Jalloh.

Strukturelle Gewalt und institutionelle Straflosigkeit

Die Einteilung dieser Arbeitsgruppen und die Zusammenhänge der Umstände, die in den letzten Jahren zu der systematischen Verunmöglichung der Aufklärung des Todes von Oury Jalloh geführt haben verweisen darauf, dass wir als Kommission von einem Oury-Jalloh-Komplex ausgehen müssen, in dem das Vorgehen der Polizei und der Justiz zusammenspielen. Da im Polizeirevier in Dessau zuvor bereits zwei Menschen gewaltsam zu Tode gekommen sind, Hans Jürgen Rose am 8. Dezember 1997 und Mario Bichtemann am 30. Oktober 2002, die bis heute auch nicht aufgeklärt sind, ist davon auszugehen, dass hier eine Systematik struktureller Gewalt und institutioneller Straflosigkeit vorliegt, die ohne unabhängige Untersuchungen und Interventionen weiter zu operieren droht.

Berichte der Medien, die nur die polizeilichen Mitteilungen sowie die Informationen der Staatsanwaltschaft wiedergeben, anstatt Hintergründe zu recherchieren und sich der Stimmen von Opfern und Betroffenen annehmen, stützen diesen Komplex, wie auch die Rolle der Medien im Rahmen der NSU-Morde gezeigt hat.

Die Internationale Unabhängige Kommission nimmt sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben der verfügbaren und validen Informationsquellen an. Dabei nimmt die Familie eine zentrale Rolle ein, da wir die Perspektiven und Erfahrungen der Betroffenen und Angehörigen von Oury Jalloh ernst nehmen. Auch von der Initiative in Gedenken an Oury Jalloh, die eine grundlegende Expertise in dem Fall erlangt hat, die Beweislage erbracht hat, Gutachten erfordert und ermöglicht hat, holen wir Informationen ein. Der Erkenntnisstand im Falle von Oury Jalloh ist maßgeblich

Brandstiftung, der Brandstiftung mit Todesfolge (§§ 211, 306b, 306c StGB) sowie aller anderen in Frage kommenden Straftatbestände bei der Generalstaatsanwaltschaft Naumburg. Gleichzeitig begründet Heinecke ihre Beschwerde gegen die Einstellung der Ermittlungen durch die Staatsanwaltschaft Halle und stellt Antrag auf vollständig lesbare Vermerke vom 4. April 2017 (LOStA Bittmann, Dessau) sowie vom 30. August 2017 (StA Weber, Halle).

► 27./28.2.2018 Gründung der Internationalen Unabhängigen Kommission zur Aufklärung der Wahrheit über den Tod des Oury Jalloh in Berlin. Die Initiative in Gedenken an Oury Jalloh organisiert eine internationale Kommission, die unabhängig von staatlichem Vorgehen und juristischen Entscheidungen den Anspruch einer umfänglichen Aufklärung der Todesumstände von Oury Jalloh hat. Mitglieder der Kommission nehmen eigene Ermittlungen auf und analysieren den Fall auf juristischer und gesellschaftspolitischer Ebene.

► 4.4.2018 Der Generalbundesanwalt gibt die Anzeige der Initiative „zuständigkeitshalber“ an die Generalstaatsanwaltschaft Naumburg ab. Der mittlerweile zuständige Bundesanwalt Kai Lohse erklärt in einem Schreiben an die Initiative, dass es, abgesehen von der „besonderen Bedeutung des Falles“, eines qualifizierten Staatsschutzbezuges der Tat bedarf. Dieser ist für ihn weiterhin nicht ersichtlich: „Zureichende tatsächliche Anhaltspunkte, mithin ein ‚Anfangsverdacht‘ für eine in diesem Sinne fremdenfeindliche Opferauswahl und einen tödlichen Angriff ausschließlich wegen der Ausländereigenschaft des Oury Jalloh, liegen derzeit nicht vor.“

► 13.4.2018 Die Regierungskoalition von Sachsen-Anhalt beschließt die Einsetzung zweier so genannter Sonderermittler im Fall von Oury Jalloh. Diese werden später zu Sonderberatern umbenannt und sollen erst dann mit der Arbeit beginnen, wenn die Generalstaatsanwaltschaft in Naumburg eine Entscheidung über die Einstellung der Ermittlungen durch die Staatsanwaltschaft Halle getroffen hat.

► 23.10.2018 Pressekonferenz der Initiative zusammen mit Vertreter*innen der Internationalen Unabhängigen Kommis-

sion zur Aufklärung der Wahrheit über den Tod von Oury Jalloh in Berlin. Die Kommission präsentiert den Oury-Jalloh-Komplex und erläutert insbesondere den Fall von Hans-Jürgen Rose, der bereits 1997 aus ebenfalls ungeklärten Umständen nach einem nächtlichen Aufenthalt im Polizeirevier Dessau an schwersten inneren Verletzungen verstarb.



► 29.11.2018 Die Generalstaatsanwaltschaft Naumburg veröffentlicht einen über 200 Seiten langen anonymisierten Prüfvermerk, unterzeichnet von den zuständigen Oberstaatsanwälten Jörg Blank und Gerhard Wetzel. Diese kommen zu dem Ergebnis, dass Oury Jalloh sich selbst angezündet haben müsse.

► 30.12.2018 Rechtsanwältin Beate Böhler stellt Strafanzeige wegen Mordes gegen zwei Polizisten, die am 7. Januar 2005 im Polizeirevier Dessau mit Oury Jalloh zu tun gehabt haben.

2019

► 4.1.2019 Rechtsanwältin Heinecke stellt einen Antrag auf Klageerzwingung beim Oberlandesgericht in Naumburg und begründet einen hinreichenden Tatverdacht wegen Mordes gegen zwei Polizisten aus dem Revier.

► 7.1.2019 In Dessau demonstrieren rund 1.200 Menschen in Gedenken an Oury Jalloh und alle anderen Opfer rassistischer Polizeigewalt.

► 28.2.2019 Der Landtag von Sachsen-Anhalt lehnt einen Untersuchungsausschuss im Fall Oury Jalloh ab. Zuvor beschließt der Rechtsausschuss, dass die beiden Sonderberater ihre Arbeit erst dann aufnehmen sollen, wenn das Oberlandesgericht in Naumburg über das Klageerzwingungsverfahren entschieden hat.

auf die unermüdliche Arbeit der Initiative zurückzuführen.

Wir haben aber auch Kontakt zu den Anwältinnen der Familie von Oury Jalloh aufgenommen sowie mit der Staatsanwaltschaft Dessau, der Generalstaatsanwaltschaft des Landes Sachsen-Anhalt, mit der Generalbundesanwaltschaft in Karlsruhe sowie mit Abgeordneten im Rechtsausschuss des Landtags in Magdeburg.

Derzeit befinden sich die Arbeitsgruppen noch in der Untersuchungsphase und wir behalten uns vor, Antworten zu geben auf Fragen, die wir noch nicht haben. Wir werden jedoch in regelmäßigen Abständen Zwischenergebnisse präsentieren, denn wir sehen unsere Arbeit in Bezug auf die Familie und die Angehörigen von Oury Jalloh sowie die Zivilgesellschaft als in öffentlicher Verantwortung stehend an.

So haben wir die zuständigen Behörden angeschrieben. Die Kommission hat sich am 23. März 2018 mit Kai Lohse, dem für den Fall zuständigen Bundesanwalt für Rechtsextremismus in Nord- und Ostdeutschland, getroffen. Dass Lohse für diesen Bereich zuständig ist deutet unseres Erachtens darauf hin, dass der Fall Oury Jalloh in den Bereich Rechtsextremismus eingeordnet wurde, gleichzeitig meint die Bundesanwaltschaft aber, keine rassistische Tatmotivation zu sehen. Bei dem Treffen mit Lohse wurde der Kommission mitgeteilt, dass die Annahme der Zuständigkeit vor dem Hintergrund von Varianten des erforderlichen Staatsschutzbezugs, wie bei einer rassistischen Straftat und der gezielten Verletzung des grundgesetzlich gewährleisteten Minderheitenschutzes, dem systematischen Missbrauch des staatlichen Gewaltmonopols, basierend auf einer strukturellen Fehlentwicklung, oder Defiziten bei der staatlichen Aufklärung, geprüft werden muss.

„Einzelfälle“ mit „lokalem Charakter“?

In einem auf den 4. April 2019 datierten Schreiben hat der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof in Karlsruhe die Zuständigkeit für den Fall um Oury Jalloh erneut abgelehnt.[4] Das lässt die Kommission mit erheblichem Unverständnis zurück. Den Oury-Jalloh-Komplex, eine Serie von weit auseinanderliegenden Todesfällen in Zelle Nummer 5 als „Einzelfälle“ mit „lokalem Charakter“ zu bezeichnen anstatt die Ermittlungen an sich zu nehmen, da aus unserer Sicht die Punkte für eine Übernahme deutlich vorliegen, erhärtet die Zweifel, dass die Bundesanwaltschaft an einer Aufklärung des Falles Oury Jalloh sowie der Fälle um Rose und Bichtemann interessiert ist.

Diese Aufklärung erachten wir als Kommission als dringend notwendig, um das Vertrauen der Zivilbevölkerung im Allgemeinen und von Menschen, die von Rassismus betroffen sind im Besonderen, wiederherzustellen. Die erneute Ablehnung der Zuständigkeit reiht sich ein in die Register der Mängel von Verantwortungsübernahme für rechtstaatliche Aufklärung. Auch die Einstellung der Ermittlungen am 4. Dezember 2018 durch die Generalstaatsanwaltschaft von Sachsen-Anhalt, die zudem noch die Aufklärungsarbeit der Initiative verunglimpft und disqualifiziert, betrachtet die Kommission rückwirkend als zutiefst besorgniserregend.[5]

Mario Angelelli, internationaler Menschenrechtsanwalt und Mitglied der Internationalen Unabhängigen Kommission zur Aufklärung der Wahrheit über den Tod von Oury Jalloh, hat bereits auf der Pressekonferenz der Initiative in Gedenken an Oury Jalloh am 23. Oktober 2018 explizit dargestellt, dass das Polizeirevier Dessau als „rechtsfreie Zone“ zu betrachten ist, in welcher alles passieren konnte. Diese Aussage gründet unter anderem auch auf dem rechtskräftigen Urteil aus Magdeburg, wonach tausende von Menschen rechtswidrig im Gewahrsam des Polizeireviers Dessau festgehalten worden waren.

Auch die jüngste Abstimmung des Landtags Sachsen-Anhalt gegen die sofortige Einsetzung eines parlamentarischen Untersuchungsausschusses, den die Linksfraktion beantragte, bestätig erneut, dass die Arbeit unserer Kommission zur Aufklärung des Oury-Jalloh-Komplexes mehr als grundlegend ist. ❖

► **Informationen zur Kommission: www.ouryjallohcommission.com**

4 Der Generalbundesanwalt: Todesfall Oury Jalloh – Ihre Strafanzeige vom 7. Dezember 2017, 4. April 2018, in: https://initiativeouryjalloh.files.wordpress.com/2018/04/2018-04-18_gba-antwortschreiben-vom-04-04-2018_gs.pdf

5 Prüfvermerk der Generalstaatsanwaltschaft Naumburg zu den Ermittlungen zum Todesfall Ouri Jallow, 29.November 2018; https://liveo.zeit.de/infografik/2018/MEDIEN_Pruefbericht.pdf

„Sie können unseren Aufklärungswillen nicht brechen!“

Staatliche Repressionsstrategien zur Vertuschung des Mordes an Oury Jalloh

Initiative in Gedenken an Oury Jalloh

Die Beweise für die Ermordung Oury Jallohs im Dessauer Polizeigewahrsam sind eindeutig. Sogar die mutmaßlichen Täter und Mittäter wurden namentlich benannt und sind dem Generalbundesanwalt bekannt. Doch weigert sich die deutsche Justiz, den Mord an Oury Jalloh als solchen anzuerkennen.

Zuletzt bestätigte die Generalstaatsanwaltschaft Naumburg die Einstellung aller Ermittlungen in dem Fall, da man – trotz gegenteiliger Beweislage und gegen jedweden gutachterlichen Sachverstand – öffentlich weiter darauf beharrt, dass Oury Jalloh die Matratze selbst angezündet haben „muss“.

Während sich die Staatsanwaltschaften von Sachsen-Anhalt und auch die Bundesanwaltschaft in Karlsruhe der Wahrheitsfindung und Aufklärung der Todesumstände von Oury Jalloh hartnäckig verweigern und die Täter in Dessau weiter frei herumlaufen können, werden wir als Aktivist*innen der Initiative in Gedenken an Oury Jalloh von den staatlichen Behörden mit großem Eifer verfolgt, diffamiert, bespitzelt und kriminalisiert. Auch wurden wir bereits mehrfach körperlich von der Polizei angegriffen, Aktivist*innen und Freunde von Oury Jalloh wurden abgeschoben oder ihrer existentiellen Grundlage beraubt.

Dabei folgt das Vorgehen von staatlicher Seite einem bestimmten Schema, das wir hier anhand einiger Beispiele skizzieren und auf der Grundlage unserer Erkenntnisse, die wir durch unsere eigenen Erfahrungen in den letzten 14 Jahren mit Polizei und Justiz gesammelt haben, analysieren werden. Gleichzeitig haben wir eigene Strategien entwickelt, mit dieser massiven Art von Repression umzugehen, diese zu nutzen und uns in unserem jahrelangen Kampf nicht unterkriegen zu lassen, welche wir in diesem Artikel ebenfalls darlegen werden.

Polizei und Behörden diffamieren Aktivist*innen als Drogendealer und wollen Existenzen zerstören

Von Anfang an ging der Staat mit aller Härte gegen diejenigen vor, die sich mit der „Selbstentzündungshypothese“ von Polizei und Justiz nicht abfinden wollten. Insbesondere Aktivist*innen der Dessauer Initiative in Gedenken an Oury Jalloh, darunter viele Freund*innen von Oury, wurden in den ersten Jahren im Kampf um die Aufklärung infolge ihrer Proteste abgeschoben. Die Abschiebungen begründeten die Behörden unter anderem mit Verstößen gegen die Residenzpflicht.

Daraufhin richtete sich die Repression gegen Mouctar Bah, der als enger Freund von Oury Jalloh und Mitbegründer der Initiative nicht nur in den Fokus der Dessauer Polizei, sondern auch der Behörden und der Einwohner*innen der Stadt Dessau gerückt wurde. Mouctar war seit 2003 Inhaber eines kleinen Telecafés, welches der afrikanischen Community als einziger öffentlicher Treffpunkt in der Stadt diente und in dem nach dem Mord an Oury regelmäßig auch die Initiative zusammenkam.

Der Stadt war dieser Ort ein Dorn im Auge und die Behörden versuchten alle Afrikaner*innen, die im Telecafé verkehrten, pauschal als Drogendealer und Kriminelle zu diffamieren. Bereits Ende 2005 wurde Mouctar deshalb vom Dessauer Gewerbeamt die Ladenlizenz entzogen. Es wurde unterstellt, dass er Drogendealer im Laden dulde, dass er zu oft mit der Polizei zu tun habe und ganz generell „charakterliche Mängel“ aufweise. Somit sei er als Geschäftsinhaber ungeeignet. Sein damaliger Anwalt erklärte, dass es sich dabei wohl um politische Entscheidungen handele und das Vorgehen des Gewerbeamts in wesentlichen Punkten gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoße.

Selbst der Dessauer Oberstaatsanwalt Christian Preissner, seinerzeit ebenfalls zuständig für die Ermittlungen im Fall von Oury Jalloh, erklärte in einem Interview mit einer Journalistin: „Herr Bah ist in keinem einzigen Fall, in dem mal Ermittlungen anhängig gewesen sind, hinreichend verdächtigt worden. Das will heißen, er ist nach meiner Kenntnis nie angeklagt worden. Er ist auch nicht verurteilt wegen irgendeiner Straftat, weil es auch nie zu einer Hauptverhandlung gekommen ist. Da er nicht angeklagt worden ist. Weshalb Ermittlungen, die, wann immer sie geführt sein mögen, auch eingestellt worden sind.“[1]

Obwohl Mouctar sofort einen „Antrag auf Wiedergestattung des Gewerbes“ gestellt hatte, bekam er erst sechs Jahre später, im Herbst 2011, nach zähem Kampf mit den Dessauer Behörden seine Ladenlizenz zurück. Das Telecafé blieb in der ganzen Zeit trotzdem geöffnet. Es wurde im Namen der Deutsch-Afrikanischen Initiative weitergeführt und Mouctar konnte dort als Angestellter weiterarbeiten.

Rechtswidrige Drogenrazzia im Telecafé

Im Dezember 2009, einen Tag vor Beginn der Revisionsverhandlung gegen den damaligen Dienstgruppenleiter Andreas S. vor dem Bundesgerichtshof, versammelten sich Aktivist*innen der Initiative in besagtem Telecafé, um einen Bus für den nächsten Tag nach Karlsruhe zu organisieren. Unter dem Vorwand einer Drogen-

1 „Ich kann das nicht einen Tag vergessen“, Das neue Leben des Mouctar Bah, in: Deutschlandfunk, 20. Dezember 2011; https://www.deutschlandfunkkultur.de/das-neue-leben-des-mouctar-bah-txt dokument.media.afd982f24a1ffbe3007e-12a829f9eb66.txt

razzia stürmten plötzlich zehn Polizeibeamte den Laden, forderten die Anwesenden auf, mit dem „Fressen“ aufzuhören und zwangen alle Anwesenden, darunter auch Mouctar, sich nackt auszuziehen. Während sie, bis in den Intimbereich, nach Drogen durchsucht wurden, wurden sie von den Polizeibeamten weiter rassistisch und diskriminierend beleidigt.

Der Polizeieinsatz wurde medial thematisiert und der Innenausschuss des Landtags musste sich mit dem Fall befassen. Schließlich räumte der für den Einsatz verantwortliche Polizeipräsident Karl-Heinz Willberg ein, dass Teile dieses Polizeieinsatzes rechtswidrig gewesen seien und erklärte gegenüber den Mitarbeiter*innen der Deutsch-Afrikanischen Initiative, dass „Erkenntnisse aus den Ermittlungen der Vormonate undifferenziert und pauschal herangezogen wurden in dem Bestreben, unbedingt ein Wiederaufleben des Drogenmarktes zu verhindern.“[2]

Es gab noch weitere rechtswidrige Übergriffe seitens staatlicher Repressionsorgane, insbesondere gegen Mouctar und die Dessauer Initiative. Da die Behörden Mouctar nicht einfach abschieben konnten, so wie es die Ausländerbehörde bei einer Vielzahl von Oury Jallohs Freunden aus der afrikanischen Community in den Anfangsjahren der Proteste für die Aufklärung der Todesumstände getan hatte, versuchte die Polizei Hand in Hand mit der Stadt Dessau, Mouctar durch Rufmord und die Vernichtung seiner Existenzgrundlage aus Dessau zu vertreiben. Dies ist ihnen nicht gelungen. Im Gegenteil, Mouctars Kampfeswille hat sich in dieser Zeit gefestigt und er wurde dafür auch öffentlich ausgezeichnet. Im Jahr 2009 erhielt er von der Internationalen Liga für Menschenrechte die Carl-von-Ossietzky-Medaille. Ein harter Schlag ins Gesicht der Dessauer Repressionsorgane.

Rechtswidriger Polizeiangriff auf die Gedenkdemo in Dessau und die Folgen

Am 5. Januar 2012 kamen zwei in Zivil gekleidete Polizeibeamte ins Telecafé und teilten Mouctar mit, dass die Verwendung des Slogans „Oury Jalloh – Das war Mord!“ auf der bevorstehenden Gedenkdemonstration zum 7. Todestag von Oury Jalloh am 7. Januar 2012 strafbar sei und er sich überlegen solle, ob Transparente mit diesen Worten auf der Demo verwendet werden. Trotz der Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Magdeburg 2006, die klar besagt, dass der Ausspruch „Das war Mord!“ von der Meinungsfreiheit gedeckt ist, kam es zu gewalttätigen Übergriffen der Landesbereitschaftspolizei, die den Demonstrationsteilnehmer*innen zahlenmäßig stark überlegen war. Nach Polizeiangaben waren 240 Beamt*innen vor Ort, darunter eine Einsatzhundertschaft der Bundespolizei aus Magdeburg. Diese entrissen den rund 150 Demonstrant*innen am Anfang der Demo mehrere Transparente mit dem Slogan „Oury Jalloh – Das war Mord“ und setzten dabei Schlagstöcke und Pfefferspray ein.

Nach der Abschlusskundgebung am Polizeirevier wurden etwa 40 Personen in der Bahnhofshalle eingekesselt und bestimmte Leute zur Identitätsfeststellungen herausgegriffen. Dabei wendete die Polizei massive Gewalt an, mehrere Aktivist*innen der Initiative und Unterstützer*innen wurden zum Teil schwer verletzt. Mouctar musste sich nach einem gezielten Kopfstoß eines behelmten Beamten und infolge des gegen ihn eingesetzten Pfeffersprays mehrere Tage im Krankenhaus behandeln lassen. Verantwortlich für dieses rechtswidrige Vorgehen der Polizei waren der damalige Polizeipräsident der Polizeidirektion Ost, Kurt Schnieber, und der langjährige Justiziar der Dessauer Polizei, Georg Findeisen, der diesen Einsatz angeregt hatte.[3]

Nach diesem gewalttätigen Angriff am 7. Januar 2012 in Dessau begann ein neuer Abschnitt der Repression gegen unsere Initiative. Das deutete sich bereits einen Tag nach der Demonstration an. Am Sonntag, 8. Januar 2012 gab es ein Treffen zwischen Innenminister Holger Stahlknecht, Innenstaatssekretär Dr. Ulf Gundlach, dem zwischenzeitlich zum Abteilungsleiter „Öffentliche Sicherheit und Ordnung“ im Innenministerium und damit zum ranghöchsten Polizisten des Landes aufgestiegenen Karl-Heinz Willberg, sowie Kurt Schnieber und Einsatzführer Thomas Schulz. Im Anschluss veröffentlichte das Innenministerium eine Pressemitteilung mit folgendem Inhalt: „Bei diesem Treffen haben sich Innenminister und Innenstaatssekretär auch über den Vorwurf der Körperverletzung durch Polizeibeamte unterrichten lassen. Sollte gegen betroffene Polizeibeamte Strafanzeige gestellt werden, wird die Staatsanwaltschaft Herrin des Verfahrens sein. Innenminister Holger Stahlknecht wird darüber hinaus vorhandenes Videomaterial sowie alle bekannten Fakten dem Innenausschuss unverzüglich zugänglich machen. ‚Es muss und wird hier eine lückenlose Aufklärung geben‘, so Stahlknecht. [...] Festzustellen bleibt, dass auch erhebliche Gewalt gegen Polizeibeamte ausgeübt wurde. [...] Bei der Polizei gibt es fünf leichtverletzte Beamte. Die Polizei leitete Ermittlungsverfahren ein u. a. wegen schweren Landfriedensbruchs, Körperverletzung, Diebstahl, Verleumdung und Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte.“[4]

Tatsächlich wurde im Nachgang der Demonstration gar nichts aufgeklärt. Alle Verfahren gegen die Polizeibeamt*innen wurden von der Staatsanwaltschaft Dessau im Juni 2013 eingestellt. Zwar wurden den Polizeipräsident Kurt Schnieber und sein rechtlicher Berater Findeisen zwei Tage nach der Demonstration versetzt,

2 Ein vorsichtiger Schritt im Interesse der Verständigung, in: *Mitteldeutsche Zeitung*, 23. Februar 2010; https://www.mz-web.de/dessau-rosslau/ein-vorsichtiger-schritt-im-interesse-der-verstaendigung-8060924

3 Als juristischer Berater der Polizei spielte Georg Findeisen eine ganz entscheidende Rolle bei der Vertuschung des Mordes an Oury Jalloh. Er war für sämtliche Repressionsmaßnahmen gegen die Initiative mitverantwortlich und gleichzeitig direkt in das Verfahren gegen den damaligen Dienstgruppenleiter Andreas S. verstrickt. So führte er im Rahmen des ersten Prozesses am Landgericht Dessau u.a. informelle Zeugentreffen durch. Im Revisionsverfahren vor dem Landgericht Magdeburg wurde er dazu als Zeuge befragt. Während er zu Beginn seiner Befragung mehrmals betonte, dass er auf keinen Fall etwas gegen „Ausländer“ habe, da er selbst ja der Ausländerbeauftragte von Dessau und zudem mit einer Frau aus Osteuropa verheiratet sei, beschimpfte er uns in der Verhandlungspause mit den Worten: „Verpisst euch, verpisst euch!“. Seine Zeugenvernehmung fand am 1. Dezember 2011 statt, also einen Monat vor dem rechtswidrigen Polizeieinsatz vom 7. Januar 2012. Findeisen hatte diesen Einsatz wider besseres Wissen vorbereitet und maßgeblich zu verantworten. Dies war auch der Polizeiführung von Sachsen-Anhalt klar und er wurde nur zwei Tage später, am 9. Januar 2012, von Innenminister Holger Stahlknecht nach Halle versetzt.

4 Innenministerium von Sachsen-Anhalt, Pressemitteilung 001/2012 vom 9. Januar 2012, in: http://www.presse.sachsen-anhalt.de/index.php?&cmd=get&id=851695&identifier= 26e74d7d7bdf76b3d-f0151f03919b5bd

disziplinar- oder gar strafrechtlich gab es aber keine Konsequenzen.

Inszenierte Strafverfolgung von Polizei und Justiz gegen die Initiative

Für uns als Aktivist*innen der Initiative begann damit allerdings eine neue Ära der staatlichen Repressionsmaßnahmen. Neben dauerhafter Überwachung, massiven Eingriffen in unsere Telekommunikation und anderen Bespitzelungsmethoden durch Polizei und Staatsschutz werden wir seitdem mit „inszenierten“ Anzeigen überhäuft. Zunächst bekamen wir Anzeigen wegen Widerstands und gefährlicher Körperverletzung, die wir laut Aussage einiger Polizeibeamter im Rahmen der Gedenkdemo am 7. Januar begangen haben sollen. Da wir diese Strafbefehle grundsätzlich nicht akzeptierten, brachte die Staatsanwaltschaft Dessau zunächst zwei Angeklagte vor das Amtsgericht. Beide Verfahren endeten bereits am ersten Prozesstag, weil die Verteidiger*innen erklärten, dass Akten- und Videomaterial nur unvollständig vorlägen. Beide Prozesse wurden erst einmal ausgesetzt und dann beiläufig und ohne weitere Begründungen einfach eingestellt.

Bis Ende 2012 waren wir als ständige Prozessbeobachter*innen am Landgericht Magdeburg anwesend, um den Prozess gegen Andreas S. mitzuverfolgen. Auch dort organisierten wir regelmäßig Mahnwachen und Demonstrationen. Direkt nach besagtem Angriff auf unsere Demonstration in Dessau, das war am 9. Januar 2012, erhöhte sich die Anzahl der im Gerichtssaal anwesenden Staatsschützer*innen auf drei, während zuvor „nur“ der Leiter des Staatsschutzes der Polizeidirektion Nord (Magdeburg), Kriminaloberrat Frank Schwitzer, kontinuierlich zwischen uns Prozessbeobachter*innen saß. Später stellte sich heraus, dass Schwitzer höchstpersönlich mehrere Anzeigen konstruiert hatte, die sich gezielt gegen bestimmte Aktivist*innen der Initiative richteten. Darüber hinaus hatte er auch seine Kolleg*innen dazu aufgefordert Anzeigen zu schreiben und manipulierte zudem zivile Personen, die sich zufällig im Gerichtsgebäude aufhielten, in seinem Sinne auszusagen.

Die von Schwitzer inszenierten Anzeigen erwiesen sich als völlig haltlos, wurden aber trotzdem vor Gericht gebracht und die Angeklagten zu Geldstrafen verurteilt. So haben wir herausgefunden, dass der Staatsschutz eine ganz entscheidende Rolle bei der Inszenierung von Anzeigen gegen uns spielt.

Es folgten weitere Anzeigen durch Polizei und Staatsschutz, die in Zusammenhang mit unseren Protesten in Dessau standen. So saßen vier Aktivist*innen unserer Initiative zwischen 2013 und 2019 insgesamt siebenmal auf der Anklagebank sachsen-anhaltinischer Gerichte. Wir sprechen deshalb von einer inszenierten Strafverfolgung, weil diese sich ganz gezielt gegen bestimmte Personen unserer Initiative richtet, weil sie völlig haltlos ist und auf den beschriebenen, nachweislich rechtswidrigen Methoden der benannten Repressionsorgane basiert.

Aggressive Prozessführung und Verschmelzung von Judikative und Exekutive

In welchem tatsächlichen Ausmaß Polizei und Staatsschutz die Verfolgung der Initiative vorantreiben, haben wir dann zwei Jahre später in einem Prozess am Amtsgericht Dessau erfahren. Dieser richtete sich erneut gegen Abraham und Nadine, die zuvor bereits am Amtsgericht Magdeburg zu Geldstrafen verurteilt worden waren. Die beiden Aktivist*innen waren nun gemeinschaftlich wegen „Störung einer Versammlung“[5] sowie jeweils wegen „Landfriedensbruchs“[6], „gefährlicher Körperverletzung“[7] sowie „Beleidigung“ zweier Dessauer Staatsschützer angeklagt.

Schon am ersten Prozesstag, bei der Ankunft am Amtsgericht in Dessau, erwartete uns ein völlig überzogenes Aufgebot. Vor dem Gericht standen mindestens acht Polizeifahrzeuge. Im Gebäude trafen wir neben den altbekannten Justizbeamt*innen auch auf eine Vielzahl bewaffneter Polizist*innen, die bei den Einlasskontrollen sowie auf dem engen Flur vor dem Saal ein enges Spalier bildeten, durch das sich die Angeklagten und die Prozessbeobachter*innen quetschen mussten. Im Verhandlungssaal selbst befanden sich, wie sich in der ersten Pause herausstellte, mindestens zwei Staatsschützer, ebenfalls bewaffnet. Diese waren dabei beobachtet worden, wie sie im ersten Teil der Verhandlung mit ihren Handys Fotos der Prozessbesucher*innen und Angeklagten machen. Aufgrund der Proteste der Angeklagten verließen sie dann das Gerichtsgebäude. „Ich sehe hier im ganzen Haus und vor der Tür Polizeikräfte, die Waffen tragen“, erklärte Verteidiger Thomas Moritz dem „erstaunten“ Gerichtspräsidenten Dr. Ulrich Bauer, als er diesen nach einer Erklärung für eine derartige polizeiliche Aktion fragte.

Dr. Bauer erklärte, dass er lediglich ein Amtshilfeersuchen gestellt habe, da er die Information bekommen hatte (woher genau, wollte er nicht sagen), dass zu diesem Prozess circa 30 bis 40 ständig gewaltbereite Sympathisant*innen erwartet werden. Der Richter, Jochen Rosenberg, ignorierte die Provokationen der Staatsschützer im Saal und das massive Polizeiaufgebot im Gerichtsgebäude völlig, obwohl die Angeklagten und der Verteidiger eindringlich erklärt hatten, dass sie unter diesen Umständen nicht verhandeln könnten. Gegen den Richter wurden deshalb schon am ersten Tag zwei Befangenheitsanträge gestellt.

Auch am zweiten Prozesstag war das Gericht von Polizeibeamt*innen belagert. Diesmal war zusätzlich die 3. Einsatzhundertschaft aus Magdeburg ins

---

5 Gemeint ist die offizielle Gedenkveranstaltung der Stadt Dessau zum Tod von Oury Jalloh am 7. Januar 2013 vor den Stufen des Polizeireviers in der Wolfgangstr. 25. Dabei bekundeten der damalige Revierleiter Jörg Schwabe (verwickelt in den Mord an Yangjie Li), der damalige Polizeipräsident Michael Schulze, der damalige Leiter der Staatsanwaltschaft Dessau OStA Folker Bittmann (verwickelt in die manipulativen Mordermittlungen um Oury Jalloh und Yangjie Li) und der damalige Oberbürgermeister der Stadt, Clemens Koschig (verantwortlich für die Repression gegen Mouctar), ihr Bedauern über den „tragischen Tod“ von Oury Jalloh.

6 Steffen Andersch, Verantwortlicher des Projekts „Gegenpart“ und Mitglied im Dessauer „Netzwerk Gelebte Demokratie“, wurde aufgrund seiner verbalen Provokationen von der Gedenkdemonstration am 7. Januar 2013 verwiesen. Kurz darauf wandte er sich an die anwesenden in Zivil gekleideten Staatsschutzbeamten und begab sich dann in das Polizeirevier in der Wolfgangstr. 25, um Anzeige gegen die Aktivisten der Initiative wegen Landfriedensbruchs zu stellen. Die uns vorliegenden Akten belegen außerdem, dass Andersch sich in den folgenden Wochen intensiv bemühte, mit dem Staatsschutz zusammenzuarbeiten, indem er versuchte Personen zu identifizieren und ausgiebige Aussagen tätigte, die sich gegen die Arbeit der Initiative richteten.

7 Im Rahmen der Demonstration am 7. Januar 2012 soll der Angeklagte einen Polizeibeamten durch einen Fußkick verletzt haben. Dieser Vorwurf erwies sich schon zu Beginn als völlig haltlos und wurde nicht mehr verhandelt.

Dessauer Amtsgericht angerückt. Über zehn Beamte dieser Einheit waren mit speziellen Einsatzuniformen, Tonfas und einer Kamera ausgerüstet und positionierten sich am Ausgang des Saals, um die Zuschauer*innen, die gerade aus der Verhandlung kamen, zu bedrängen und abzufilmen. Am Ende des zweiten Verhandlungstags provozierte dieser Polizeitrupp eine verbale Eskalation, die zur Folge hatte, dass Abraham kurzzeitig festgenommen und Nadine zusammen mit zwei anderen Aktivist*innen der Initiative im Gerichtsgebäude eingekesselt wurde, weil die Beamt*innen der Magdeburger Einsatzhundertschaft deren Personalien aufnehmen wollten. Später bekamen wir deshalb weitere Anzeigen, diesmal wegen „Widerstands“, die aber bis heute nicht zur Anklage gebracht wurden.

Angeklagte und Verteidiger beantragten mehrfach, die Waffenfreiheit des Verhandlungssaals, des Flurs sowie des Gebäudes herzustellen. Doch Richter Rosenberg erklärte, er habe damit gar nichts zu tun und versicherte lediglich, er werde dafür Sorge tragen, dass sich keine bewaffneten Beamt*innen im Saal aufhalten. Doch bereits am dritten Prozesstag betraten drei bewaffnete Polizeibeamte unaufgefordert den Verhandlungssaal, um die Identitätsfeststellung eines Prozessbesuchers durchzusetzen. Da Rosenberg auch in dieser Situation nicht eingriff und die eigenständig handelnden Polizeibeamten einfach gewähren ließ, stellten die Angeklagten erneut einen Befangenheitsantrag gegen ihn. Rosenberg reagierte mit der Festlegung elf zusätzlicher Verhandlungstermine. Ursprünglich war der Prozess auf überschaubare vier Prozesstage angesetzt gewesen. Eine derartige Ausweitung des Verfahrens trug unter anderem dazu bei, dass sich die Angeklagte, die sich bis dahin selbst verteidigt hatte, gezwungen sah, ebenfalls eine Anwältin in das Verfahren einzubeziehen.

So zog sich dieser Prozess über insgesamt 18 Verhandlungstage hin und endete mit einem Schuldspruch, obwohl die Befangenheit des Richters in mehreren Anträgen ausführlich dargelegt worden und unter anderem in der Verschleppung des Verfahrens über sieben Monate und der andauernden Einschüchterung von Zeugen*innen offenkundig zum Ausdruck gekommen war. Alle Anträge der Angeklagten und deren Verteidiger*in hatte Richter Rosenberg durchweg abgelehnt. Dazu gehörten auch beide Anträge auf Pflichtverteidigung, der Antrag auf Akteneinsicht durch die später hinzugezogene Verteidigerin sowie die Anträge auf Ladung des damaligen Leitenden Oberstaatsanwaltes Folker Bittmann.

Anhand des reibungslosen Zusammenspiels von Polizei und Justiz, durch das dieses monströse Gerichtsverfahren charakterisiert werden kann, konnten wir erneut miterleben, wie Judikative und Exekutive auch bei der Strafverfolgung der Aktivist*innen der Initiative in Gedenken an Oury Jalloh miteinander verschmelzen. Diese Erfahrung hatten wir bereits in den Prozessen gegen Andreas S. gemacht. Dabei ging es aber zu keiner Zeit darum, dass wir tatsächlich Straftaten begangen hätten, sondern darum, unseren Aufklärungswillen zu brechen. Das haben wir an jedem Prozesstag im Gerichtssaal erklärt, denn wir saßen aus nur einem Grund auf dieser Anklagebank: Weil wir den Staat für den Mord und die

Vertuschung des Mordes an Oury Jalloh verantwortlich machen.

Institutionalisierter Verfolgungseifer und illegale Dossiers

Im Rahmen dieser Verfahren stellte sich ein weiterer maßgeblicher Aspekt unserer Verfolgung heraus: Ein Polizeibeamter der 3. Einsatzhundertschaft, der als Zeuge erschienen war, hatte bei seiner Befragung durch die Verteidigung erklärt, dass ihm vor dem Einsatz am 7. Januar 2013 eine Mappe vorgelegt worden war, in welcher Dossiers über „neun bis elf ständige Mitglieder der Initiative in Gedenken an Oury Jalloh" und deren „prominente Unterstützer" waren. Die Verteidigung hatte deshalb beantragt, den damaligen Polizeipräsidenten der Polizeidirektion Ost, Michael Schulze, sowie den im Jahr 2013 amtierenden Direktor der Landesbereitschaftspolizei, Rigo Klapa, in den Zeugenstand zu rufen. „Durch die Bekundungen der Zeugen wird die Existenz der anlasslosen Sammlung und mithin bewiesen, dass ein institutionalisierter Verfolgungseifer gegen mutmaßliche Mitglieder und Unterstützer der Initiative in Gedenken an Oury Jalloh besteht. Die Weitergabe der Sammlung, für die eine Rechtsgrundlage nicht existiert, in den Bereich der Polizei und am Einsatz beteiligte Beamte verletzt das Persönlichkeitsgrundrecht der Betroffenen", erklärte Rechtsanwalt Thomas Moritz.[8]

Aus juristischer Sicht wäre deshalb das Verfahren gemäß § 260 III StPO wegen eines von den Ermittlungsbehörden zu verantwortenden Verfahrenshindernisses einzustellen gewesen. Richter Rosenberg lehnte auch diesen Beweisantrag nach einigem Zögern ab und beendete den Prozess am darauffolgenden Verhandlungstag. Er erklärte beide Angeklagten im Sinne der Anklage für schuldig. Weil auch ein Abgeordneter in dieser Mappe auftauchte und daher ins Visier der Staatsschützer genommen worden war, zeigten sich auch Grüne und Linke im sachsen-anhaltinischen Landtag empört über derart rechtswidrige Methoden der Polizei, die sich offensichtlich auch gegen sie selbst richteten.[9] Am 8. Juli 2015 fand deshalb eine Sondersitzung im Landtag statt, nachdem Innenminister Holger Stahlknecht (CDU) erst versucht hatte, eine Aufklärung im Innenausschuss zu verhindern und dann, laut Sebastian Striegel, „um den heißen Brei eierte".

Strategien im Umgang mit Repression

Die für die beschriebenen Repressionsmaßnahmen verantwortlichen Polizeiführungskräfte haben das Ziel, uns psychisch einzuschüchtern, uns finanziell zu schädigen, unsere Zeit zu binden und letztlich unseren Aufklärungswillen zu brechen. Das haben wir früh erkannt und daher unsere eigenen Strategien entwickelt, mit dieser psychischen Belastung umzugehen.

Das Wichtigste ist die Erkenntnis, dass das Vorgehen der Polizeibehörden und der Justiz elementarer Bestandteil der Vertuschungsstrategie im Fall Oury Jalloh ist. Der Staat versucht mit aller Macht, diejenigen zum Schweigen zu bringen, die die Aufklärung des Mordes voranbringen. Wie wir mittlerweile herausgefunden und öffentlich gemacht haben, wurde nicht nur eine Person im Dessauer Polizeirevier umgebracht. Auch Hans-Jürgen Rose wurde bereits im Jahr 1997 mit Schlagstöcken und Tritten im Speisesaal der Revierkantine gefoltert und anschließend durch die Polizeibeamten so schwer verletzt, dass er wenige Stunden später verstarb. Folter und Mord im Dessauer Revier hatten System und wurden von Anfang an durch die Vorgesetzten in der Polizeidirektion und durch die Staatsanwaltschaft Dessau gedeckt und sollen weiter unter dem Teppich gehalten werden.

Wir erkennen alle Gerichtsverfahren gegen uns als politisch motivierte Prozesse und geben von Beginn an und im Verlaufe der Verhandlungen entsprechende Erklärungen dazu ab. Außerdem nutzen wir die Möglichkeit, uns selbst zu verteidigen und holen uns auf diese Weise unsere Stimme im Gerichtssaal zurück. Das ist eine sehr befreiende Erfahrung, vor allem, nachdem wir in über 120 Prozesstagen gegen Andreas S. vor den Landgerichten in Dessau und Magdeburg zum Schweigen verurteilt waren.

Wir akzeptieren Gerichte nicht als Autoritäten, sondern verstehen unsere Prozesse als Inszenierung, gleich einer Show, in der die Rollen der Richter*innen, Staatsanwaltschaften und Polizeizeug*innen vorgegeben sind. Wir hingegen können wir selbst sein, unseren Kampf für Aufklärung und Gerechtigkeit im Gerichtssaal fortsetzen und uns, zumindest moralisch betrachtet, frei bewegen. Wir haben keine Anweisungen von „oben", aus der Politik bzw. den entsprechenden Ministerien. Wir spielen nicht nach ihren Regeln, denn wir erkennen diese nicht an. Diese Regeln stehen dem Leben entgegen und bemächtigen Menschen zum Foltern und zum Töten.

Wir lassen uns nicht einschüchtern, im Gegenteil, gerade weil wir es mit den immer gleichen Akteur*innen zu tun haben, die seit Jahren aktiv die Mörder von Oury Jalloh schützen, nutzen wir unsere eigenen Gerichtsprozesse dazu, Fakten über diese repressive Vertuschungsstrategie zu sammeln und machen sie zu einem wichtigen Bestandteil unserer Recherche. So können wir die Öffentlichkeit darüber informieren, mit welchen rechtswidrigen Methoden staatliche Behörden im Sinne einer Staatsraison, mit der wir es hier unzweifelhaft zu tun haben, gegen Menschen vorgehen, die für Gerechtigkeit kämpfen.

Wenn wir als Einzelpersonen vor ein Gericht gestellt werden, dann wissen wir, dass dieses Vorgehen nichts mit uns persönlich zu tun hat, sondern sich immer gegen die Arbeit unserer Initiative richtet. Durch diese Arbeit haben wir in der gleichen Zeit, in der die beschriebenen Repressionsmechanismen gegen uns arbeiten, erreicht, dass selbst der damalige Leitende Oberstaatsanwalt Folker Bittmann eingestehen musste, dass Oury Jalloh sich nicht selbst angezündet haben kann. Wir haben eine breite Öffentlichkeit informiert. Die gegen unsere Initiative gerichteten Kriminalisierungsversuche staatlicher Behörden können die Wirkung der Fakten, die wir zusammen mit internationalen Gutachter*innen ans Licht gebracht haben und die wir zusammen mit der Internationalen Unabhängigen Kommission weiter an die Öffentlichkeit bringen werden, nicht mehr aufhalten.

► **Wir haben ein klares Ziel vor Augen: die Aufklärung des Mordes an Oury Jalloh!**

► **Das ist der Kampf für Wahrheit, Gerechtigkeit und für das Leben!**

---

8 Beweisantrag des Verteidiger Rechtsanwalt Thomas Moritz vom 12. Juni 2015: https://initiativeouryjalloh.files.wordpress.com/2015/04/1-beweisantrag-12-6-2015.pdf

9 „Dossiers über Demonstranten?", in: *Volksstimme* vom 7. Juli 2015; https://www.volksstimme.de/nachrichten/sachsen_anhalt/1503856_Dossiers-ueber-Demonstranten.html

Gezielte Repression gegen die „Initiative in Gedenken an Oury Jalloh“

Eine (unvollständige) Chronologie

► **7. Januar 2005**
Oury Jalloh verbrennt an Händen und Füssen festgekettet in Zelle 5 des Dessauer Polizeireviers.

► **Ende 2005**
Mouctar Bah, Freund von Oury Jalloh und Mitbegründer der „Initiative in Gedenken an Oury Jalloh“, hatte 2003 in Dessau ein Telecafé eröffnet. Ende 2005 entzieht ihm das Ordnungsamt die Gewerbelizenz. In der Begründung heißt es: „Ein Verhalten, das wiederholt polizeiliche Ermittlungen notwendig macht, lässt unabhängig vom Ergebnis der Ermittlungen, auf große charakterliche Mängel Ihrer Person und offensichtlich fehlende Akzeptanz der Normen und der Gesetze der Bundesrepublik Deutschland schließen.“

► **7. Februar 2006**
Das Telecafé von Mouctar wird aus „öffentlichem“ Interesse geschlossen. Die „Initiative in Gedenken an Oury Jalloh“ verurteilt dies und wirft den Behörden die Verfolgung Mouctar Bahs aufgrund seines Engagements für die Aufklärung der Todesumstände seines Freundes Oury Jalloh vor.

► **24. März 2006**
Im Vorfeld einer bundesweiten Demonstration für die Aufklärung des Falles findet ein Kooperationsgespräch zwischen den Anmelder*innen und den Dessauer Behörden statt. Elf Vertreter*innen des Staates, u.a. zwei Beamte vom Staatsschutz, sind anwesend. Es wird verboten, das Wort „Mord“ zu benutzen und mit strafrechtlichen Konsequenzen gedroht, falls dies doch geschehen sollte.

► **31. März 2006**
Aufgrund einer Beschwerde beschließt das OVG von Sachsen-Anhalt, dass die Auflage, das Wort „Mord“ nicht zu benutzen, einen Verstoß gegen die Freiheit der Meinungsäußerung (Art.5 GG) darstellt und weist die Auflage der Behörden zurück.

► **18. Mai 2006**
Ein Gericht verhandelt gegen Jens Bauer, Kreisvorsitzender der NPD Magdeburg, wegen Volksverhetzung und übler Nachrede in Bezug auf die Person Oury Jalloh. In Abwesenheit des Angeklagten und seines Anwalts setzt der Richter eine Strafe von 15 Tagessätzen à 60 Euro gegen Bauer fest. Die Prozessbeobachter*innen werden kurz nach der Verhandlung massiv von der Polizei bedrängt und ihre Transparente beschlagnahmt. Ein Bus aus Berlin wird bei der Ankunft in Berlin von der Polizei festgehalten. Die Personalien der Businsass*innen werden kontrolliert, von jeder Person werden mehrere ED-Fotos gemacht.

► **Juli 2009**
Vier Tage nachdem die Internationale Liga für Menschenrechte mitgeteilt hatte, dass sie Mouctar Bah mit der Carl-von-Ossietzky-Medaille 2009 auszeichnen werde, stürmt die Polizei Mouctars Wohnung in Dessau. Begründung der Hausdurchsuchung: Verdacht der „Hehlerei einer Markenjeans“. Der Vorwurf stellt sich als völlig haltlos heraus.

► **16. Dezember 2009**
Einen Tag vor dem Revisionsverfahren am Bundesgerichtshof in Karlsruhe stürmt eine Hundertschaft unter dem Vorwand einer Drogenrazzia das Telecafé in Dessau. Zu diesem Zeitpunkt versammeln sich dort gerade Aktivist*innen der Initiative, um die gemeinsame Fahrt nach Karlsruhe zu organisieren. Der Polizeieinsatz ist rechtwidrig, zwei hochrangige Polizeibeamte werden später versetzt.

► **8. Oktober 2010**
In Magdeburg findet eine rassistisch motivierte Verkehrskontrolle gegen Mitglieder der Initiative statt. Die Beamten führen Identitätsfeststellungen nur bei den afrikanischen Aktivisten durch. Außerdem äußern sie sich dahingehend, dass ihr Kollege vor dem Landgericht (gemeint ist der Dienstgruppenleiter Andreas S., der sich ab Januar 2011 erneut wegen fahrlässiger Tötung zu verantworten hat) sowieso nicht verurteilt werde. Eine Beschwerde gegen diese Kontrolle wird von der Beschwerdestelle der Polizei in Magdeburg zurückgewiesen.

► **21. April 2011**
Eine Beschwerde der Initiative gegen den Einsatz von Zivilbeamten sowie gegen die Anfertigung von foto- bzw. videographischem Dokumentationsmaterial auf einer Demonstration der Initiative in Dessau durch verdeckte Polizeibeamte wird durch den damaligen Justiziar der Polizei, Oberregierungsrat Georg Findeisen, zurückgewiesen.

► **18. Juni 2011**
Im Polizeiforum „Cop2Cop“ streitet die Gewerkschaft der Polizei jedwedes rassistisch motiviertes Handeln ihrer

Beamt*innen ab und droht unverhohlen: „Wir werden der Initiative ihre Grenzen aufzeigen."

► Dezember 2012
Mouctar Bah hat mit seiner Feststellungsklage auf Rechtswidrigkeit der polizeilichen Maßnahme am 16. Dezember 2009 (Razzia in seinem Telecafé) Erfolg: Ihm wird ein Schmerzensgeld von 650 Euro zugesprochen.

► 7. Januar 2012
Rechtswidriger Angriff der Polizei auf die Gedenkdemonstration zum siebten Todestag von Oury Jalloh in Dessau. Grund ist ein Verbot, den Slogan „Das war Mord!" zu benutzen. Die Polizei geht mit Pfefferspray und Schlagstöcken gegen die Teilnehmer*innen vor und verletzt diese zum Teil schwer.

► 9. Januar 2012
Im Rahmen des Revisionsprozesses gegen den damaligen Dienstgruppenleiter Andreas S., an dem kontinuierlich Prozessbeobachter*innen der Initiative und Unterstützer*innen teilnehmen, werden im Eingangsbereich des Landgerichts Magdeburg alle angereisten Personen abgefilmt. Erst auf Protest einer Anwältin wird das Filmen unterlassen. Ab dem 9. Januar 2012 erhöht sich auch die Präsenz des Magdeburger Staatsschutzes im Landgericht. Ständig anwesend sind sein Leiter Frank Schwitzer sowie zwei seiner Kolleg*innen, die später wiederholt gezielte Strafanzeigen gegen Aktivist*innen der Initiative erstellen.

► 6. März 2012
Das Magdeburger Landgericht will den Prozess gegen Andreas S. ohne Urteil einstellen. Die Nebenklagevertretung stellt einen Befangenheitsantrag gegen die 1. Strafkammer. Im Nachgang einer Demonstration wird Nadine Saeed, Aktivistin der Initiative, wegen angeblicher Beleidigung von Polizeibeamten angezeigt.

► 12.-18. November 2012
Die Initiative „belagert" eine Woche lang die Staatsanwaltschaft Dessau. Das Ordnungsamt verbietet das Übernachten vor dem Gebäude und versucht die Form der Belagerung stark einzuschränken. In zwei Schnellverfahren vor dem Verwaltungsgericht in Halle wird die „Belagerung" zugelassen. Während der gesamten Zeit ist im Eingangsbereich eine hoch professionelle Rundumkamera installiert. Zur Überwachung der Teilnehmer*innen sind rund um die Uhr ca. 40 Polizisten im Einsatz.

Die Telekommunikations-Überwachung gegen die Initiative nimmt massiv zu. Aktivist*innen erhalten fingierte Anrufe und Kurznachrichten. Gleichfalls werden ab diesem Zeitpunkt Kontaktaufnahmen zwischen den Aktivist*innen der Initiative über das Telefon bis zu zwei Tage komplett verhindert.

► 17. November 2012
Eine Demonstration der Initiative wird von einem Dessauer Bürger aus einem Haus heraus schreiend offen rassistisch beleidigt („Scheiß-N... raus aus Deutschland"). Es werden Anzeigen wegen Volksverhetzung gestellt. Der Dessauer Staatsanwalt Blasczyk stellt die Ermittlungen jedoch mit der Begründung ein, „dass eine Verfolgung dieser Straftat von Amts wegen nicht im öffentlichen Interesse" läge.

► 8. Juni 2013
Prozessbeginn gegen einen Aktivisten vor dem Magdeburger Amtsgericht. Der Leiter des Magdeburger Staatsschutzes, Kriminalrat Frank Schwitzer, hatte es gezielt darauf angelegt, den in diesem Prozess Angeklagten zu kriminalisieren. So hatte er nachweislich Kolleg*innen und Zivilzeug*innen aufgefordert, Strafanzeigen gegen ihn zu stellen. Nach vier Prozesstagen wird der Aktivist – trotz eindeutig gegenteiliger Beweislage – von der Vorsitzenden Richterin Nolte schuldig gesprochen und zu einer Strafzahlung in Höhe von 4.500 Euro verurteilt.

► 18. Juni 2013
Die Staatsanwaltschaft Dessau verfügt, alle Verfahren wegen Körperverletzung im Amt gegen die bei der Demo am 7. Januar 2012 eingesetzten Polizeibeamten einzustellen. Ermittlungsverfahren gegen den damaligen Polizeipräsidenten Kurt Schnieber und seinen „rechtlichen" Berater, den damaligen Justiziar Oberregierungsrat Georg Findeisen, wegen des Verdachts auf strafbare Handlungen und mögliche Pflichtverletzungen werden ebenfalls eingestellt. Die Anzeigen der Polizei gegen ausgewählte Demoteilnehmer*innen hingegen werden aufrechterhalten und mit entsprechenden Anträgen auf Erlass von Strafbefehlen dem Amtsgericht Dessau vorgelegt.

► 17. Juli 2013
Die Staatsanwaltschaft Dessau-Roßlau teilt in einer Presseerklärung bezüglich des rechtswidrigen Polizeieinsatzes auf die Gedenkdemonstration am 7. Januar 2012 mit, dass die einzelnen Polizisten auf Anweisung gehandelt haben und die Polizeiführung von der Rechtmäßigkeit ihrer Einsatzplanung überzeugt war. Dies stehe einem hinreichenden Tatverdacht entgegen. Und weiter: „Soweit sich Demonstranten gegen die mit der Rechtslage objektiv nicht in Einklang stehende Beschlagnahme von Transparenten wehrten, sind Widerstandshandlungen, die eine bestimmte Schwelle nicht überschritten, ebenfalls straffrei. Wegen anderer Taten, die jedoch in keinem Zusammenhang mit der Beschlagnahme der Transparente stehen, hat die Staatsanwaltschaft Dessau-Roßlau Anklage erhoben oder Antrag auf Erlass von Strafbefehlen gestellt. Eine Demonstration bietet keine Rechtfertigung für persönliche Beleidigungen, erst recht nicht für Körperverletzungshandlungen.“

► 5. September 2013
Erster Prozesstag gegen Nadine Saeed, Aktivistin der Initiative, vor dem Amtsgericht Magdeburg. Ihr wird vorgeworfen, drei Polizeibeamte während einer Demonstration am 6. März 2012 in Magdeburg mit dem Worten „Ihr Mörder!“ persönlich in ihrer Ehre verletzt und damit auch dem Ansehen von Sachsen-Anhalt geschadet zu haben. Nachdem sich bereits in diesem ersten Prozess herausgestellt hat, dass die Aussagen der Polizisten objektiv nicht zutreffen können, wird der Prozess unterbrochen. Im April 2015 wird der Einspruch der Angeklagten gegen den Strafbefehl zurückgewiesen. Dies jedoch in Abwesenheit der Angeklagten, da sie keine Einladung zum Prozesstermin erhalten hatte. Sie wird zu einer Geldstrafe von 20 Tagessätzen zu je 15 Euro verurteilt.

► 10. Dezember 2013
Erster Prozesstag gegen Mouctar Bah vor dem Dessauer Amtsgericht. Fünf bewaffnete Polizisten sitzen im Gerichtssaal. Der Vorwurf der Dessauer Staatanwaltschaft lautet auf Widerstand gegen Polizeibeamte und Faustschläge auf den Arm eines Polizisten am 7. Januar 2012, als die Demonstration rechtswidrig von der Polizei angegriffen wurde. Der zuständige Richter Zahn möchte das Verfahren direkt einstellen. Staatsanwalt Blasczyk lehnt dieses jedoch ab. Die Verteidigung kritisiert, dass Akten und Videofilme nicht vollständig sind. Der Prozess wird ausgesetzt und das Verfahren 2015 letztlich doch noch eingestellt – schriftlich und ohne weitere Begründung.

► 29. April 2014
Prozessbeginn gegen den Aktivisten Mbolo Yufanyi von „The Voice Refugee Forum“ vor dem Amtsgericht Dessau. Der Vorwurf lautet auch hier Widerstand und tätlicher Angriff gegen Polizeibeamte am 7. Januar 2012. Der Vorsitzende Richter Zahn möchte auch diesen Prozess am ersten Tag einstellen. Der Dessauer

Staatsanwalt Blasczyk besteht jedoch auf den Fortgang. „Ich will mir nicht vorwerfen lassen, ich hätte nicht alles für die Wahrheitsfindung getan“, kommentiert er seinen Verfolgungseifer. Verteidiger Felix Isensee bemängelt, dass die ihm vorliegenden Akten unvollständig seien. Er beantragt die Herbeiziehung sämtlicher Akten und Filmaufnahmen zum Polizeieinsatz. Der Prozess wird ausgesetzt und wenige Monate später eingestellt.

► **27. November 2014**
Eröffnung des Verfahrens gegen Nadine Saeed und einen weiteren Aktivisten der Initiative vor dem Amtsgericht Dessau. Der zuständige Richter Jochen Rosenberg hatte anfänglich vier Prozesstage angesetzt. Am ersten Prozesstag mischten sich zwei bewaffnete Staatsschutzbeamte unter das Publikum, die auf Druck der Angeklagten und des Verteidigers den Saal verlassen müssen. Das Gericht ist voller Polizeibeamt*innen, die die Angeklagten und Prozessbesucher*innen provozieren und einschüchtern sollen. Der Richter verschleppt den Prozess auf insgesamt 18 Verhandlungstage, an denen über Beleidigungsvorwürfe, die Störung einer angemeldeten Veranstaltung sowie Landfriedensbruch am 8. Todestag von Oury Jalloh am 7. Januar 2013 verhandelt wird. Schließlich geht aus der Aussage eines Dessauer Staatsschutzbeamten hervor, dass den polizeilichen Einsatzkräften im Vorfeld der Gedenkdemonstrationen Dossiers vorgelegt wurden, die Fotos und private Informationen über neun bis elf ständige Aktivist*innen der Initiative sowie deren „prominente Unterstützer“ enthielten. In diesen Mappen waren auch Observationsberichte über die Angeklagten enthalten.

► **12. Dezember 2014**
Im Rahmen des Prozesses gegen die beiden Aktivist*innen ist ein massives Polizeiaufgebot angerückt. Eine Einsatzhundertschaft aus Magdeburg belagert nicht nur das Gebäude, sondern auch den Gerichtssaal und verfolgt die Prozessbeobachter*innen in den Pausen quer durch die Stadt. Im Anschluss an die Verhandlung provozieren die Beamt*innen die Angeklagten sowie anwesende Besucher*innen. Schließlich wird der Angeklagte im Gerichtsgebäude kurzzeitig festgenommen, die Mitangeklagte und zwei weitere Aktivisten der Initiative werden auf einem Treppenabsatz, ebenfalls im Gerichtsgebäude, von mehreren Polizisten umzingelt und müssen ihre Personalien abgeben. Zwei Monate später bekommen auch sie Anzeigen wegen angeblichen Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte.

► **19. Juni 2015**
Trotz der Zeugenaussage eines Polizisten, dass über die Aktivist*innen der Initiative Dossiers zur gesonderten Strafverfolgung angefertigt wurden, werden die beiden Angeklagten von Richter Rosenberg für schuldig befunden und zu einer Geldstrafe von jeweils 6.000 Euro („wegen grober Störung einer Versammlung sowie wegen Beleidigung in drei rechtlich zusammentreffenden Fällen sowie wegen Beleidigung in zwei rechtlich zusammentreffenden Fällen“) bzw. 225 Euro („wegen grober Störung einer Versammlung und wegen Nötigung“) verurteilt. Die Angeklagte geht in Berufung, der Verteidiger des Angeklagten legt Revision ein.

► **30. Oktober 2015**
Erneuter Prozess gegen Mouctar Bah, diesmal vor dem Amtsgericht Magdeburg wegen Beleidigung von Polizeibeamten am Rande einer Demonstration in Magdeburg am Tag der Urteilsverkündung im Verfahren gegen den damaligen Dienstgruppenleiter Andreas S. am 13. Dezember 2012. Das Verfahren wird gegen eine Auflage von 200 Euro eingestellt.

► **7. Januar 2016**
Ein Aktivist der Initiative erhält nach der Gedenkdemonstration zum elften Todestag von Oury Jalloh in Dessau eine Anzeige wegen versuchter gefährlicher Körperverletzung. Ihm wird vorgeworfen, mit leeren Feuerzeugen gezielt auf die Beamten vor der Staatsanwaltschaft geworfen zu haben, um diese gefährlich zu verletzen.

► **Oktober 2016**
Am 13. Oktober 2016 sollte die Revisionsverhandlung gegen den Angeklagten, der am 19. Juni 2015 vor dem Amtsgericht Dessau von Richter Rosenberg schuldig gesprochen und zu einer Geldstrafe von 6.000 Euro verurteilt worden war, vor dem Landgericht in Dessau beginnen. Die Staatsanwaltschaft Dessau hatte gegen beide Urteile Berufung eingelegt, weil die „abgeurteilten Strafen gegen die Angeklagten nicht tat- und schuldangemessen waren“, so Staatsanwalt Blasczyk. Beiden Angeklagten unterstellt er außerdem eine „offensichtliche Einsichtsunfähigkeit in das begangene Unrecht“ und fordert deshalb in seiner Berufungsbegründung höhere Einzel- bzw. Gesamtstrafen. Die Berufung Nadine Saeeds, die zu einer Geldstrafe von 225 Euro verurteilt worden war, war abgelehnt worden. Wenige Tage vor Beginn des Prozesses gegen den zweiten Angeklagten wird der Termin auf unbestimmte Zeit verschoben. Als Begründung gibt das Gericht an, dass es nicht in der Lage sei, genügend Saalschutz zu organisieren. Am 3. Mai 2017 werden dann beide Verfahren auf Antrag der Staatsanwaltschaft zu Lasten der Staatskasse eingestellt.

► **23. Dezember 2016**
Der Aktivist der Initiative, der am 7. Januar 2016 mit leeren Feuerzeugen auf Polizisten geworfen haben soll, bekommt einen Strafbefehl. Darin wird ihm vorgeworfen, in fünf rechtlich zusammentreffenden Fällen versucht zu haben, eine andere Person körperlich zu misshandeln oder an der Gesundheit zu schädigen. Er legt Widerspruch ein.

► **9. Juni 2017**
Das Amtsgericht Dessau bietet dem Aktivisten eine Einstellung des Verfahrens gegen die Zahlung von 150 Euro an. Er lehnt ab, das Gericht setzt zwei Verhandlungstage an.

► **2. August 2017**
Erster Prozesstag vor dem Amtsgericht Dessau wegen der Feuerzeugwürfe. Erst bei seiner Ankunft wird dem Angeklagten mitgeteilt, dass der zuständige Richter Rosenberg erkrankt sei. Der Prozess wird auf unbestimmte Zeit verschoben.

► **Mai 2018**
Der Angeklagte wird über zwei neue Verhandlungstermine informiert. Gegen ihn soll nun am 6. und 20. September 2018 vor dem Amtsgericht Dessau verhandelt

werden. Diese Termine werden dann nochmals verschoben. Schließlich werden drei Verhandlungstage für Oktober und November 2018 angesetzt.

► **24. Oktober 2018**
Erster Prozesstag am Amtsgericht wegen versuchter gefährlicher Körperverletzung durch das Werfen leerer Feuerzeuge. Bereits hier erklärt ein Journalist, der für die *Mitteldeutsche Zeitung* über die Demonstration berichtet hatte, dass es die von der Polizei beschriebene Situation (aggressive Demonstrant*innen, gezielte Würfe gegen die Köpfe der Beamten) gar nicht gegeben hat. Der vorsitzende Richter Rosenberg verschleppt auch diesen Prozess auf insgesamt neun Prozesstage. Am Ende zeigt die Verteidigung ein Video, auf dem eindeutig zu sehen ist, dass die Vorwürfe gegen den Angeklagten völlig haltlos sind. Dies bestätigt sogar einer der Polizeizeugen, der an diesem Tag für die Beweis- und Dokumentationseinheit arbeitete und direkt vor der Staatsanwaltschaft stand, dem aber weder der Angeklagte noch seine angeblich gezielten Feuerzeugwürfe aufgefallen waren.

► **22. Februar 2019**
Trotz der durch Zeugenaussagen widerlegten Beschuldigungen und den nachweislich inszenierten Anzeigen der Polizeibeamten gegen den Aktivisten der Initiative wegen der angeblichen Feuerzeugwürfe verurteilt Richter Rosenberg zu einer Geldstrafe von 15 Tagessätzen zu je 20 Euro. Gegen das Urteil wird Berufung eingelegt. ❖

Forderungen der Internationalen Unabhängigen Kommission zur Aufklärung der Wahrheit über den Fall von Oury Jalloh:

1. Vollständige Akteneinsicht für die Familie von Oury Jalloh und ihre Rechtsbeistände für die Fälle Hans-Jürgen Rose (1997), Mario Bichtemann (2002) und Oury Jalloh (2005).

a) Forderung der fehlenden und fehlbeschrifteten Autopsiebilder aller drei Fälle.

b) Forderung der fehlenden zentralen Zeugenaussagen in allen drei Fällen.

c) Forderung der Einsicht in die Disziplinarakten der Polizeibeamten aus den jeweiligen Dienstschichten aller drei Fälle.

d) Forderung des ungeschwärzten Vermerks des damaligen Oberstaatsanwaltes Folker Bittmannn vom 4. April 2017.

2. Die Kommission fordert die Überführung der Asservate von Oury Jalloh aus der Gerichtsmedizin in Halle in die Charité nach Berlin für weiterführende Spuren- und DNA-Untersuchungen.

3. Die Kommission fordert im Namen der Familie von Oury Jalloh die Freigabe des Asservats 1.1.1, „Feuerzeugrest" für weiterführende Spuren- und DNA-Untersuchungen.

4. Die Kommission fordert die Einrichtung Unabhängiger Kommissionen mit dem Recht auf Erstzugriff, die in Fällen wie dem des Oury Jalloh (Dessau-Roßlau), des Amad Ahmad (Kleve) oder der NSU-Morde unverzüglich den Tatort in Augenschein nehmen und die Polizeiarbeit beobachten können, um dafür Sorge zu tragen, dass keine Beweismittel vernichtet oder manipuliert sowie die Ermittlungen transparent werden.

5. Die Kommission schließt sich der Forderung der UN-Expertengruppe an, die strafrechtlichen Verfolgungen der Mitglieder*innen der Initiative in Gedenken an Oury Jalloh zu beenden und die Verantwortlichen für diese Verfolgungen zur Rechenschaft zu ziehen. ❖



Informationen des Rechtshilfefonds für Kurdinnen und Kurden in Deutschland

Der Rechtshilfefonds AZADÎ unterstützt Kurdinnen und Kurden, die in Deutschland im Zuge ihrer politischen Betätigung mit Strafverfolgung bedroht werden.

Azadî e.V. | Hansaring 82, 50670 Köln | Tel. 0221 – 16 79 39 45 | Mobil 0163 – 043 62 69

azadi@t-online.de | nadir.org/azadi/ I V.i.S.d.P. Monika Morres (Anschrift wie AZADÎ e. V.)

Spendenkonto GLS Gemeinschaftsbank e.G. I BLZ 430 60 967 I Konto 80 35 78 26 00

Verbot von Afrin-Versammlung 2018 war rechtswidrig

Das Verwaltungsgericht Düsseldorf stellte mit Urteil vom 6. Februar 2019 fest, dass das Verbot einer kurdischen Versammlung zum Thema „Stoppt den Krieg in Afrin" im Jahr 2018 rechtswidrig war. Der kurdische Dachverband NAV-DEM e.V., der die Versammlung angemeldet hatte, sei nicht mit der PKK gleichzusetzen und die Düsseldorfer Polizei habe den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nicht beachtet, als sie die Versammlung untersagte, so das Gericht.

Rechtsanwalt Lukas Theune begrüßt das Urteil: „Wie Urteile anderer Gerichte, etwa zu Newroz im letzten Jahr, zeigt auch dieses Urteil des Verwaltungsgerichts Düsseldorf erneut, wie häufig gegen Kurdinnen und Kurden von Seiten der Polizei rechtswidrig vorgegangen wird. Seien es nun Verbote wie hier in Düsseldorf oder letztes Jahr in Hannover, Auflösungen großer Demos wie in Köln im Januar 2018 oder wiederholte Razzien bei kurdischen Vereinen und zuletzt nun auch noch das Verbot des Mezopotamien-Verlags. Es zeigte sich auch hier in der Verhandlung, dass die Düsseldorfer Polizei selbst unter großem Druck aus der Politik steht, möglichst repressiv gegen Kurdinnen und Kurden vorzugehen. Erfreulicherweise machen die Verwaltungsgerichte bei diesem Spiel in letzter Zeit häufiger nicht mit, sondern betonen, dass Grundrechte wie die Versammlungsfreiheit auch für ethnische Minderheiten gelten."

Dieser kleine Erfolg zeigt, wie wichtig es ist, auch auf juristischer Ebene Widerstand gegen die Kriminalisierung von Kurd*innen und ihrem Engagement zu leisten. Die häufig pauschale Vorverurteilung und die ungeprüfte Übernahme aufgestellter Behauptungen durch die Behörden machen es wie im vorliegenden Fall nicht unwahrscheinlich, das Recht auf Versammlungs-, Meinungs- und Demonstrationsfreiheit juristisch durchzusetzen. Trotzdem werden die Behörden nicht müde, ihre Verbots- und Kriminalisierungspolitik in Bezug auf die kurdische Bewegung voranzutreiben.

Mezopotamien-Verlag und das Musiklabel MIR Multimedia verboten

Am 12. Februar 2016 erließ Bundesinnenminister Horst Seehofer (CSU) ein Verbot des kurdischen „Mezopotamien-Verlags" und des kurdischen Musikvertriebs „MIR Multimedia GmbH". Bereits vor einem Jahr, am 8. und 9. März 2018, hatten die Repressionsbehörden das Verlagshaus in Neuss, das auch Sitz des Musiklabels ist, durchsucht und umfangreiche Bestände an Büchern, CDs und Produktionsmitteln beschlagnahmt. Damals zeigten sich der Börsenverein des Deutschen Buchhandels und die Schriftsteller*innenvereinigung PEN-Zentrum Deutschland besorgt um die Kunst- und Literaturfreiheit in Deutschland und forderten vom Bundesinnenministerium (BMI) eine nachvollziehbare Begründung für das Vorgehen. Nun behauptet das BMI in einer Pressemitteilung, dass der Geschäftsbetrieb beider Vereinigungen allein der Aufrechterhaltung des organisatorischen Zusammenhalts der PKK diene. Dies ist mehr als fragwürdig. Die Razzia und das Verbot sind vielmer eine Ausweitung der Hexenjagd im Kulturbereich, die seit 1993 auf Grundlage des PKK-Betätigungsverbots betrieben wird. Der Mezopotamien-Verlag publiziert nicht nur Bücher von Abdullah Öcalan in mehreren Sprachen, sondern verlegt auch zahlreich zeitgenössische wie klassische Literatur in kurdischer und türkischer Sprache. Das MIR Musiklabel ist – gerade angesichts der Unterdrückung der Kultur in Kurdistan selbst – eine wichtige Einrichtung kurdischer Künstler*innen und Musiker*innen, über die sie ihre Kunst und Kultur pflegen und verbreiten konnten. Entgegen der Darstellung des BMI ist die Schließung von Verlagen und Musikvertrieben keine Terrorbekämpfung, sondern schlicht und einfach Zensur.

Gegen die Verbote klagen die Anwält*innen des Mezopotamien-Verlages und der MIR Multimedia beim Bundesverwaltungsgericht. Das neuerliche Verbot ist nicht der erste Versuch, die Arbeit des Verlags und des Musiklabels zu unterbinden. Am

5. September 2005 waren im Zuge eines Verbotsverfahrens gegen die türkisch- und kurdischsprachige Tageszeitung *Özgür Politika,* die bei Frankfurt a.M. publiziert wird, die Firmenräume des Mezopotamien-Verlags und MIR-Musiklabels durchsucht worden.

Damals entschied das Bundesverwaltungsgericht, dass die Verbotsverfügung nicht rechtmäßig gewesen sei und alle beschlagnahmten Unterlagen, Materialien und Gelder wieder herausgegeben werden müssten. Die Tageszeitung erscheint seitdem unter dem Namen *Yeni Özgür Politika*, der Verlag und das Musiklabel arbeiteten weiter.

Mahmut Kaya nach §§129a/b StGB verurteilt und freigelassen

Das am 13. Dezember 2018 vor dem Staatsschutzsenat des Hanseatischen Oberlandesgerichts Hamburg eröffnete Verfahren gegen den kurdischen Aktivisten Mahmut Kaya fand am 22. Februar seinen Abschluss. Das Gericht sah es als erwiesen an, dass sich Kaya in der Funktion eines „Gebietsleiters“ der PKK von Juni 2013 bis 2014 in Norddeutschland politisch betätigt hat, weshalb gegen ihn eine Freiheitsstrafe von einem Jahr und fünf Monaten verhängt wurde. Die Strafe ist für drei Jahre auf Bewährung ausgesetzt worden. Nach der Urteilsverkündung konnte Mahmut Kaya in Begleitung seines Verteidigers Alexander Kienzle das Gericht verlassen und wurde von Freunden und Verwandten begrüßt.

Nachdem er im Januar in einer ausführlichen Prozesserklärung insbesondere zur kurdischen Geschichte gesprochen hatte, äußerte er sich am letzten Verhandlungstag u.a. zu seinem persönlichen Werdegang: „Ich wurde in einer Provinz in Kurdistan geboren. Im Jahre 1925 hat die Republik Türkei mein Dorf, das aus 100 Häusern bestand, angegriffen und zerstört. Dabei wurden auch Angehörige meiner Familie ermordet.“ Er sei in seinem Heimatort Çewlîg (Bingöl) Vorsitzender des Disziplinarausschusses der 1990 gegründeten Partei HEP gewesen und deshalb in den Fokus des Staates geraten. 1991 wurde in Amed der HEP-Provinzverbandsvorsitzende Vedat Aydin ermordet: „Auch ich war in dieser Zeit Ziel der Konterguerilla. Ich konnte nicht mehr nach Hause gehen und habe jeden Tag bei verschiedenen Freund*innen übernachtet.“ Er musste die Stadt verlassen, hielt sich eine Zeitlang in Mersin und Istanbul auf und ging dann nach Deutschland.

Er sehe in der heutigen Zeit zwar einen Widerspruch zwischen Arbeit und Kapital, doch sei der zwischen den Geschlechtern viel größer. Diese Aussage bezeichnete anschließend Oberstaatsanwalt Schakau als „stark ideologisch geprägt“. Es müsse, so Kaya, „zunächst die Befreiung der Frau im Vordergrund stehen“. Ein gemeinsames Leben von Mann und Frau sei zwar möglich, aber „im Ergebnis“ dürfe „nicht die Frau Eigentum des Mannes sein, der Mann nicht Eigentum der Frau“, denn niemand gehöre irgendjemandem. Er warnte vor der Gefahr des religiösen Fanatismus und des Nationalismus.

Oberstaatsanwalt Schakau bewertete strafmildernd, dass die „Tat“ fünf bis sechs Jahre zurückliege und das Verfahren gegen ihn wegen hoher Arbeitsbelastung des Gerichts nicht habe früher verfolgt werden können. Mahmut Kaya war am 16. Juni 2018 ausgerechnet vor dem türkischen Generalkonsulat in Düsseldorf festgenommen worden: „In der Türkei und in Kurdistan fanden Parlaments- und Präsidentschaftswahlen statt. Vor dem Konsulat standen hunderte türkischer und kurdischer Wähler*innen. Und die Polizei nahm mich vor dem Konsulat fest, als wäre es woanders nicht möglich gewesen“, sagte er.

Richterin Taeubner, die sich der Strafmaßforderung der Generalstaatsanwaltschaft angeschlossen hatte, äußerte zwar Verständnis für die Ziele und Motivation des Angeklagten, doch könne der Staat die Mittel der PKK nicht akzeptieren. Die Kurd*innen würden in der Türkei unterdrückt, doch liege ein Widerstandsrecht nicht vor und das Kombattant*innenprivileg nach dem Völkerrecht greife nicht.

Brüsseler Urteil: „PKK keine terroristische Organisation“

Anders am 8. März entschied ein Revisionsgericht in Brüssel erneut darüber, ob die belgischen Anti-Terror-Gesetze im Falle der PKK Anwendung fänden oder nicht. Das Verfahren zog sich über mehrere Jahre. 2010 waren mit einem Großaufgebot an Polizei legale kurdische Organisationen und Produktionsstätten des kurdischen Fernsehens in Belgien durchsucht und einige Repräsentanten des Kurdischen Nationalkongresses (KNK) festgenommen worden. Die Ermittlungen mündeten in einer Anklage durch die Staatsanwaltschaft gegen insgesamt 40 Personen, die sie der Spendensammlung, Propaganda und Rekrutierung für die PKK beschuldigte. In einem zweiten Fall wurde einem syrischen Kurden vorgeworfen, Kommunikationsgeräte nach Hewlêr/Erbil in Südkurdistan/Nordirak exportiert zu haben, die laut Staatsanwaltschaft an die kurdische HPG-Guerilla weitergereicht worden seien.

Das Revisionsgericht stellte nach nun neun Jahren fest, dass in diesen Verfahren das Anti-Terror-Gesetz nach belgischem Recht nicht angewendet werden kann und folgte damit der Entscheidung der Vorinstanz. Daher werde es keinen Prozess geben und alle Angeklagten in sämtlichen Punkten freigesprochen.

Gegen heftige Widerstände der Staatsanwaltschaft hatte die Verteidigung von Beginn an die Frage in den Mittelpunkt ge-

stellt, ob es sich bei der PKK überhaupt um eine „terroristische" Organisation handelt und das belgische Anti-Terror-Gesetz zur Anwendung kommen könne. Dieses hat den Vorbehalt, dass es nicht auf bewaffnete Kräfte innerhalb eines Konflikts nach internationalem Recht anwendbar ist. Die Regelung wurde 2003 im Zuge der europäischen Rahmenvereinbarung über Terrorismus buchstabengetreu in belgisches Recht übernommen und sollte eigentlich als Grundlage der Anti-Terror-Gesetze in den meisten europäischen Staaten gelten.

Nach Auffassung der Verteidigung ist der Konflikt in der Türkei zwischen Kurd*innen und der türkischen Armee keine Terrorismusangelegenheit, sondern ein Bürgerkrieg zwischen einem Staat und einer Gruppe, die es als notwendig erachtet, sich mit Gewalt gegen Diskriminierung und Unterdrückung zu verteidigen. Der Konflikt habe eine hinreichende Intensität, um als Krieg angesehen zu werden und nicht als terroristische Aktivität oder bewaffnete Zwischenfälle. Die kurdische Guerilla HPG sei hinreichend organisiert und strukturiert, um als bewaffnete Kraft und nicht nur als eine irreguläre Gruppe bezeichnet zu werden. Deshalb müsse das Kriegsrecht und nicht das Anti-Terror-Gesetz angewendet werden. So könnten Angriffe auf militärische Ziele nicht als kriminelle Handlungen bewertet werden.

Während das Revisionsgericht dieser Einschätzung im Wesentlichen zugestimmt hatte, widersprach die Anklage beim Obersten Gerichtshof. Dieser hob zwar die vorherige Entscheidung auf, allerdings nicht in den zentralen Punkten. Deshalb mussten die Verfahren wieder vor dem Revisionsgericht in Brüssel verhandelt werden.

Die aktuelle Entscheidung mit ihrer Argumentationslinie und die Feststellung des Europäischen Gerichtshofs in Luxemburg vom November 2018, dass die Listung der PKK auf der EU-Terrorliste in den Jahren 2014 bis 2017 unrechtmäßig war, sollte endlich zu einem Umdenken im Verhältnis zur kurdischen Freiheitsbewegung und ihren politischen Protagonist*innen führen.

Bisher allerdings ist das Brüsseler Urteil nicht auf die deutsche Rechtslage übertragbar. Dazu führte Rechtsanwalt Lukas Theune auf der Konferenz „25 Jahre PKK-Verbot" am 20. Oktober in Berlin aus: „Das deutsche Strafrecht ist leider etwas anders aufgebaut als das belgische Anti-Terror-Strafrecht. Es gibt eine Norm, die im §129b des deutschen Strafrechts sehr weit gefasst ist. Er sagt eigentlich nur, 129a ist die terroristische Vereinigung im Inland und das Gleiche gilt für terroristische Vereinigungen im Ausland, soweit es in irgendeiner Form einen Inlandsbezug gibt. Es gibt leider nicht diese Einschränkung, die in der EU-Richtlinie auftaucht und die der belgische Gesetzgeber so umgesetzt hat, nämlich zu sagen, wir differenzieren zwischen terroristischen Vereinigungen einerseits und Parteien in internationalen oder nationalen bewaffneten Konflikten andererseits. Mithin hat der deutsche Gesetzgeber das nicht umgesetzt und wendet es auch nicht an, was sich der europäische Gesetzgeber da vorgestellt hatte. Das ist die Schwierigkeit, vor der wir stehen. [...] Der Bundesgerichtshof, das oberste deutsche Gericht, hat in einer Entscheidung 2013, von der ich meine, dass dieses Völkerrecht nicht ganz durchschaut wurde, beschlossen, das Völkerrecht nicht anzuwenden. Zum einen, weil die Türkei das Zusatzprotokoll zu den Genfer Konventionen nicht unterzeichnet habe, weshalb das auf formeller Ebene scheitert. Und zum anderen argumentierte der Senat, dass es in dem Zusatzprotokoll einige Sondergründe gebe, warum es doch angewandt werden könnte, nämlich, wenn sich eine Bewegung gegen Rassismus oder gegen die Besatzung eines Territoriums einsetzt.

Wir sagen, dass das, was die türkische Armee in Kurdistan macht, eine Besatzung ist und es sich bei der Türkei um ein rassistisches Regime handelt. Der Bundesgerichtshof dagegen meint schlicht, bei dem Zusatzprotokoll habe es sich nur um das Apartheidregime in Südafrika gehandelt und darauf solle es beschränkt bleiben. Deshalb sei es auf den Fall Kurdistan nicht anzuwenden."

Broschüre mit Konferenz-Beiträgen erschienen

Am 20. Oktober 2018 veranstalteten Azadî und MAF-DAD (Verein für Demokratie und Internationales Recht) gemeinsam mit der Europäischen Vereinigung von Juristinnen und Juristen für Demokratie und Menschenrechte in der Welt (EJDM), der Vereinigung Demokratischer Juristinnen und Juristen (VDJ) sowie dem Bundesvorstand der Roten Hilfe e.V. die Konferenz „25 Jahre PKK-Verbot – 25 Jahre Repression und Demokratieabbau im Dienste der deutschen Außenpolitik". Der Reader zu dieser Konferenz mit allen Beiträgen kann kostenlos, aber gerne gegen Spende, über Azadî bezogen werden.

Azadî unterstützt

Von Januar bis März hat Azadî 19 Fälle mit insgesamt 5.468,07 Euro unterstützt. Dabei handelte es sich um Gebühren für Gerichte und Anwält*innen, die wegen des Vorwurfs des Verstoßes gegen das Vereins- und Versammlungsgesetz sowie des Hausfriedensbruchs entstanden waren, sowie Kosten für Gefangenenbesuche, eine Klage eines ehemaligen §129b-Gefangenen gegen Auflagen und eine Ausweisungsverfügung sowie Kosten für Anwält*innenbesuche bei Gefangenen.

Im gleichen Zeitraum erhielten politische Gefangene insgesamt 3.379,85 Euro für den Einkauf in den Gefängnissen.

Grenzenlose Solidaritätsarbeit

Aktuelle Repression gegen den Widerstand von Geflüchteten

Kampagne „You can‘t evict solidarity“

Im Sommer 2016 hat sich als Reaktion auf die Räumungen solidarischer Hausbesetzungen in Thessaloniki die Antirepressionskampagne „You can‘t evict solidarity“ gegründet – eine Gruppe von bundesweit aktiven Menschen, die vor allem während des so genannten „langen Sommers der Migration“ regelmäßig entlang der Balkanroute solidarisch unterwegs waren und sich mit lokalen Unterstützungsstrukturen vernetzt haben. Sie berichten von den zunehmenden Repressionen gegen Geflüchtete und Unterstützer*innen und den Folgen.

■ Europaweit beobachten wir, dass die Staats- und EU-Politik gegenüber Menschen auf der Flucht, Unterstützer*innen sowie jeglichen Alternativen zu staatlicher Migrationskontrolle zunehmend repressiver wird. Diese Abschottungspolitik zwingt Menschen dazu, den gefährlichen Weg über das von Frontex überwachte Mittelmeer zu nehmen. Die Anzahl derjenigen, die dabei starben, lag allein 2018 bei über 2.000 Menschen.[1] Die Grenzen zwischen den europäischen Staaten sind streng kontrolliert und hoch militarisiert. Während auf der so genannten Balkanroute zwischen Serbien und Ungarn Geflüchtete von Polizei und Militär mit modernster Technik aufgespürt, mit Gewalt am Grenzübertritt gehindert und ohne Rechtsgrundlage inhaftiert werden, wurden 2015 auch Flüchtende an der Grenze zwischen Bulgarien und der Türkei erschossen.[2]



Trotz alledem nehmen viele Menschen neue, gefahrvolle Wege auf sich. Viele werden daraufhin unter menschenunwürdigen Bedingungen in so genannten „Hotspots“ wie auf den griechischen Inseln Chios, Lesbos und Samos faktisch inhaftiert, da diese seit dem EU-Türkei-Deal für Geflüchtete zu Gefängnissen geworden sind. Aktuell leben allein über 7.500 Menschen im Camp Moria auf Lesbos, das für 3.000 Personen ausgelegt ist. Andere Menschen sitzen an den Grenzen in Velika Kladusa (an der bosnisch-kroatischen Grenze) oder in Ventimiglia (an der italienisch-französischen Grenze) fest, wohnen teilweise auf der Straße oder werden illegal zurückgeschoben.



Von Widerstand und Repression

An verschiedenen Orten regt sich jedoch Widerstand gegen diese tödliche Politik und das EU-Grenzregime, wann immer Menschen gegen willkürliche Inhaftierungen, für offene Grenzen und für ihre Rechte kämpfen. So gab es unter anderem ein Protestcamp von Geflüchteten bei Velika Kladusa im Herbst 2018 sowie unzählige Proteste von Geflüchteten in den Lagern auf den griechischen Inseln und an anderen europäischen Grenzorten, Städten oder (Abschiebe-)Gefängnissen. Viele dieser oft für die Öffentlichkeit unsichtbaren Proteste werden mit Gewalt durch die Polizei oder andere staatliche Kontrollinstanzen beendet und die Protestierenden abgeschoben oder inhaftiert. Aus der Not besetzte Häuser werden wie in Thessaloniki im Sommer 2016 geräumt, solidarische Aktivist*innen durch neue Gesetze mit hohen Haftstrafen wegen „Schleuserei“ konfrontiert. Gleichzeitig kriminalisiert die EU solidarische Seenotretter*innen, wie „Jugend rettet“ oder „Sea Watch“, die mit ihren Schiffen mit Geretteten nicht in europäischen Häfen anlegen dürfen.

Im Folgenden werden einige solcher Repressionsfälle gegen Geflüchtete, die sich ihrer menschenunwürdigen Lage widersetzen, exemplarisch dargestellt. Sie stehen zugleich für unzählige weitere Fälle ähnlicher staatlicher Brutalität und legaler Willkür, die größtenteils im Verborgenen bleiben.

Ahmed H. und die Röszke 11, Ungarn

Im September 2015 wurden bei Protesten gegen die Schließung der ungarisch-serbischen Grenze bei Röszke elf Geflüchtete aus der Menge heraus verhaftet und unter anderem wegen Terrorismus und illegalen Grenzübertritts

---

1 https://www.uno-fluechtlingshilfe.de/fluechtlinge/zahlen-fakten/zahlen-mittelmeer-2018/

2 https://www.zeit.de/wirtschaft/2015-10/fluechtlingskrise-grenzschutz-bulgarien

angeklagt. Im November 2016 wurde einer von ihnen, Ahmed H., zu zehn Jahren Haft verurteilt. Durch Solidaritätsarbeit und Proteste konnte dieses Urteil in den nächsten Instanzen gekippt und um fünf Jahre verringert werden. Seine Freilassung wird für das Frühjahr 2019 erwartet.

Die „Moria 35“ und „Moria 8“, Griechenland

Der Fall der „Moria 35“ ist seit Herbst 2018 abgeschlossen. Darin ging es um 35 Menschen, die im Juni 2017 nach einem friedlichen Sitzstreik im Camp Moria auf Lesbos (Griechenland) von der Polizei wahllos und brutal verhaftet worden sind. Alle 35 Personen wurden freigelassen, einige von ihnen wurden abgeschoben. Ein Vorgehen, das sich auf ähnliche Weise im aktuellen Fall der „Moria 8“ wiederholt: Im März 2018 entfachten sich erneut Proteste im Camp Moria. Das anschließende Klageverfahren gegen die vermeintlichen „Täter*innen“ basierte auf vagen Aussagen zur Identifizierung unter anderem eines vermeintlichen Rädelsführers, der jedoch nachweislich gar nicht vor Ort war, als der Protest losging.

Im Februar 2019 wurden alle acht Angeklagten freigesprochen, nachdem sich herausstellte, dass die Aussage gegen die acht Betroffenen auf Druck der Polizei und mit einem Versprechen auf Weiterreise für den vermeintlichen Zeugen durch diesen getätigt wurde. Somit saßen acht Menschen nachweislich unschuldig für elf Monate im Gefängnis.[3]

Solidarität entlang von Fluchtrouten

Repression und Kriminalisierung gegen Solidaritätsbewegungen entlang von Fluchtrouten haben in den letzten Jahren massiv zugenommen. Die Kriminalisierung von Menschen die versuchen, selbstorganisierte Alternativen zur repressiven Asylpolitik aufzubauen, ist auch andernorts zu beobachten: So wurden in Belgrad zum Schutz vor Kälte für Menschen auf der Flucht besetzte Häuser immer wieder geräumt, Protestaktionen in Ungarn im Kampf gegen den rassistischen Schauprozess gegen Ahmed H. juristisch verfolgt, selbstorganisierte Seenotrettung auf den griechischen Inseln angegriffen, die einfache Basisversorgung von Flüchtenden in Ventimiglia oder die Unterbringung von Geflüchteten in Privathäusern in Brüssel kriminalisiert.

Dennoch gibt es trotz all der staatlichen Repression weiterhin Widerstand und Proteste und außerdem ein breites Netzwerk aus solidarischen Strukturen entlang der Balkanroute und darüber hinaus. So gibt es zum Beispiel in vielen Städten soziale Zentren und Hausbesetzungen, in denen kostenlose Sprachkurse, medizinische Versorgung, Rechtsberatung bei Repression und im Asylverfahren, Essen und Kleidung, aber auch Theater, Musik und Kino organisiert werden. Viele verschiedene und gemeinsame Kämpfe finden permanent statt: von Menschen an den EU-Grenzen, in den Camps, in (Abschiebe-)Gefängnissen und auf den Straßen; gegen die unmenschlichen Bedingungen und das EU-Grenzregime und für Freiräume und Bewegungsfreiheit von Menschen – manche sichtbarer als andere.

Antirepressionsarbeit

Der Fokus der Kampagne „You can‘t evict solidarity“ liegt auf der Unterstützung von Menschen, die nach Widerstandshandlungen in antirassistischen Kämpfen an den EU-Grenzen von staatlichen Repressalien betroffen sind. Seit 2016 wurden mehrere tausend Euro an Spenden gesammelt und an Betroffene weitergeleitet, um Anwalts- und Gerichtskosten zu bezahlen. Außerdem werden Gerichtsprozesse vor Ort oder von Deutschland aus solidarisch und mit Öffentlichkeitsarbeit begleitet, Informationsvorträge zur aktuellen Situation entlang der Balkanroute gehalten und eine transnationale Vernetzung und Zusammenarbeit mit Betroffenen und lokalen Initiativen aufgebaut. Es wurden seither einige Freisprüche erwirkt und Menschen aus Gefängnissen entlassen – unter anderem im Fall der „Moria 8“ und der „Moria 35“ sowie für die 100 Angeklagten der Hausbesetzungen in Thessaloniki. ❖

► Unterstützt die Kampagne und ihre Arbeit, auch mit Spenden:

Rote Hilfe e.V., OG Hannover
IBAN: DE42 4306 0967 4007 2383 57
BIC: GENODEM1GLS
Verwendungszweck:
Cant evict Solidarity

3 Mehr Informationen zu diesen und weiteren Fällen unter: https://cantevictsolidarity.noblogs.org/

Freispruch für die „Moria 8“

Die Kämpfe in den griechischen Flüchtlingslagern gehen weiter

Gruppe in Solidarität mit „Moria 8“ und NBK Lesvos

Nach elf Monaten Haft wurden die „Moria 8“ vom Gericht in Chios freigesprochen. Sie werden nun ihr Asylverfahren auf Lesbos fortsetzen.

■ Am 22. Februar 2019 wurden sie dem Gericht in Chios vorgeführt, wo die drei Richterinnen und vier Geschworenen eine nur eineinhalbstündige Verhandlung benötigten, um die Angeklagten im Anschluss von allen Anklagepunkten freizusprechen. Im Verlauf der Verhandlung wurden einzig die Polizisten und sehr kurz die acht Angeklagten zur Sache befragt. Die Staatsanwältin plädierte daraufhin umgehend auf Freispruch, ohne auch nur die von der Verteidigung vorgebrachten Zeug*innen anzuhören.

Die „Moria 8“ waren am 19. März 2018 verhaftet worden. Die Anklage lautete „Angriff auf die Polizei und Brandstiftung mit Inkaufnahme von Todesfolge“. Sie wurden beschuldigt, fünf Tage vorher an Protesten im Camp Moria teilgenommen zu haben. In dem völlig überfüllten Flüchtlingslager auf der griechischen Insel Lesbos kommt es immer wieder zu Protesten, meist aufgrund der katastrophalen Zustände und der über mehrere Jahre andauernden Asylverfahren.

Schon während der ersten Anhörung, auf die die fast einjährige Untersuchungshaft folgte, wurde die Willkür der Festnahmen offensichtlich. Zu keinem Zeitpunkt hatten ernsthafte Ermittlungen stattgefunden. Die Alibis, die beweisen, dass sich mindestens zwei der acht Angeklagten während der Ereignisse nicht einmal in der Nähe des Camps befanden, wurden weder in den Anhörungen, die direkt nach der Festnahme vor knapp einem Jahr stattgefunden hatten, noch in den darauf folgend eingereichten Widersprüchen gegen die Inhaftierungen berücksichtigt.

Alle 17 damals diensthabenden Polizeizeugen sagten aus, keinen der Angeklagten wiedererkennen zu können. Es gab keinerlei Beweise zur Schuld oder Tatbegehung. Die gesamte Anklage, die aufgrund völliger Substanzlosigkeit nie hätte vor Gericht gebracht werden dürfen, basierte allein auf der Aussage eines Camp-Bewohners, des damaligen „Community Leaders“. Er hatte ausgesagt, trotz Tränengas, Dunkelheit und Rauch alle acht Männer erkannt zu haben, obwohl die Gesichter vermummt waren. Die Polizei ermöglichte ihm, nur einen Tag nach seiner Falschaussage die Insel zu verlassen.[1]

Die Rolle der „Community Leader“ ist äußerst fragwürdig. Sie sind von der Camp-Organisation ernannte Sprecher aller im Camp lebenden Menschen derselben Nationalität. Immer wieder berichten „Communtiy Leader“, unter starkem Einfluss und Druck der Polizei und Camp-Verwaltung zu stehen. Durch gezielte Informationsweitergabe würden Asylverfahren begünstigt, beschleunigt oder umgekehrt negativ beeinflusst. Die Vermutung, dass auch in diesem Fall die Rolle des „Community Leaders“ von der Polizei missbraucht wurde, lag daher von Anfang an nahe. Vor wenigen Monaten bestätigte sich dieser Verdacht, als der ehemalige „Community Leader“ ein Video sandte, in dem er seine Falschaussage zugab und aussagte, die angeklagten Personen lediglich unter Druck der Polizei genannt und beschuldigt zu haben.

Trotz des Freispruchs sind die Angeklagten nun weiterhin gefangen auf der Insel Lesbos, der menschenverachtenden EU-Migrationspolitik ausgesetzt und werden dort ein unfaires Asylverfahren durchlaufen müssen. Einer der „Moria 8“ unterschrieb kurz nach seiner Freilassung den „Voluntary Return“ und ist heute zurück im Irak.

Die „Moria 8“ brauchen weiter Eure Solidarität!

Froh über den Ausgang dieses Prozesses und wütend über die lange Freiheitsberaubung der Angeklagten im Vorfeld der Verhandlung, können wir nicht vergessen, dass dieser Fall exemplarisch für viele ähnliche Fälle steht. Gemeinsam wurde im Fall der „Moria 8“ mit einer solidarischen Anwältin über Monate für die Freilassung der Angeklagten gekämpft. Nur durch Zufall hatten wir Zugang zu den nötigen Informationen, um zumindest geringfügig unterstützen zu können.

Oft ist jedoch keine Kontaktaufnahme zu Gefangenen möglich und die Gefangenen erhalten keinen Zugang zu Rechtshilfe oder emotionaler Unterstützung. Oft enden Anklagen wie diese nicht mit einem Freispruch, in vielen Fällen werden hohe Haftstrafen für kleine oder nicht begangene Delikte verhängt. Die Kriminalisierung und Inhaftierung von Migrant*innen wird immer weiter fortgesetzt. Extrem langer Freiheitsentzug bis zu den Verhandlungen ist die Regel und dient der Einschüchterung und Unterdrückung aller. ❖

► Noch immer haben wir die Prozesskosten nicht gedeckt und benötigen hierfür finanzielle Unterstützung über das Konto von Borderline:

Borderline-europe e.V.
IBAN: DE11 4306 0967 4005 7941 00
BIC: GENODEM1GLS
Verwendungszweck: Refugee Support Lesvos

1 Der EU-Türkei-Deal besagt u.a., dass alle Geflüchteten bis zum Ende ihres Asylverfahrens auf der griechischen Insel verharren müssen, auf der sie ankommen. Nur in Ausnahmefällen wird die unter Zwang umgesetzte räumliche Aufenthaltsbeschränkung aufgehoben.

Nur noch Schrottwert

Londons Polizei wrackt ihre drei Wasserwerfer ab – mit riesigem Verlust

Redaktionskollektiv der RHZ

Sie waren der ganze Stolz des Boris Johnson: Drei ausgemusterte deutsche Wasserwerfer hatte er in seiner Zeit als Bürgermeister von London angeschafft. Nun wurden sie verschrottet. Zum Einsatz kamen sie kein einziges Mal, dafür haben sie der Stadt fast 350.000 Euro Verlust gebracht.

■ Nach den Unruhen 2011 in London und anderen englischen Städten wollte sich Boris Johnson karrierefördernd als kompromissloser Innenpolitiker präsentieren. In Erwartung weiterer, vor allem sozial und wirtschaftlich bedingter Auseinandersetzungen ließ er die Metropolitan Police nach Wasserwerfern suchen. Fündig wurde die Londoner bei der deutschen Bundespolizei: Drei Wasserwerfer 9.000 (WaWe9) mit schon 25 Jahren auf dem Buckel kaufte sie dort 2014 an, Gesamtpreis: 85.022 Pfund (94.340 Euro). Weiß angestrichen, sollten sie das Paradepferd in Johnsons Propagandafeldzug für ein befriedetes London werden.

Ein echter Paukenschlag – denn anders als etwa in Deutschland werden die Gefahren dieses Einsatzmittels in Großbritannien offiziell anerkannt. Deshalb sind sie in England und Wales bis heute nicht zugelassen, ihr Einsatz würde einen Parlamentsbeschluss voraussetzen. Lediglich in Nordirland durften sie bisher unter Bürgerkriegsbedingungen eingesetzt werden. Hier ist auch der gesamte Bestand des Vereinigten Königreichs von (bis zu Johnsons Schritt) sechs Wasserwerfern stationiert.

Prompt verweigerte die damalige Innenministerin Theresa May die Zulassung der drei WaWe9 unter Verweis auf 67 technische und juristische Mängel. Das wurde allgemein als eine der schwersten Demütigungen in Johnsons Amtszeit wahrgenommen.

Unter anderem bemängelte das Home Office, die Fahrzeuge seien zu breit für Londons enge Straßen, die alten Wassertanks zu korrosionsanfällig, Ersatzteile nur schwer und teuer zu beschaffen, die Zielvorrichtungen ungenau und die Beweissicherungstechnik überholt. Außerdem könnten die Wasserwerfer nicht nach London hineinfahren – weil sie alte „Euro 0“-Motoren haben, dort aber nur „Euro 4“ oder höher zugelassen sind. Der in der breiten öffentlichen Debatte über Johnsons alte Neuanschaffung entscheidende Mangel aber waren die Verletzungen, die Wasserwerfer verursachen können.

Boris unterm Wasserwerfer

In seiner Mängelliste führte das Innenministerium die Warnung des „Scientific Advisory Committee on the Medical Implications of Less-Lethal Weapons“ (Sacmill) unter anderem vor schweren Verletzungen etwa an Nase, Ohren oder Mund, vor noch höherem Risiko für die Augen durch zerstörte Brillen, vor Verletzungen durch Gegenstände, die durch den Wasserstrahl umhergewirbelt werden, vor Traumata und späteren psychologischen und mentalen Folgen auf.

Johnson gab reichlich Steuergeld aus, um die Second-Hand-Maschinen zumindest praktisch einsatzfähig zu bekommen. Insgesamt legt die Stadt 322.835 Pfund (358.217 Euro) hin, darunter 32.000 Pfund für eine emissionsarme Nachrüstung der Motoren und rund 1.000 Pfund für neue Lautsprecher. Allein seit 2016 liefen Versicherungskosten von über 12.000 Pfund auf. Zugelassen wurden die Geräte allerdings nie.

2016 war auch das Jahr, in dem Sadiq Khan von der Labour Party Boris Johnson als Bürgermeister ablöste – eines seiner Wahlversprechen war, die umstrittenen Wasserwerfer zu verkaufen und den Erlös in Jugendprojekte zu stecken. Seitdem hatte er versucht, die alten Geräte zu verkaufen – erfolglos. Auch die Hilfe des Verteidigungsministeriums half dabei nichts.

Ende letzten Jahres verkaufte London die drei WaWe9 dann an den Altmetallverwerter Reclamations Ollerton in Newark, Nottinghamshire – zum Schrottwert von 11.025 Pfund, das entspricht 4.078 Euro pro Fahrzeug. Das macht lediglich 3,4 Prozent des Kaufpreises und der seither aufgelaufenen Kosten aus, der Verlust für die Stadt liegt also bei über 344.000 Euro.

Das einzig Bedauerliche an dieser seehoferesken Episode: In der öffentlichen Debatte hatte Boris Johnson einst versprochen, sich von einem seiner Wasserwerfer beschießen zu lassen, um ihre Ungefährlichkeit zu beweisen. Dieses Versprechen hat er bis heute nicht eingelöst – und dazu wird es nun auch nie mehr kommen können. ❖



Quelle: Andreas Hetzer

Mit vereinten Kräften für die Gefangenen

Widerstand gegen dramatische Haftbedingungen in Kolumbien

Andreas Hetzer

„Die kolumbianischen Gefängnisse sind seit jeher Laboratorien systematischer Menschenrechtsverletzungen, die zu einer schwerwiegenden sozialen und humanitären Krise hinter Gittern führen."

■ So beschreibt die Nationale Gefängnisbewegung die dramatischen Haftbedingungen, der die rund 120.000 Inhaftierten Kolumbiens tagtäglich ausgesetzt sind. Dazu gehören unverhältnismäßig hohe Haftstrafen, defizitäre Gesundheitsfürsorge, Korruption, Folter, schlechte Nahrungsmittelversorgung, Gewalt und Unsicherheit, Zerstörung des sozialen Zusammenhalts und der Familie. Insbesondere die massive Überbelegung zählt zu den gravierendsten Problemen. Laut aktuellen Zahlen der Gefängnisverwaltung INPEC sind die Kapazitäten der insgesamt 142 Haftanstalten im Durchschnitt zu 45 Prozent überlastet. In nackten Zahlen bedeutet dies, dass 39.000 Menschen hinter Gittern sitzen, für die eigentlich kein Platz vorgesehen ist. Der Mangel an Resozialisierungsangeboten macht es unmöglich, Strafminderungen zu bekommen. Paula Robledo, Vertreterin der staatlichen Ombudsstelle für Menschenrechte, erklärt: „Die Überbelegung macht es unmöglich, würdige Haftbedingungen zu garantieren."

Der Kampf gegen Drogen und die repressive Strafrechtspolitik des Staates sind Ursachen dafür, dass die Überbelegung in den letzten 25 Jahren um ein Vielfaches angestiegen ist. Zuleidys Rizo Ibarra erläutert, dass es in den letzten Jahren „zu einer unverhältnismäßigen Erhöhung des Strafmaßes und der Erfindung neuer Straftatbestände" gekommen ist. Sie vertritt die Zivilgesellschaft in der Kommission zur Prüfung der Gefängnissituation im Auftrag des Verfassungsgerichtes. Selbst geringfügige Delikte wie Diebstahl, Alkohol am Steuer oder Widerstand gegen die Staatsgewalt werden mit Hafturteilen geahndet. Dazu kommt die Verschleppung von Gerichtsverfahren durch die Justiz. Im Jahr 2018 saßen laut der Tageszeitung *El Espectador* 36.452 Personen ohne Urteil in Haft. Es kommt nicht selten vor, dass Personen zwei Jahre

in Freiheitsentzug verbringen, ohne dass eine richterliche Entscheidung gegen sie vorliegt.

Doch damit nicht genug: Die Sterberaten und Todesfälle in den Gefängnissen steigen täglich, oft aufgrund unterlassener medizinischer Versorgung, Zusammenstößen zwischen Gefangenen oder übermäßiger Gewalt seitens der Wächter. Anwaltskollektive berichten regelmäßig über Folter und die Unterlassung medizinischer Behandlung von politischen Gefangenen. Zudem provoziert die Gefängnisverwaltung gezielt gewalttätige Zusammenstöße, indem politische Häftlinge mit Paramilitärs zusammen in einen Hof gesperrt werden. Zuhauf wird in kolumbianischen Tageszeitungen davon berichtet, dass Schließer*innen sich bestechen lassen und in Korruptionsnetzwerke eingebunden sind. Daraus resultiert, dass Häftlinge für die Zellenmiete, einen Schlafplatz, Trinkwasserrationen oder sogar ein Mittagessen bezahlen müssen. Ehemalige Gefangene berichten, dass man im Knast für alles ein Vielfaches dessen bezahlen muss, was in Freiheit der Preis wäre.



Quelle: *Andreas Hetzer*

AktivistInnen von Asofaminterccuc auf einem Treffen im Oktober 2018 in Pelaya, Department Cesar, um mit anderen sozialen Bewegungen Strategien gegen die Kriminalisierungspolitik der Regierung gegenüber sozialen Bewegungen und die menschenunwürdige Gefängnissituation zu entwerfen.

Foto linke Seite: *Zeitweilige Sperrung der Hauptverbindungsachse „Carretera del Sol" zwischen der Hauptstadt Bogotá und der Karibikregion während des Treffens in Pelaya, um für die Freilassung aller politischen Gefangenen zu protestieren. Transpi links: „Politische Gefangene sind keine StraftäterInnen, sondern soziale AktivistInnen." Transpi rechts von Asofaminterccuc: „Wir sind nicht alle, es fehlen die Inhaftierten der kolumbianischen Gefängnisse."*

Lange Liste von Forderungen

Der Oberste Rechnungshof gibt in einem Bericht vom Oktober 2018 zu Protokoll, dass die Haftsituation weiterhin „unhaltbar" ist. Nach dem Besuch von 22 Haftanstalten bemängelt er die Unterlassung von dringend notwendigen Investitionen in Infrastruktur und Instandhaltung der Haftanstalten. Bereits Jahre zuvor hatte das Oberste Verfassungsgericht die Menschenrechtslage in den Gefängnissen als verfassungswidrig eingestuft. Doch auch die 2015 einberufene Kommission zur regelmäßigen Prüfung der Lage in den Gefängnissen hat bisher nichts geändert. In einer Anhörung der Kommission am 25. Oktober 2018 konstatiert Paula Robledo: „Die gravierenden Verstöße gegen die Rechte der Gefängnisinsassen gehen trotz der Gerichtsverkündungen unvermindert weiter", und folgert daraus ein „Versagen des Gefängnissystems". Angesichts der alarmierenden Situation ist die Liste der Forderungen lang: ein grundlegendes Umdenken in der Strafrechtspolitik; massive Investitionen in Infrastruktur; Neueinstellung gut ausgebildeten Gefängnispersonals; Korruptionsbekämpfung; Zugang der Inhaftierten zur Gesundheitsversorgung und effektive Resozialisierungsmaßnahmen sowie Strafminderungen.

Was also tun, um die Lebensbedingungen im Gefängnis zu verbessern und die systematischen Menschenrechtsverstöße zu ahnden? Ángela Ochoa, Mayerli Vergara und Ángela Karina Molina nehmen das Heft selbst in die Hand und haben mit anderen Betroffenen vor sechs Jahren den „Verein der Familien und Freunde der Inhaftierten des Gefängnisses von Cúcuta" (ASOFAMINTERCCUC) gegründet.

Stellvertretend für die 35 Mitglieder wissen die drei, wovon sie sprechen, denn sie kennen die Gefängnismauern von innen. Ángela Ochoa, eine klein gewachsene Frau mit knallrot gefärbten, eng geflochtenen Haaren, ist erleichtert, dass ihr Bruder nach zwei Jahren Haftzeit endlich wieder zu Hause ist. Er wurde vom Haftrichter wegen schweren Raubüberfalls und Waffenbesitzes ins Gefängnis geschickt, allerdings konnte ihm nie etwas nachgewiesen werden. Im

Gegensatz dazu haben ihre Mitstreiterinnen weniger Glück, denn beide können ihre Ehepartner lediglich während der sonntäglichen Besuchszeiten für ein paar Stunden im Gefängnis besuchen. Beide haben ihre Partner im Gefängnis kennengelernt. Mayerlis Ehemann ist politischer Gefangener und wegen Rebellion zu 40 Jahren verurteilt. 14 Jahre hat er bereits abgesessen. Ángela Karina Molina hat zumindest die Hoffnung, dass ihr Partner in ein paar Monaten nach der Hälfte der Strafe eine vorzeitige Entlassung beantragen kann. Er ist ebenfalls für Rebellion verurteilt, zu neun Jahren Haft.

Beide Frauen erklären, dass politische Häftlinge wesentlich restriktiver behandelt würden als soziale. „Für sie kommt kein Hausarrest als alternatives Strafmaß zum Gefängnis in Frage. Im Hochsicherheitstrakt werden ihnen im Vergleich zu anderen Höfen zahlreiche Vergünstigungen vorenthalten. Beispielsweise sind Intimbesuche nur aller vier Wochen statt wöchentlich möglich", erläutert Ángela Karina.

Massive Überbelegung ist Alltag

Das 2012 eröffnete Gefängnis der größten Grenzstadt zu Venezuela gehört zur dritten Generation nach dem Vorbild US-amerikanischer Haftanstalten. Auch hier gehört die Überbelegung zum Alltag: „Eigentlich für 2.700 Häftlinge ausgelegt, befinden sich momentan 3.600 Personen in Haft. Es gibt immer noch um die 150 politische Gefangene, und das obwohl die Häftlinge der ehemaligen FARC-Guerilla im Rahmen des Friedensabkommens mit der Regierung auf freien Fuß gesetzt wurden", sagt Ángela Ochoa. Zumindest konnte in diesem Gefängnis erreicht werden, dass Paramilitärs, politische und soziale Häftlinge in unterschiedlichen Höfen untergebracht sind.

„Unter der Haft leiden nicht nur die Häftlinge, sondern auch deren Familienangehörige und Freunde", gibt Mayerli Vergara zu verstehen. Als alleinerziehende Mutter hat sie es schwer, sich eine Zukunft aufzubauen. Denn sie sorgt nicht nur für sich und ihre drei Kinder. „Ich muss meinen Mann im Gefängnis unterstützen, vor allem mit Hygieneartikeln. Alle drei Monate dürfen wie Toilettenpapier, Seife und Zahnpasta mit reinnehmen. Jeden Sonntag bringe ich ihm Essen mit, denn das Essen im Gefängnis ist miserabel und absolut ungenießbar." Laut Gefängnisverwaltung gibt es in Cúcuta Arbeitsangebote, so dass Häftlinge Geld verdienen können. Dem widerspricht Mayerli Vergara aus eigener Erfahrung: „Das ist eine Lüge, denn es gibt nur einen Arbeitsplatz pro 100 Häftlinge." Und fügt hinzu: „Die Rechte der Häftlinge werden mit Füssen getreten, schlechte Ernährung, das Fehlen einer medizinischen Versorgung, einfach alles. Deswegen werden sie krank."

Hinzu kommt die erniedrigende und herabwürdigende Behandlung der Familienangehörigen durch die Wächter*innen, so Mayerli Vergara. „Jeden Sonntag das gleiche Spiel und mit jedem Mal häufen sich die Auseinandersetzungen, einmal wegen des Essens, ein anderes Mal wegen der Kleidung. Wir werden wie Verbrecher*innen behandelt und durchsucht, wenn wir unsere Männer im Gefängnis besuchen." Bereits um fünf Uhr morgens stellen sich die Familienangehörigen in die Schlange, um auf die Öffnung des Gefängnisses um sieben oder 7:30 Uhr zu warten – je nach Belieben der Schließer*innen. Manchmal bleiben die Tore sogar komplett verschlossen, ohne weitere Begründung.

Die Mitglieder von ASOFAMINTERCCUC haben ein Theaterstück entwickelt, um die rund zweistündige Tortur der unzähligen Kontrollen und Misshandlungen darzustellen. „So können Menschen, die sich diese endlose Prozedur nicht vorstellen können, sich ein wenig in ihre Lage versetzen", erzählt Ángela Ochoa.

Der Zutritt zum Gefängnis verläuft über Schlangen für Kontrollstempel, Zettel mit Namen und Nummer des Hofes des Inhaftierten, das mehrmalige Passieren von Detektoren, Hundebeschnüffelung und Drogenkontrolle, Durchwühlen und Unbrauchbarmachung des Essens, Abtasten der Körper bis hin zum Ablegen der Kleider samt Unterwäsche und der Entfernung der Binden zur Vaginaluntersuchung, um sicherzustellen, dass die Menstruation keine Lüge war. Beim fehlerhaften Anschlagen eines Detektors oder der falschen Bewegung des Hundes steigen die Nervosität und die Angst der Besucher*innen, am Zutritt gehindert zu werden. „Der psychische Druck beim anschließenden Verhör ist enorm. Leute, die zum ersten Mal eine solche Kontrolle durchmachen, haben Angst und wissen nicht, was sie in dieser Situation tun sollen. Wenn man daran gewöhnt ist, ist das kein Problem und man kann sich gegen die Willkür wehren. Aber nicht jede*r hat den Mut dazu", schildert Ángela Karina Molina.

Austausch und Unterstützung unter Angehörigen

Der Verein ermöglicht den Austausch zwischen den Familienangehörigen über solche Erfahrungen und fängt Ängste auf. Ziel ist es, die Familien in sozialen und rechtlichen Fragen zu unterstützen. „Bevor der Verein ins Leben gerufen wurde, war es für Familienangehörige schwierig, an Informationen zu kommen oder wichtige Dokumente

zu den Häftlingen zu schicken, die die Wächter*innen verschwinden ließen", kommentiert Ángela Karina Molina. Dies habe sich dank der Selbstorganisation geändert. Die Workshops mit Anwält*innen, Sozialarbeiter*innen und Psycholog*innen helfen den Familien.

Besonders wichtig ist dem Verein ihre „Casa de paso". Hier können Familienangehörige von Gefangenen aus anderen Regionen des Landes übernachten, bevor sie am nächsten Morgen zum Gefängnisbesuch aufbrechen. Denn viele Familien müssen teilweise 20 Stunden und mehr Fahrt auf sich nehmen, um zu den Haftanstalten zu gelangen. Diese liegen meist außerhalb der Städte in abgelegenen Regionen ohne Transportmöglichkeiten. Viele Familien haben kein Geld für ein Hotel und können sich nicht einmal die Fahrt leisten. Deswegen bekommen manche Inhaftierte jahrelang keinen Besuch. Insbesondere politische Gefangene werden oft weit entfernt von ihren Familien verlegt. Das ist Teil der staatlichen Repression. Die „Casa de paso" ist aber auch ein Ort der Begegnung und des Austausches für Menschen, die dasselbe Schicksal erleben.

Mayerli Vergara fühlt sich bestärkt, mit ihren Mitstreiter*innen für die Rechte der Gefangenen einzutreten. Sie betrachtet sich als Teil eines gemeinsamen Kampfes über die Gefängnismauern hinweg. Auch wenn die Idee des Vereins vom Kollektiv politischer Häftlinge kam, setzen sie sich sowohl für die politischen als auch für die sozialen Häftlinge ein, wie die drei Frauen mehrmals versichern. Zu ihrer Arbeit gehöre nämlich auch, Häftlingen ohne Familienangehörige und Geld eine Rechtsberatung zu verschaffen, um Petitionen einzureichen oder Anzeigen zu formulieren. „Sie sind uns sehr dankbar dafür, dass wir Kopien anfertigen und Papiere hin- und herschaffen", erzählt Ángela Ochoa. Auch die Spendenaktionen und Proteste außerhalb der Gefängnismauern kämen allen Gefangenen gleichermaßen zugute.

Die Bildungsarbeit als Ersatz für unterlassene Resozialisierungsprogramme ist ein weiterer Schwerpunkt ihrer Arbeit. Dafür arbeiten die Frauen und Männer des Vereins mit Regierungsinstitutionen, Gewerkschaften und Universitäten zusammen. Auf diese Weise haben sie es geschafft, gemeinsam mit zwei hiesigen Universitäten eine Fortbildungsmaßnahme zu Menschenrechten ins Leben zu rufen und von der Gefängnisverwaltung genehmigt zu bekommen. Seitdem finden mit politischen Gefangenen und den Menschenrechtsbeauftragten aus den jeweiligen Gefängnishöfen Workshops hinter Gittern statt. In Kooperation mit weiteren Bildungsinstituten bieten sie Fortbildungen für Häftlinge an, damit diese nach ihrer Haftzeit bessere Perspektiven haben.

„Wir arbeiten auch mit inhaftierten Frauen, denn diesen Aspekt hat die Nationale Gefängnisbewegung bisher vernachlässigt. Man spricht immer von den Männern, wenn von Häftlingen geredet wird. Dabei wird vergessen, dass die Rechte der inhaftierten Frauen genauso verletzt werden", stellt Ángela Ochoa fest. Deshalb begleitet der Verein Lehrpersonal in die Höfe der Frauen.

Dem deutschen Publikum will Ángela Ochoa vor allem mit auf den Weg geben, „dass es die Gefangenen nicht vergessen, sich als Teil von ihnen verstehen soll, denn die Unterstützung für sie ist sehr gering". Und Mayerli Vergara fügt hinzu: „Die politischen Gefangenen sind keine Kriminellen, sondern Kämpfer für eine gerechte Sache. Sie geben uns die Kraft für sie zu kämpfen, denn sie sind unsere Familie. Und wir setzen uns für alle im Gefängnis ein. Es geht um die Menschenwürde in den Haftanstalten Kolumbiens." ❖

► Das Gespräch mit ASOFAMINTERCCUC wurde am 20. Oktober 2018 in Pelaya, im Departamento Cesar auf dem „Treffen gegen die Kriminalisierung der Armut, der sozialen Bewegungen und der Gefängnissituation in Kolumbien" geführt. Der Autor hat das Treffen für das Red Hermandad y Solidaridad con Colombia (RedHer) begleitet.



„Eine der wichtigsten Aufgaben zur Stärkung des antifaschistischen Kampfes“

Die Rote Hilfe Deutschlands in Hessen-Frankfurt in der Illegalität ab 1933

Silke Makowski (Hans-Litten-Archiv)

Schon seit der Entstehung der Rote-Hilfe-Komitees 1921 war von Frankfurt/Main aus die Solidaritätsarbeit im Süden Hessens koordiniert worden, damals mit der KPD-Aktivistin Cäcilie Aumann an der Spitze.

■ Nach der Gründung der Roten Hilfe Deutschlands (RHD) als Mitgliederorganisation war hier die Bezirksleitung Hessen-Frankfurt ansässig, zuletzt in einem Büro in der Großen Friedberger Straße 23. Der Bezirk war von 2.698 Individualmitgliedern in 84 Ortsgruppen im Jahr 1925 rasch angewachsen und umfasste im Herbst 1932 schließlich 18.193 EinzelbeitragszahlerInnen in 274 Ortsgruppen; hinzu kamen zahlreiche Kollektivmitglieder. Dabei war es sehr gut gelungen, UnterstützerInnen jenseits der Kommunistischen Partei (KPD) in die aktive Arbeit einzubinden, so dass 1932 über 63 Prozent der RHD-FunktionärInnen in Hessen-Frankfurt parteilos waren. Auch die Kampagnen zur Gewinnung weiblicher Mitglieder waren erfolgreich gewesen, wie der Frauenanteil von 29 Prozent beweist, der über dem reichsweiten Durchschnitt von 26,7 Prozent lag.[1]

Seit 1929 hatte Hans Quarch den Bezirk geleitet, und angesichts der sich zuspitzenden Repression zu Beginn der 1930er Jahre wurden erste Vorbereitungen auf ein mögliches Verbot getroffen. Dazu gehörte der Wechsel von allzu bekannten AktivistInnen, weshalb Quarch zu Jahresanfang 1933 nach Mannheim zog, um die benachbarte Rote Hilfe Baden-Pfalz zu leiten. Im Austausch übernahm ein Mannheimer den Vorstandsposten in Hessen-Frankfurt.

Die erfolgreiche Solidaritätsarbeit wurde durch den brutalen NS-Terror im Frühjahr 1933 jäh unterbrochen, und viele RHD-FunktionärInnen und Basismitglieder wurden von den Nazis in Konzentrationslager verschleppt, insbesondere

1 vgl. Bericht zur ZV-Sitzung 8./9. Mai 1932, StAB 4,65 – 482; und: Orgbericht zur ZV-Sitzung 30. Oktober 1932, StAB 4,65 – 484



in das KZ Osthofen bei Worms. Nach den ersten Verhaftungswellen übernahm der frühere KPD-Reichstagsabgeordnete Otto Brenzel, der rechtzeitig untergetaucht war, im Frühsommer 1933 die Leitung der Organisation. Unter dem Decknamen „Robert“ gewann er mehrere engagierte Rote HelferInnen für den Neuaufbau, darunter Lore Wolf („Lina“) und den früheren Mitarbeiter des RHD-Rechtsschutzbüros Fritz Köhne („Günther“). Zusätzlich zur finanziellen Unterstützung für die Verfolgten gab der Kreis um Brenzel regelmäßig zwei verschiedene Zeitungen heraus, und für die Verwaltungsarbeiten war schon im Frühjahr 1933 ein geheimes Büro bei Franz und Maria Heesen in der Börnestraße 43/45 eingerichtet worden.

Damit waren zwar die Grundlagen für den breiten Widerstand der Roten Hilfe in der Region gelegt, doch blieb der Aktionsradius in dieser Phase beschränkt: Zu zehn der 13 früheren Unterbezirke bestand kein Kontakt, und viele der Frankfurter Stadtteilgruppen waren durch Verhaftungen stark geschrumpft oder inaktiv, so dass zu Jahresende nur 200 Mitglieder zentral kassiert wurden. Die Wiederbelebung der geschwächten Basisstrukturen ging schleppend voran, und zudem fehlte unter dem KPD-Funktionär Brenzel die nötige Trennschärfe zur Kommunistischen Partei. Obwohl er die ersten Erfolge bei der Konsolidierung der illegalen Solidaritätsorganisation in Frankfurt anerkannte, beurteilte der Berliner RHD-Zentralvorstand die Lage kritisch und plädierte für eine Neubesetzung: „Die allgemeine Arbeit des Bezirks steht auf schwachen Füssen. Der Grund scheint zu sein, dass 1. unser Freund zu bekannt ist, 2. unser Freund eine zu wenig energisch durchgreifende Arbeit im gesamten Bezirksmasstab geleistet hat. [...] Es scheint eine kleine Schwäche unseres Freundes zu sein, welcher glaubt die RH die die Massenorg. für die Befreiung unserer Klassenkämpfer sein soll, auszunützen für parteipolitische Propaganda. Das geht nicht nur aus seiner Zeitung hervor, sondern darüber äusserte sich auch der Freund, der jetzt die Leitung übernehmen soll.“[2]

Seit Herbst 1933 war der Instrukteur „Rudi“ (Hans Neumeister) im Auftrag des Zentralvorstands vor Ort und unterstützte die Ausweitung der Aktivitäten. Zu Beginn des Jahres 1934 wurde nach und nach ein neues Gremium aus Roten HelferInnen gebildet, die weniger polizeibekannt waren und über größere Bewegungsfreiheit verfügten. Nach einer Übergabephase ging der ständig von Verhaftung bedrohte Brenzel im März ins Exil, nachdem er den Posten als Politischer Leiter an „Rudi“ übertragen hatte. Zu diesem Zeitpunkt war die Organisation trotz wiederholter Verhaftungen an der RHD-Basis stark angewachsen.

AN2850

Preis: 10 Pfg.

Proletarisches Volks-Gericht.

Herausgeber: Rote Hilfe, Bez. Hessen-Frankfurt.

WER?

ICH:

Der Prozess gegen die angeblichen Reichstagsbrandstifter!

Am 27. Februar 1933 brannte der Reichstag. Sofort wurden von der Hitlerregierung die Kommunisten der Brandstiftung beschuldigt. Eine wüste Kommunistenhetze setzte ein. Keine Stimme durfte sich gegen diese Beschuldigung erheben, wie überhaupt seit diesem Tage in Deutschland niemand mehr etwas anderes sagen darf als wie es die Regierung oder die Nazis wollen.
Trotzdem aber glauben auch in Deutschland höchstens ein paar dumme, alte Jungfern an die Schuld der Kommunisten, denn jeder fragt sich: "Warum sollten die Kommunisten den Reichstag angezündet haben?"
Die Nazis behaupten: Als Signal zum bewaffneten Aufstand.

Hauptmann,
Reichstagspräsident,
Morphinist,
Innenminister in Preussen,
Reichsluftfahrts-Minister
Preuss. Ministerpräsident
General d. Reichswehr ehrenhalber
Eitler Fant
General d. Landespolizei

Goering, genannt der kleine Nero!

Als Technischer Leiter und Stellvertreter von „Rudi“ war Fritz Köhne eingesetzt, der die Kontakte im Bezirk koordinierte und sich an der Erstellung von Flugblättern und Zeitungen beteiligte. Das dritte Mitglied in der neuen Bezirksleitung war die gelernte Stenotypistin Lore Wolf, die ebenfalls an den Publikationen mitarbeitete, die Verwaltungs- und Schreibarbeiten übernahm und die Kassengeschäfte erledigte. Hermann Fischer, der unter dem Decknamen „Lang“ zum engeren Kreis gehörte, kümmerte sich um die Beschaffung illegaler Quartiere und wurde später als Organisationsleiter eingearbeitet.

Als wichtigen Mitstreiter gewann Lore Wolf den ehemaligen Mannheimer Pfarrer Erwin Eckert, der nach seinem Beitritt zur KPD seine Arbeit verloren hatte und 1933 von den Nazis inhaftiert worden war. Nach seiner Freilassung betrieb er mit seiner Frau eine Leihbibliothek in Frankfurt, die trotz der Beobachtung durch die Gestapo ein zentraler Vernetzungsort der illegalen RHD wurde. Unter anderem korrigierte Eckert Flugblatttexte und Artikel, die ihm – versteckt zwischen den Seiten der zurückgegebenen Bücher – übermittelt wurden und die er bei der Ausleihe neuer Bücher mit Anmerkungen versehen auf die gleiche Weise zurückgab.[3] Neben der redaktionellen Tätigkeit und regelmäßiger Beratung der Bezirksleitung vermittelte der frühere Pfarrer Kontakte zu NS-kritischen christlichen Gruppen, insbesondere zu den QuäkerInnen, die die Solidaritätsarbeit durch große Spenden unterstützten.

Dank der guten Kontakte von Lore Wolf konnte ein breites Spektrum von SympathisantInnen und Mitgliedern gewonnen werden. So ermöglichte der Briefträger Karl Rüb, der auch einen RHD-Spendenkreis bei der Post aufbaute, die

2 Organisationsbericht des Z.V. der R.H.D. für die Zeit vom 15.11. bis 31.12.1933, S. 8, SAPMO RY I 4/4/27 Bl. 56

3 vgl. Lore Wolf, Ein Leben ist viel zu wenig, Berlin 1973, S. 43

klandestine Kommunikation mit dem Berliner Zentralvorstand, indem er Briefe an eine vereinbarte nichtexistente Adresse in seinem Zustellbereich an Wolf übergab. EinzelhändlerInnen und GastwirtInnen stellten sich als Anlaufadressen für KurierInnen und als Verteilstellen für antifaschistische Literatur zur Verfügung, da der bei ihnen übliche rege Publikumsverkehr eine optimale Tarnung bildete: Auf ein vereinbartes Stichwort hin wurde den scheinbaren KundInnen der gewünschte Kontakt weitervermittelt oder ein verpackter Stapel Druckschriften ausgehändigt. Unverdächtig wirkende UnterstützerInnen wie der sozialdemokratische Polizeibeamte Emil Monno verwahrten Pakete mit verbotenen Schriften und stellten ihre Wohnungen als Übernachtungsplätze für Untergetauchte zur Verfügung.

Bald verfügte die Rote Hilfe wieder über zahlreiche Stadtteil- und Ortsgruppen im Raum Frankfurt, und auch in weiter entfernt liegende Städte bestanden aufgrund der intensiven Bemühungen des Bezirksinstrukteurs Ernst Ringel dauerhafte Verbindungen. In acht Unterbezirken waren Leitungen gebildet worden, so dass es außer in Frankfurt und Höchst auch in Hanau, Aschaffenburg, Darmstadt, Langen, Friedberg und Gießen gut organisierte Strukturen gab. Im Sommer 1934 bestanden in Hessen-Frankfurt 54 Ortsgruppen mit 210 FunktionärInnen, und knapp 1.000 Mitglieder bezahlten monatlich 20 Pfennig, was durch zahlreiche Spendenkreise ergänzt wurde. Von den kassierten Beiträgen flossen 60 Prozent direkt in die lokale Unterstützungsarbeit, während 40 Prozent an die Frankfurter Leitung abgeführt wurden.[4] Dadurch verfügte die Rote Hilfe über eine stabile finanzielle Grundlage und konnte außer der materiellen Unterstützung für die politischen Gefangenen und ihre Familien einen weiteren Schwerpunkt auf Öffentlichkeitsarbeit legen.

Mit zwei regelmäßigen Publikationen und zahlreichen Flugblättern gehörte die südhessische RHD zu den Spitzenreitern in diesem Aufgabenbereich. Über die Entwicklung der Mitgliederzeitung *Das Proletarische Volksgericht*, an der Köhne, Wolf, „Rudi“ und Eckert mitwirkten, äußerte sich der Berliner Zentralvorstand im Sommer 1934 äußerst lobend: „Das ‚Proletarische Volksgericht‘, Frankfurt, erscheint 14-tägig und hat die Auflagenziffer von 500 auf 1.600 gesteigert. Durch die Schaffung einer kollektiven Redaktion konnte gerade am ‚Proletarischen Volksgericht‘ eine stetige inhaltliche Verbesserung festgestellt werden.“[5] Durch den Verkauf des Blatts im gesamten Bezirk konnten zusätzliche Einnahmen für die Solidaritätsarbeit erzielt werden.

Das Proletarische Volksgericht informierte über die lebensbedrohliche Lage von prominenten politischen Gefangenen wie Ernst Thälmann und Erich Mühsam, berichtete über aktuelle Prozesse und Massenverhaftungen in der Region, analysierte die politische Lage und rief zur Stärkung der Solidaritätsarbeit auf. In Leitartikeln wurden bewährte Kampagnen der RHD aufgegriffen, zum Beispiel in der Märzausgabe 1934, die unter dem Titel „Kampf dem weißen Terror! Rüstet zum 18. März!“ Aktivitäten zum Tag der politischen Gefangenen anregte:

„Der 18. März ist der Kampftag für die Opfer des weissen Terrors! [...] In einem Jahr hat die kämpfende Arbeiterklasse Deutschlands 2.500 Todesopfer zu beklagen. In der ganzen Welt in dieser Zeit 46.000. In Deutschl. alleine sitzen 170.000 in Gefängnissen & Konzentrationslagern, dazu kommt noch die grosse Zahl der Verletzten & zu Krüppeln Geschlagenen. Die Unterstützung & Hilfe für diese Opfer ist eine der wichtigsten Aufgaben zur Stärkung des antifaschistischen Kampfes. [...] Organisiert überall Sammlungen für die Opfer des Faschismus und werbt für die Rote Hilfe. Führt den 18. März im Zeichen der Einheitsfront durch. Macht diesen denkwürdigen Tag zu einem Grosskampftag gegen das faschistische System, übt Solidarität.“[6]

Zusätzlich zu dieser Massenzeitung brachte die Bezirksleitung in dreistelliger Auflage die an FunktionärInnen gerichtete Monatsschrift *Der Widerstand* heraus, die in erster Linie organisationspraktische Themen wie die Gründung von Spendenkreisen oder die Werbung bei SPD-Mitgliedern behandelte. Unter Titeln wie „Fort mit den Blutgerichten!“ oder „Im Namen des Volkes!“ druckte die RHD

4 vgl. Zeugenvernehmung Köhne, NS-Dokumentationszentrum Rheinland-Pfalz, 9/131

5 Bericht über die Lage der Organisation und die Tätigkeit des Zentralvorstandes für das erste Halbjahr 1934, S. 18, SAPMO RY I 4/4/27, Bl. 88

6 Proletarisches Volksgericht, 2. Jahrgang Nr. 3, S. 1f, Studienkreis dt. Widerstand AN 2624



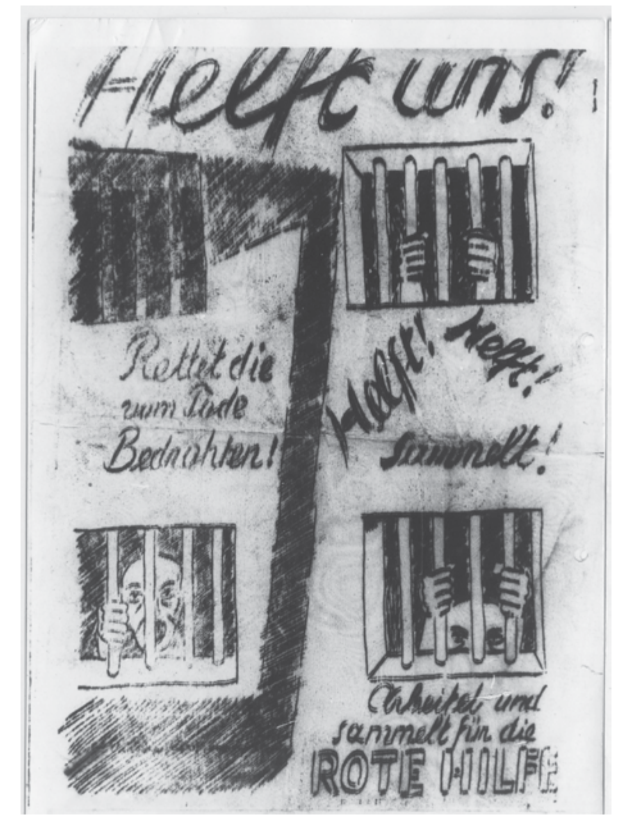
Flugblätter, und auch Postkarten mit den Fotos von Thälmann und anderen gefangenen KommunistInnen wurden breit vertrieben.

Neben den eigenen Publikationen erhielt der Bezirk über „Rudi" und durch die Reichskurierin „Else" (Eva Lippold) das RHD-Zentralorgan *Tribunal* und weitere Druckschriften. Diese beiden AktivistInnen stellten den ständigen Austausch mit der Berliner Leitung sicher und vernetzten die erfolgreiche Arbeit in Südhessen mit den überregionalen Entwicklungen.

Ende Juli 1934 zeichnete sich eine unerwartete Bedrohung ab: Per Brief warnte der Zentralvorstand Lore Wolf vor „Rudi", der seinen Posten inzwischen an Köhne übergeben hatte und verstärkt im Raum Mannheim tätig war, und äußerte die Vermutung, er arbeite für die Gestapo. Im August fuhren Fritz Köhne, Lore Wolf und Hermann Fischer illegal ins Saarland, das unter Völkerbundmandat stand und dadurch dem Zugriff der Nazis entzogen war. Bei einer Krisenbesprechung mit der Leiterin der RHD Baden-Pfalz und Willi Koska von der RHD-Reichsleitung erhärtete sich der Spitzelverdacht gegen „Rudi" und die FrankfurterInnen kehrten auf getrennten Wegen zurück, um die Organisation umzustrukturieren und möglichst weite Teile vor dem Zugriff der Nazis zu retten.

Doch die Gestapo reagierte umgehend auf die Enttarnung ihres Informanten, der durch seine lange Mitarbeit die Strukturen bestens kannte. Innerhalb weniger Wochen erfolgten dutzende von Verhaftungen, denen fast alle führenden Mitglieder zum Opfer fielen. Nur Lore Wolf gelang schließlich die Flucht ins Ausland, wo sie sich in den Exilstrukturen der Roten Hilfe engagierte.

Für das Frankfurter Stadtgebiet bedeuteten die durch „Rudi" ausgelösten Massenverhaftungen einen schweren Einbruch, von dem sich die Solidaritätsorganisation nie wieder vollständig erholen sollte. Nachdem Fritz Köhne unter der brutalen Folter zusammengebrochen war und durch umfassende Aussagen weitere Informationen preisgab, war die RHD auf Unterstützung von außen angewiesen. Mithilfe der KPD und der Revolutionären Gewerkschaftsopposition (RGO) konnte sich eine neue Bezirksleitung unter Otto Reith bilden, die die materielle Unterstützung fortsetzte und mehrere Zeitungsausgaben produzierte. In einigen Stadtteilen, die von den Verhaftungen verschont geblieben waren, konnte die Arbeit weitgehend ungestört fortgesetzt werden, und in anderen Unterbezirken wurden sogar neue Ortsgruppen aufgebaut. Das lag hauptsächlich an Ernst Ringel, der den Razzien im Herbst 1934 entgangen war und die kleineren Städte in Südhessen als Bezirksinstrukteur vorbildlich betreute.



Im Frühjahr 1935 traf ein zweiter Schlag die Rote Hilfe Hessen-Frankfurt, als die Gestapo mit einer umfangreichen Verhaftungswelle die KPD und die RGO angriff. Durch die personellen Überschneidungen gelang den Nazis auch ein Einbruch in die Solidaritätsstrukturen, indem ihnen unter anderem der bisherige RHD-Leiter Otto Reith und der für seine Nachfolge vorgesehene Adam Leis in die Hände fielen. Wenig später wurde Ringel verhaftet, wodurch die NS-Verfolgungsbehörden seine Verbindungen in ganz Südhessen aufdecken und weite Teile des Bezirks aufrollen konnten.

Da die Verbindungen zum Zentralvorstand seit dem großen Repressionsschlag im Herbst 1934 abgerissen waren, konnte auch die Berliner Leitung trotz vielfacher Bemühungen keine wirkliche Hilfestellung leisten. Die Unterstützungstätigkeit wurde von den verbliebenen Basisgruppen fortgeführt und zumindest im Frankfurter Stadtgebiet lose koordiniert, wie die Berichte des Zentralvorstands anmerken, der ab 1936 wieder schwache Kontakte zu den Strukturen unterhielt. Trotz immer neuer Angriffe durch die Nazis konnte die RHD-Reichsleitung Anfang 1937 über Frankfurt berichten:

„Vor einigen Wochen erfolgten groessere Verhaftungen, wovon ein Teil unserer Helfer betroffen wurde. [...] Ab 1. Maerz sind wir wieder soweit, um etwa 45 Familien zu erfassen. In diesem Gebiet kam die Hilfsarbeit ueber die Betreuung einer Anzahl von Familien nicht hinaus. Dort herrscht ein aeusserst starker Kraeftemangel [...] sodass eine unserer Hauptaufgaben sein wird, neue Kraefte fuer die Hilfsarbeit zu gewinnen."[7]

Bis zur Befreiung konnte die Unterstützung für die Verfolgten zumindest in kleinem Maßstab fortgesetzt werden, doch erreichte sie nie wieder die anfängliche Breite. ❖

7 Bericht der R.H.D. ueber die Hilfsarbeit und die Hilfsbewegung in Deutschland (Berichtszeit zweite Haelfte des Jahres 1936), S. 37, SAPMO RY I 4/4/27, Bl. 249

ROTE HILFE E.V. LITERATURVERTRIEB

Postfach 6444, 24125 Kiel
Telefon & Fax 04 31/751 41
Öffnungszeiten:
Dienstag: 15–18 Uhr
Donnerstag: 17–20 Uhr
literaturvertrieb@rote-hilfe.de
Fingerprint: B087 DCC7 BE59 78E6 E412 19D4 C8E3 386C 76B9 52DA

IBAN: DE97 200100 2000 355 09 202
BIC: PBNKDEFF

Der vollständige Bestand des Literaturvertriebs ist online unter www.rote-hilfe.de/literaturvertrieb einsehbar.

Die Rote Hilfe
Bundesweites Quartalsmagazin der Roten Hilfe e.V.;
regelmäßige Berichterstattung über die Rote Hilfe, Prozesse und Ermittlungen sowie Entwicklungen im Polizei- und Justizapparat. Aktuelle Schwerpunktthemen.
60–70 Seiten. DIN A4
2,– Euro (für Mitglieder kostenlos)

ANTIREPRESSION

Solidarität sichtbar machen!
Plakate, Flyer und Sticker zur Kampagne gegen die Repression gegen kurdische Organisationen.

In Bewegung
Praxishandbuch zum Thema Repression für linke Aktivist_innen bezogen auf die Rechtslage in der Schweiz
Verein AntiRep Bern (Hg.). 2015. Unrast Verlag.
Paperback. 184 S.
13 Euro

Fliegendes Material der Roten Hilfe e.V.
Infoflyer zu den Themen Anquatschversuche, Aussageverweigerung, Beugehaft, Pfefferspray, Hausdurchsuchung, Strafbefehle, Selbstdarstellung der Roten Hilfe (auch auf engl.). Gegen Erstattung der Versandkosten.

United We Stand!
Unterstützt die aufgrund des G20 von Strafverfahren und Haftstrafen Betroffenen! Plakate und Flyer zur Spendenkampgane der Roten Hilfe. Gegen Erstattung der Versandkosten.



Aussageverweigerung
Broschüre der Roten Hilfe e. V. 2016. Neue, vollständig überarbeitete Ausgabe. Brosch. A5, 68 S.
1 Euro

Protestrecht des Körpers
Einführung zum Hungerstreik in Haft
Sabine Hunziker. 2016. Unrast Verlag. Paperback. 108 S.
9,80 Euro

Wege durch den Knast
Alltag – Krankheit – Rechtsstreit
Redaktionskollektiv (Hg.). 2016. Assoziation A. Paperback. 600 S.
19,90 Euro

Wege durch die Wüste
Antirepressionshandbuch, überarbeitete Neuauflage, Autorinnenkollektiv. 2016. edition assemblage.
Paperback. 256 S.
9,80 Euro



Was tun wenn's brennt?!
Auf Demonstrationen; bei Übergriffen; bei Festnahmen; auf der Wache. Rechtshilfetipps. Rechtshilfebroschüre der Roten Hilfe e.V.. 2017. Brosch. 32 S. A6. Auch erhältlich auf englisch, italienisch, arabisch, türkisch und französisch. Gegen Erstattung der Versandkosten.

BEWEGUNGEN UND REPRESSION

Alltäglicher Ausnahmezustand
Institutioneller Rassismus in deutschen Strafverfolgungsbehörden
Kampagne für Opfer rassistischer Polizeigewalt (KOP) (Hg.). 2016. edition assemblage.
Paperback. 144 S.
9,80 Euro



Notizen aus der Sicherungsverwahrung
Kolumnen & Essays
Thomas Meyer-Falk. 2018.
TrikontDuisburg|DialogEdition.
Paperback. 106 S.
10 Euro



Verboten
Zur Kriminalisierung von Indymedia linksunten
Rote Hilfe e.V. (Hg.). 2018.
Brosch. A5. 22 S.
Gegen Erstattung der Versandkosten.

§129 in Leipzig – Linke Politik verteidigen
EA Leipzig, Betroffene, Rote Hilfe OG Leipzig (Hg.). 2018.
Brosch. A5, 38 S.
Gegen Erstattung der Versandkosten

Der TKP/ML-Prozess in München
Rote Hilfe e.V. und ATIK (Hg.). 2018.
Brosch. A4. 31 S.
2 Euro

gefangenen info
Aktuelle und vergangene Ausgaben.
Netzwerk Freiheit für alle politischen Gefangenen (Hg.)
Brosch. A4, ca. 34 S.
2 Euro

Gefährderleaks
Konstruktionen des LKA Berlin am Beispiel der Rigaer Strasse.
Autonomer Sonderermittlungsausschuss. 2018.
Brosch. A4, 15 S.
Gegen Erstattung der Versandkosten

Der Hunger des Staates nach Feinden
Die Geschichte der Paragrafen 129, 129a u. 129b und ihre Anwendung gegen die radikale Linke.
Rote Hilfe. 2009. Brosch. A4. 80 S.
3,– Euro

NachrICHten aus dem Strafvollzug
Essays und Gedichte von Thomas Meyer-Falk.
J. Gotterwind (Hg.). 2010. Blaulicht-Verlag. Paperback. 164 S.
9,90 Euro

Von Armeeeinsatz bis Zensur
Ein ABC der Repression. G8-Gipfel 2007.
Rote Hilfe. 2007. Brosch. A4. 75 S.
Gegen Erstattung der Versandkosten

Das zarte Pflänzchen der Solidarität gegossen
Eine Nachbereitung zu den Verfahren und dem Prozess wegen Mitgliedschaft in der militanten gruppe (mg). Bündnis für die Einstellung der 129(a)Verfahren. 2011. edition assemblage. Paperback. 86 S.
4,80 Euro

Stammheim
Der Prozeß gegen die Rote Armee Fraktion. Die notwendige Korrektur der herrschenden Meinung.
Pieter Bakker Schut. 2007. Pahl-Rugenstein. Paperback. 685 S.
19,95 Euro

Reden vor Gericht
Plädoyers in Text und Ton.
Heinrich Hannover. 2010.
PapyRossa. Einband. 276 S.
22,– Euro

GESCHICHTE DER ROTEN HILFE

Helft den Gefangenen in Hitlers Kerkern
Die Rote Hilfe Deutschlands in der Illegalität ab 1933. Silke Makowski. 2016. Schriftenreihe des Hans-Litten-Archivs zur Geschichte der Roten Hilfe – Band I. Verlag Gegen den Strom. Brosch. A4, 120 S.
7,– Euro

Die Rechtsanwälte der Roten Hilfe Deutschlands
Politische Strafverteidiger in der Weimarer Republik. Geschichte und Biografien von A wie Albert Aaron, Alex Heilbrunn, Felix Halle, Hans Litten, Alfred Lewinsohn bis Arthur Wolff. Schneider, Schwarz, Schwarz. 2002. Pahl-Rugenstein für die Rote Hilfe. Hardcover. 364 S.
16,– Euro

Genossenschutz
Die Rote Hilfe in Westberlin 1969–71
Rote Hilfe e. V. & Hans-Litten-Archiv e. V.. 2011. Brosch. A4. 56 S.
5,– Euro

Die Solidarität organisieren
Konzepte, Praxis und Resonanz linker Bewegung in Westdeutschland nach 1968. Mit einem Geleitwort von Karl Heinz Roth.
Hartmut Rübner. 2012. Plättners Verlag. Paperback. 304 S.
16,80 Euro

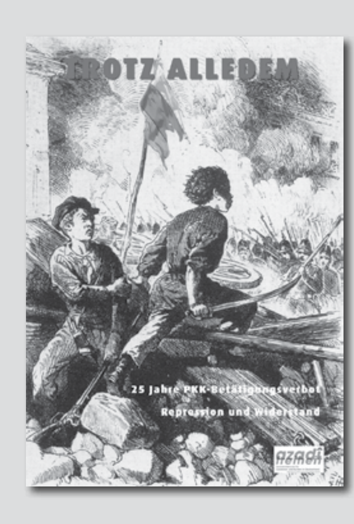
Der Barkenhoff, Kinderheim der Roten Hilfe 1923–1932
Die Kinderhilfe, der Barkenhoff, das Kinderheim in Egelsburg, Heinrich Vogeler und die Rote Hilfe. 192 Seiten mit zahlreichen Abbildungen. Gesamte Restauflage des Verlages beim Literaturvertrieb der Roten Hilfe.
1991. Broschur
16,– Euro

Zu Unrecht vergessen
Arbeit eines Rote-Hilfe Anwaltes in der Weimarer Republik: Felix Halle und die deutsche Justiz.
Josef Schwarz. 1997. GNN-Verlag. Paperback. 248 S.
13,– Euro

Das Prinzip Solidarität
Zur Geschichte der Roten Hilfe in der BRD (Band 1)
Bambule (Hg.). 2013. Laika-Verlag. Paperback. 400 S.
21,– Euro

Das Prinzip Solidarität
Zur Geschichte der Roten Hilfe in der BRD (Band 2). Bambule (Hg.). 2013. Laika-Verlag.Paperback. 368 S.
21,- Euro

INTERNATIONALES



...trotz alledem
25 Jahre PKK-Betätigungsverbot – Repression und Widerstand
Azadî e.V., Rechtshilfefonds für Kurdinnen und Kurden in Deutschland (Hg.). 2018.
Brosch. A4, 130 S.
Gegen Erstattung der Versandkosten.

„Ich würde es wieder tun“
Texte aus dem kolumbianischen Knast. Redher / CSPP (Hg.). 2015. Paperback. 117 S., 6,– Euro

Hau ab, Mensch!
Erfahrungen von Xosé Tarrio. 1997/2007. Paperback. 402 S.
8,– Euro

Zehn Jahre grenzüberschreitende Kurdenverfolgung
Beiträge für eine Menschenrechtschronik. Eberhard Schulz. 1998. GNN-Verlag. Paperback. 124 S.
1,– Euro (Sonderpreis)

How many more years?
Haft in den USA. Biografie des politischen Gefangenen Ruchell „Cinque“ Magee. Mark A. Thiel. 2000. Atlantik-Verlag. Paperback. 252 S., 4,– Euro (Sonderpreis)

Mumia Abu Jamal – Der Kampf gegen die Todesstrafe und für die Freiheit der politischen Gefangenen.
Bibliothek des Widerstandes, Bd.14. Laika-Verlag 2011. Hardcover. 269 S. mit DVD: Hinter diesen Mauern (J. Burjes, H. Kleffner. BRD 1996. 70 Min.), In Prison My Whole Life (M. Evans, USA 2007. 90 Min. OmU), Justice on Trial (K. Esmaeli, USA 2011. 25 Min.)
24,90 Euro

SICHERHEITSTECHNOLOGIE

DELETE – digitalisierte Fremdbestimmung
Hefte zur Förderung des Widerstands gegen den digitalen Zugriff. Band IV Capulcu. 2018
Brosch. A4, 71 S.
1,- Euro

Was macht uns wirklich sicher?
Ein Toolkit zu intersektionaler transformativer Gerechtigkeit jenseits von Gefängnis und Polizei
Melanie Brazell (Hg.). 2018.
edition assemblage.
Paperback. 160 S.
8,00 Euro

Disrupt – Widerstand gegen den technologischen Angriff
Hefte zur Förderung des Widerstands gegen den digitalen Zugriff. Band III Capulcu. 2017
Brosch. A4, 71 S., 1,- Euro

Identität auf Vorrat
Zur Kritik der DNA-Sammelwut. Gen-ethisches Netzwerk (Hg.). 2014. Assoziation A. Paperback. 136 S.
14,– Euro

Eurovisionen
Aspekte und Entwicklungen der europäischen Repressionsarchitekur
Redaktionskollektiv der Hamburger Ortsgruppe der Roten Hilfe e. V. (Hg.). 2013. Laika-Verlag. Paperback. 140 S.
17,– Euro



Demonen
Zur Mythologie der Inneren Sicherheit. Olaf Arndt. 2005. Nautilus-Verlag. Paperback. 156 S.
12,90 Euro

Bei lebendigem Leib
Von Stammheim zu den F-Typ-Zellen. Nowak, Sesen, Beckmann. 2001. Unrast-Verlag. Paperback. 174 S.
7,– Euro

EXTRA-MATERIAL

Solidarität über das Leben hinaus.
Möglichkeiten der Nachlassgestaltung. Broschüre der Roten Hilfe e.V.. Gegen Erstattung der Versandkosten.



Rote Hilfe-Aufkleber
Motiv „Aussageverweigerung“, Format A7. Gegen Erstattung der Versandkosten.

Rote Hilfe-Plakat
A2 lang; Motiv „Aussageverweigerung“. Gegen Erstattung der Versandkosten

Rote Hilfe „... der Sampler“
Doppel-CD mit über 140 Min. Spieldauer und mehr als 35 Musiker_innen und Bands aus allen möglichen Bereichen. Der Erlös kommt zu 100 Prozent der Solidaritätsarbeit der Roten Hilfe zugute.
15,– Euro

Rote Hilfe-Aufkleber
Motiv „Polizei“, Format A6
50 Stück
3,50 Euro

Rote Hilfe-Plakat
A3; zwei Motive: „Polizei“ und „Western“
Gegen Erstattung der Versandkosten

Rote Hilfe-Button
Rote Hilfe-Logo (rot auf weiß)
1,- Euro



Rote Hilfe Metall-Pin
Logo der Roten Hilfe e. V., dreifarbig
1,50 Euro

Rote Hilfe T-Shirt „Because We Are Your Friends“
Schwarz mit weißem Aufdruck + Burgund mit weißem Aufdruck, Größen: XS/S/XXL, Hersteller: Earth Positive, 100% Biobaumwolle
15,– Euro



Allgemeine Bezugsbedingungen
Bestellung per E-Mail, Telefon, Brief oder Fax. Lieferung gegen Vorkasse (Überweisung, Bar oder Briefmarken). Das Material bleibt bis zur Bezahlung nach §455 BGB Eigentum der Roten Hilfe e. V.

Weiterverkäufer_innen, Buch- und Infoläden
Für Broschüren der Roten Hilfe e. V. gibt es 30 Prozent Mengenrabatt. Regelmäßige Bezieher_innen können bei Abnahme von mindestens drei Exemplaren remittieren. Dies gilt NICHT für Materialien, die mit Sonderpreis gekennzeichnet sind.

Alle Lieferungen zuzüglich Versandpauschale:
500g = 1,50 Euro
1000g = 2,60 Euro
bis 3kg = 5,40 Euro
bis 5kg = 6,60 Euro
bis 10kg = 7,90 Euro
bis 20kg = 10,40 Euro
bis 31,5kg = 12,40 Euro
Bei internationalem Versand bitte Rücksprache unter:
literaturvertrieb@rote-hilfe.de

BUNDESVORSTAND UND REDAKTION

Rote Hilfe e. V.
Bundesgeschäftsstelle
Postfach 3255
37022 Göttingen
Telefon 0551 / 770 80 08
Dienstag und Donnerstag 15–20 Uhr, Fax 0551 / 770 80 09
bundesvorstand@rote-hilfe.de
Fingerprint: 9278 214D 4076 548C 51E9 5C30 EE18 1232 9D06 D5B1
info@rote-hilfe.de
rhz@rote-hilfe.de

SPENDEN- UND BEITRAGSKONTO

Rote Hilfe e. V.
Kontonummer: 56 036 239
BLZ: 260 500 01
Sparkasse Göttingen
IBAN: DE25 2605 0001 0056 0362 39
BIC: NOLADE21GOE

ORTSGRUPPEN DER ROTEN HILFE E.V.

Augsburg
Frauentorstr. 34
86152 Augsburg
augsburg@rote-hilfe.de

Bamberg
Balthasargäßchen 1
96049 Bamberg
bamberg@rote-hilfe.de
Sprechstunde: Sonntags 14 Uhr

Berlin
c/o Stadtteilladen Lunte
Weisestraße 53
12049 Berlin
berlin@rote-hilfe.de
http://berlin.rote-hilfe.de

Bielefeld
c/o BI Bürgerwache e. V.
Rolandstr. 16
33615 Bielefeld
bielefeld@rote-hilfe.de
www.bielefeld.rote-hilfe.de

Bochum-Dortmund
c/o soziales Zentrum
Josephstraße 2
44791 Bochum
bochum-dortmund@rote-hilfe.de
http://bochum-dortmund.rote-hilfe.de

Bonn
c/o Buchladen le Sabot
Breite Straße 76
53111 Bonn
bonn@rote-hilfe.de
Beratung jeden 1. Montag im Monat, 19:30–20:30 Uhr im Buchladen Le Sabot

Braunschweig
Eichtalstraße 8
38114 Braunschweig
Telefon 0531/838 28 (AB)
Fax 0531/280 99 20
braunschweig@rote-hilfe.de
Treffen: Jeden 3. Freitag im Monat ab 20:00 Uhr

Bremen
Postfach 11 04 47
28207 Bremen
bremen@rote-hilfe.de
http://bremen.rote-hilfe.de

Cottbus
Postfach 10 06 01
03006 Cottbus
Paketanschrift: c/o Infoladen Wildost, Parzellenstraße 79, 03046 Cottbus
cottbus@rote-hilfe.de
http://cottbus.rote-hilfe.de

Darmstadt
Bunte Hilfe/Rote Hilfe e. V.
c/o LinksTreff Georg Fröba
Landgraf-Philipps-Anlage 32
64283 Darmstadt
Telefon & Fax 06151/391 97 91
darmstadt@rote-hilfe.de

Dresden
Rudolf-Leonhard-Straße 39
01097 Dresden
dresden@rote-hilfe.de
http://rotehilfedresden.noblogs.org
Sprechzeiten: Dienstags 19–20 Uhr

Düsseldorf-Neuss
c/o Linkes Zentrum Hinterhof
Corneliusstr. 108
40215 Düsseldorf
duesseldorf-neuss@rote-hilfe.de
http://rhduesseldorf.blogsport.de

Duisburg
c/o Syntopia
Mustermensch e.V
Gerokstr. 2
47053 Duisburg
duisburg@rote-hilfe.de

Erfurt
c/o Offene Arbeit Erfurt
Allerheiligenstr. 9 / Hinterhaus
99084 Erfurt
Sprechstunde jeden 1. Donnerstag im Monat, 19:00-19:30, in der Offenen Arbeit
erfurt@rote-hilfe.de
http://erfurt.rote-hilfe.de

Frankfurt am Main
c/o café exzess
Leipziger Straße 91
60487 Frankfurt am Main
ffm@rote-hilfe.de
http://frankfurt.rote-hilfe.de

Freiburg
c/o Linkes Zentrum
Glümerstraße 2
79102 Freiburg
freiburg@rote-hilfe.de
http://freiburg.rote-hilfe.de

Gießen
Postfach 10 08 01
35338 Gießen
Telefon 0160/407 33 51
giessen@rote-hilfe.de

Göttingen
c/o Buchladen Rote Straße
Nikolaikirchhof 7
37073 Göttingen
goettingen@rote-hilfe.de
http://goettingen.rote-hilfe.de
Sprechzeiten: Jeden 1. und 3. Dienstag im Monat, 19 Uhr, Rote-Hilfe-Haus, Lange Geismar Str. 3

Greifswald
Postfach 12 28
17465 Greifswald
greifswald@rote-hilfe.de
http://greifswald.rote-hilfe.de

Halle
c/o Infoladen
Ludwigstraße 37
06110 Halle
Sprechzeiten jeden 2. und 4. Mittwoch im Monat ab 18 Uhr.
halle@rote-hilfe.de
http://halle.rote-hilfe.de

Hamburg
Postfach 30 63 02
20329 Hamburg
hamburg@rote-hilfe.de
http://hamburg.rote-hilfe.de
Sprechzeit jeden Dienstag 19.30–20 Uhr

Hannover
c/o UJZ Kornstraße
Kornstraße 28
30167 Hannover
hannover@rote-hilfe.de
https://rotehilfehannover.system-ausfall.org/

Heidelberg/Mannheim
Postfach 10 17 03
69007 Heidelberg
heidelberg@rote-hilfe.de
http://heidelberg.rote-hilfe.de

Heilbronn
c/o Infoladen
Wollhausstraße 49
74072 Heilbronn
heilbronn@rote-hilfe.de
www.heilbronn.rote-hilfe.de
Sprechzeiten jeden 1.Dienstag im Monat, 19-20 Uhr, Soziales Zentrum Käthe, Wollhausstr. 49

Jena
c/o Infoladen Jena
Schillergäßchen 5
07745 Jena
Telefon 03641/44 93 04
jena@rote-hilfe.de
http://jena.rote-hilfe.de

Karlsruhe
c/o Stadtteilladen Barrio 137
Luisenstr. 31
76137 Karlsruhe
Sprechstunde: 3. Donnerstag im Monat 18-19 Uhr

Kassel
Postfach 103041
34030 Kassel
kassel@rote-hilfe.de
http://rotehilfekassel.blogspot.de

Kiel
Postfach 6444
24125 Kiel
Telefon & Fax 0431/751 41
kiel@rote-hilfe.de
http://kiel.rote-hilfe.de

Köln-Leverkusen
c/o SSK Salierring
Salierring 37
50677 Köln
koeln@rote-hilfe.de
http://koeln.rote-hilfe.de

Königs Wusterhausen
c/o H. G. A.
Postfach 11 19
15701 Königs Wusterhausen
kw@rote-hilfe.de
http://kw.rote-hilfe.de

Landshut
c/o Infoladen Landshut
Alte Bergstr. 146
84028 Landshut
landshut@rote-hilfe.de

Leipzig
c/o linXXnet, Brandstr. 15, 04277 Leipzig
leipzig@rote-hilfe.de
Sprechzeit: jeden Freitag: 17.30–18.30 Uhr linXXnet

Lübeck
c/o alternative e. V.
Willy-Brandt-Allee 9
23554 Lübeck
luebeck@rote-hilfe.de

Magdeburg
Postkontakt über Bundesvorstand
magdeburg@rote-hilfe.de

Mainz
c/o Infoladen cronopios, Zanggasse 21,
55116 Mainz
mainz@rote-hilfe.de

München
Schwanthalerstraße 139
80339 München
Telefon 089/448 96 38
muenchen@rote-hilfe.de
https://rhmuc.noblogs.org/
Sprechzeit: Mittwochs 18–19 Uhr

Neuruppin
Postfach 11 55
16801 Neuruppin
Tel.: 01512 / 844 42 52
neuruppin@rote-hilfe.de
http://neuruppin.rote-hilfe.de

Nürnberg, Fürth, Erlangen
Eberhardshofstr.11
90429 Nürnberg
nuernberg@rote-hilfe.de
nuernberg.rote-hilfe.de
Sprechzeiten: 2. und 4. Donnerstag im Monat, 19–20 Uhr
Stadtteilladen „Schwarze Katze“ (Untere Seitenstr. 1)

Oberhausen/Westliches Ruhrgebiet
c/o Linkes Zentrum
Elsässerstr. 19
46045 Oberhausen
oberhausen@rote-hilfe.de
Sprechzeiten jeden 3. Donnerstag im Monat 19–20 Uhr

Osnabrück
c/o Infoladen
Alte Münze 12
49074 Osnabrück
osnabrueck@rote-hilfe.de
http://osnabrueck.rote-hilfe.de

Potsdam
Hermann-Elflein-Str. 32
14467 Potsdam
potsdam@rote-hilfe.de

Regensburg
Postfach 110203
93047Regensburg
regensburg@rote-hilfe.de
http://regensburg.rote-hilfe.de

Rostock
rostock@rote-hilfe.de

Salzwedel
c/o Autonomes Zentrum
Altperverstr. 34
29410 Salzwedel
salzwedel@rote-hilfe.de

Strausberg
c/o doma e. V.
An der Stadtmauer 7
15344 Strausberg
strausberg@rote-hilfe.de

Stuttgart
Linkes Zentrum Lilo Herrmann
Böblingerstr. 105
70199 Stuttgart
stuttgart@rote-hilfe.de
http://stuttgart.rote-hilfe.de
Sprechstunde: Jeden ersten und dritten Dienstag im Monat ab 19 Uhr im Linken Zentrum Lilo Herrman

Südthüringen
c/o Infoladen Arnstadt
Plauesche Straße 20
99310 Arnstadt
sth@rote-hilfe.de

Südwestsachsen
Regionalgruppe Südwestsachsen
Leipziger Straße 3
09113 Chemnitz
sw-sachsen@rote-hilfe.de
Sprechzeiten:
Plauen mittwochs 18 Uhr, Infoladen Plauen

Chemnitz jeden 1. Donnerstag im Monat, Kompott-Büro

Wiesbaden
c/o Infoladen Linker Projekte
Blücherstr. 46
65195 Wiesbaden
wiesbaden@rote-hilfe.de

Würzburg
Postfach 68 24
97018 Würzburg
wuerzburg@rote-hilfe.de
http://wuerzburg.rote-hilfe.de

BEITRITTSERKLÄRUNG

Zutreffendes ankreuzen und bitte in Großbuchstaben ausfüllen! Bitte senden an: Rote Hilfe e. V., Postfach 3255, 37022 Göttingen

- ☐ Ich erkläre meinen Beitritt zur Roten Hilfe e. V.
- ☐ Ich bin an aktiver Mitarbeit interessiert
- ☐ Ich möchte den E-Mail-Newsletter der Roten Hilfe beziehen, der aktuell über Repression berichtet
- ☐ Ich zahle per Dauerauftrag auf das Konto der Roten Hilfe e. V. mit dem Betreff „Mitgliedsbeitrag“
- ☐ Der Bundesvorstand der Roten Hilfe e. V. wird, jederzeit widerruflich, ermächtigt, die Beitragszahlungen für das (Neu-)Mitglied von dem nebenstehend angegebenen Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich wird das genannte Kreditinstitut angewiesen, die von der Roten Hilfe e. V. auf das Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Innerhalb von acht Wochen, beginnend ab dem Belastungsdatum, kann die/der KontoinhaberIn die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit dem angegebenen Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen. Eventuell verursachte Rücklastgebühren (Rückbuchungen z. B. bei ungedecktem Konto) gehen zu Lasten der/des KontoinhaberIn und können ebenfalls von dem genannten Konto abgebucht werden.

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE49ZZZ00000318799
Mandatsreferenznummer: Wird separat mitgeteilt

Vorname / Name Neumitglied

Straße / Hausnummer

Postleitzahl / Wohnort

Telefonnummer

E-Mail

Name und Sitz des Kreditinstituts

BIC

IBAN

Datum / Unterschrift Neumitglied

Ich zahle einen **Mitgliedsbeitrag** von

- ☐ jährlich 90 Euro — anderer Betrag ____ Euro
- ☐ halbjährlich 45 Euro — anderer Betrag ____ Euro
- ☐ vierteljährlich 22,50 Euro — anderer Betrag ____ Euro
- ☐ monatlich 7,50 Euro — anderer Betrag ____ Euro

Ich zahle einen **Solibeitrag** von

- ☐ jährlich 120 Euro — anderer Betrag ____ Euro
- ☐ monatlich 10 Euro — anderer Betrag ____ Euro

Der Mindestbeitrag beträgt 7,50 Euro monatlich. Der ermäßigte Mindesbeitrag für SchülerInnen, Erwerbslose usw. beträgt 5 Euro monatlich. Empfohlen wird ein Solibeitrag von 10 Euro monatlich bzw. 120 Euro jährlich.

Impressum

Die Rote Hilfe erscheint quartalsweise.
Für die Ausgabe 3/2019 gilt: Erscheinung Anfang September 2019, Redaktions- und Anzeigenschluss: 5. Juli 2019

Herausgeber
Bundesvorstand der Roten Hilfe e. V.
bundesvorstand@rotehilfe.de
info@rotehilfe.de
Fingerprint: 9278 214D 4076 548C 51E9 5C30 EE18 1232 9D06 D5B1

V.i.S.d.P.
A. Sommerfeld
PF 32 55, 7022 Göttingen

V.i.S.d.P. für die AZADÎ-Seiten
Monika Morres
(Anschrift siehe AZADÎ-Seiten)

Namentlich gezeichnete Artikel geben nicht unbedingt die Meinung des Herausgebers wieder. Die Verfasser_innen der namentlich nicht gezeichneten Artikel sind der Redaktion bekannt.

Auflage
10.600 Exemplare; Eigendruck auf chlorfrei gebleichtem Papier im Selbstverlag.

Preise
Einzelexemplar: 2 Euro
Abonnement: 10 Euro im Jahr
Für Mitglieder der Roten Hilfe e. V. ist der Bezug der Zeitung im Mitgliedsbeitrag inbegriffen. Gefangene erhalten die Zeitung kostenlos. Eine Teilauflage enthält einen Mitgliederrundbrief.

Zuschriften und Anfragen
Rote Hilfe Redaktion
Postfach 32 55, 37022 Göttingen,
rhz@rote-hilfe.de
Fingerprint: 2856 EFAC 004D 749C DB5D 0B36 A760 1F96 E7C5 B979
Diese Adresse bitte nicht für Mailinglisten verwenden!

Artikel, Leserbriefe und Ähnliches wenn möglich als Mail, vor dem Schreiben längerer Beiträge bitte die Redaktion kontaktieren.

Unverlangt eingesandte Texte und Bilder werden nicht zwingend abgedruckt. Die Auswahl der zu veröffentlichenden Texte liegt im Rahmen der Satzung der Roten Hilfe e. V. im Ermessen der Redaktion.

Abbildungen, die Personen zeigen, werden von uns umfassend unkenntlich gemacht. Ausgenommen sind historische Personen und Personen, die ausdrücklich der Veröffentlichung ihres Bildes zugestimmt haben.
Bei uns zugesandten Bildern muss die Zustimmung zur Veröffentlichung durch die Einsender_innen eingeholt worden sein.

Austauschanzeigen
Austauschanzeigen linker Zeitschriften drucken wir nach Möglichkeit ab. Anzeigen in den Datei-Formaten jpeg, tif (jew. mind. 300dpi, Graustufen), bitmap (mind. 600dpi, sw), pdf oder Vektor-EPS an: anzeigen@rote-hilfe.de

Mitgliedsbeiträge und Spenden
bitte nur auf folgendes Konto überweisen:
Rote Hilfe e. V.
IBAN: DE25 2605 0001 0056 0362 39
BIC: NOLADE21GOE
Sparkasse Göttingen

Die Rote Hilfe im Internet
www.rote-hilfe.de

ÄNDERUNG DER BISHERIGEN ADRESSE/ BANKVERBINDUNG/ BEITRAGSHÖHE

Zutreffendes ankreuzen und bitte in Großbuchstaben ausfüllen!
Bitte senden an: Rote Hilfe e. V., Postfach 3255, 37022 Göttingen

Ich bin Mitglied der Roten Hilfe und ändere meinen Beitrag / meine Bankverbindung / meine Adresse

Meine **bisherige** Anschrift / Bankverbindung

Vorname / Name Mitglied

Straße / Hausnummer

Postleitzahl / Wohnort

Telefonnummer

E-Mail

Name und Sitz des Kreditinstituts

Kontonummer — Bankleitzahl

BIC

IBAN

Datum / Unterschrift Mitglied

Meine **neue** Anschrift / Bankverbindung

Vorname / Name Mitglied

Straße / Hausnummer

Postleitzahl / Wohnort

Telefonnummer

E-Mail

Name und Sitz des Kreditinstituts

BIC

IBAN

Datum / Unterschrift Mitglied

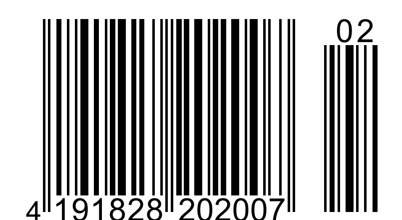
Ich zahle einen **Mitgliedsbeitrag** von

- ☐ jährlich 90 Euro — anderer Betrag ____ Euro
- ☐ halbjährlich 45 Euro — anderer Betrag ____ Euro
- ☐ vierteljährlich 22,50 Euro — anderer Betrag ____ Euro
- ☐ monatlich 7,50 Euro — anderer Betrag ____ Euro

Ich zahle einen **Solibeitrag** von

- ☐ jährlich 120 Euro — anderer Betrag ____ Euro
- ☐ monatlich 10 Euro — anderer Betrag ____ Euro

Der Mindestbeitrag beträgt 7,50 Euro monatlich. Der ermäßigte Mindesbeitrag für SchülerInnen, Erwerbslose usw. beträgt 5 Euro monatlich. Empfohlen wird ein Solibeitrag von 10 Euro monatlich bzw. 120 Euro jährlich.



„Das was hier geboten wurde, war kein Rechtsstaat und Polizeibeamte, die in besonderem Maße dem Rechtsstaat verpflichtet waren, haben eine Aufklärung verunmöglicht. All diese Beamten, die uns hier belogen haben sind einzelne Beamte, die als Polizisten in diesem Land nichts zu suchen haben."

Richter Steinhoff, Dessau

8. Dezember 2008, aus der mündlichen Urteilsbegründung im Prozeß gegen die Polizisten Andreas S. und Hans-Ulrich M.